



Auf den **Punkt** gebracht!



Empirische Beiträge zur aktuellen Diskussion
über Kinderbetreuung und Familientransfers



... was am
Ende
zählt!

Eine systematische Aufschlüsselung
der Transferleistungen für Familien

Marion von zur Gathen



Kein
Spielraum
für die **Politik**

Empirische Studie zur Entlastungswirkung und zu Verteilungseffekten
des Kindergeldes

Dr. Rudolf Martens

Marion von zur Gathen
kifa@paritaet.org
Tel.: 030-24636-331
Fax: 030-24636-140

Dr. Rudolf Martens
eu@paritaet.org
Tel.: 030-24636-313
Fax: 030-24636-110

Einleitung 3

...was am Ende zählt! 11

Einführung und Zusammenfassung	11
Auszug Tabelle A (1-4)	19

Kein Spielraum für die Politik 31

1. Einführung und Zusammenfassung	31
2. Kindergeld und Bruttoeinkommen von Ehepaaren und Alleinerziehenden	35
2.1 Kindergeld im Sozialleistungssystem	
2.1.1 Grundstruktur des Kindergeldes als Freibetragsregelung im Einkommensteuergesetz	
2.1.2 Existenzminimum und Kindergeld	
2.2 Kindergeld: Förderanteil und Freistellung des Existenzminimums	
2.2.1 Struktur der Förderung bei Ehepaaren	
2.2.2 Ehepaare mit ein, zwei und drei Kindern: Bruttoeinkommensverhältnisse und Förderung durch Kindergeld	
2.2.3 Ehepaare in Allein- und Doppelverdienerhaushalten	
2.2.4 Häufigkeiten von Ehepaaren mit einem Jahreseinkommen von mehr als 20.000, 30.000, 40.000 und 50.000 Euro	
2.2.5 Struktur und Höhe der Förderung bei Alleinerziehenden	
3. Familien mit Kindern: Armut und Transferzahlungen	53
3.1 Armut und Familie	
3.2 Bedeutung von Transfers für Familien mit Kindern	
3.3 Sensitivitätsanalyse des Kindergeldes	
3.4 Realwertentwicklung des Kindergeldes	
4. Das Wirtschaftliche Umfeld der Familien mit Kindern	65
4.1 Einkommensentwicklung 1992 bis 2005	
4.2 Entwicklung in West- und Ostdeutschland	
5. Datenquellen und methodische Erläuterungen	71
5.1 Armut im Sozialstaat: Begriffe und Definitionen	
5.2 Statistisches Bundesamt „LEBEN IN EUROPA“	
5.3 Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung: Entwicklung der Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen und Schichtung von Bruttoeinkommen von Haushalten	
5.4 Einkommens- und Verbrauchsstichprobe	
6. Beilage: Tabellen, Abbildungen und Exkurse	81

Anhang 92

Gesamttabelle A (1-4)	
-----------------------	--

Impressum



Auf den Punkt gebracht!

Einleitung von
Dr. Ulrich Schneider



Überraschend hat Familienministerin von der Leyen Anfang Februar einen deutlichen Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder im Alter bis zu drei Jahren auf die politische Tagesordnung der Koalition gesetzt.

Der **PARITÄTISCHE** begrüßt diese Initiative außerordentlich. Die Unterversorgung in diesem Bereich ist bekanntermaßen eklatant. Ein einklagbarer Rechtsanspruch auf einen solchen Betreuungsplatz wäre eine jugend-, frauen-, familien- und bildungspolitisch konsequente Antwort auf diesen Missstand. Die Verdreifachung der Betreuungsplätze von derzeit 250.000 auf 750.000, wie sie die Bundesfamilienministerin anstrebt, würde einem solchen Rechtsanspruch entsprechen.

Die Mehrkosten werden seitens des Bundesfamilienministerium mit rund drei Milliarden Euro beziffert. Der Deutsche Städtetag spricht indes von sechs Milliarden.¹ Zur Gegenfinanzierung wird auf ein vermeintliches familienpolitisches Gesamtleistungsspektrum von 184 Milliarden Euro jährlich verwiesen und unterstellt, dass angesichts einer solchen Summe eine Umfinanzierung von drei Milliarden kein großes Problem darstellen könne.² Deutschland gebe im internationalen Vergleich durchaus sehr viel Geld für seine Kinder aus, doch in der falschen Art und Weise.

Bereits im Dezember 2006 sprach sich der Deutsche Städte- und Gemeindebund für eine zehnpromzentige Kürzung des Kindergeldes zugunsten des Ausbaus der Kinderbetreuung aus.³ Ende Februar legte die SPD ein Finanzierungskonzept vor, dass mit gleicher Zielrichtung zwar keine Kürzung, wohl aber die Aussetzung notwendiger Kindergelderhöhungen vorsieht.⁴ Kürzungen sollen dagegen beim Steuerfreibetrag für Betreuung und Erziehung sowie beim Ehegattensplitting vorgenommen werden.



¹ Der Tagesspiegel online, v. 27.03.2007, <http://archiv.tagesspiegel.de/drucken.php?link=archiv/27.03.2007/3165531.asp>

² Ministerin von der Leyen Süddeutsche Internetausgabe v. 8.2.2007 <http://www.sueddeutsche.de/deutschland/artikel/387/101286/>

³ Die WELT v. 28.12.2006

⁴ "Gute Betreuung ab eins! Abschlußbericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe 'Neue Akzente in der Familienpolitik' von SPD-Bundestagsfraktion und SPD-Partei Vorstand" Februar 2007 http://www.spd.de/show/1706344/280207_abschlussbericht_neue_akzente_familie.pdf

Der **PARITÄTISCHE** sieht mit Sorge, dass bei aller Sympathie für das Ziel eines durchgreifenden Ausbaus von Kinderbetreuungsplätzen die Argumentation in der Öffentlichkeit und auch in Teilen der Politik ohne die notwendige analytische und empirische Tiefe geführt wird.

So wird in der öffentlichen Diskussion nicht danach gefragt,

- ➔ wie der vermeintliche familienpolitische Leistungsumfang von 184 Milliarden Euro im Einzelnen zu bewerten ist,
- ➔ welche Mittel tatsächlich für eine Umschichtung zur Disposition stehen könnten,
- ➔ wie die Familien, das Kindergeld erhalten, wirtschaftlich gestellt sind, und
- ➔ ob angesichts der Budgets der betroffenen Familien tatsächlich Spielraum vorhanden wäre, um das Kindergeld zu kürzen oder auch nur eine notwendige Erhöhung auszusetzen.



Der **PARITÄTISCHE** will daher mit seinen beiden hier veröffentlichten Expertisen diese Lücke schließen und damit einen notwendigen Beitrag zur aktuellen Diskussion um die Finanzierung von Kinderbetreuungsplätzen leisten.



Eine systematische Aufschlüsselung der Transferleistungen für Familien
von Marion von zur Gathen

und



Empirische Studie zur Entlastungswirkung des Kindergeldes
von Dr. Rudolf Martens

Diese Expertisen relativieren einige der in der öffentlichen Diskussion derzeit als „sichere Wahrheiten“ gehandelte Aussagen:

- ➔ Die **184 Milliarden Euro** resultieren aus einer akribischen Auflistung des Bundesfamilienministeriums von 145 Einzelleistungen, die an Familien gehen. Bei genauer Betrachtung ist sie weder analytisch noch politisch haltbar.⁵ Weder kann man bei den aufgeführten Einzelleistungen insgesamt von familienfördernden Leistungen im eigentlichen Sinne sprechen, noch stehen diese 184 Milliarden Euro tatsächlich für Umschichtungen zur Verfügung.

Wir haben von dieser Summe alle Leistungen abgezogen, die neben anderen Haushaltsformen auch Familien zufließen, jedoch keinesfalls das Vorhandensein von Kindern voraussetzen – vom Ehegattensplitting bis zur steuerlichen Absetzbarkeit von Haushaltshilfen. Zusätzlich haben wir jene Leistungen herausgerechnet, die eindeutig der Gesundheitspolitik, der Beamtenversorgung oder anderem zuzuordnen sind. Das Ergebnis: Übrig bleiben lediglich 95 Milliarden Euro.

Bereinigt man diese Summe in einem weiteren Schritt noch einmal um diejenigen Ausgaben, die mit Blick auf das Verfassungsrecht für Umschichtungen überhaupt nicht zur Disposition stehen – wie etwa Leistungen der Existenzsicherung nach dem SGB II, der Kinderfreibetrag im Steuerrecht oder bestimmte Beitragsregelungen in der Sozialversicherung –, so reduziert sich der Betrag auf nur noch 38,6 Milliarden Euro.

⁵ Expertise des PARITÄTISCHEN: „... was am Ende zählt!“

➔ Auch die Aussage, dass Deutschland im **internationalen Vergleich** genug für seine Kinder ausbehalte und lediglich die Gewichtung zwischen Geldleistungen und Infrastruktur falsch sei⁶, lässt sich bei genauem Hinsehen kaum halten. Dies gilt insbesondere dann, wenn immer wieder Länder wie Frankreich oder Dänemark als Bezugsgrößen angeführt werden⁷. So ist zwar richtig, dass Frankreich und Dänemark erheblich mehr Mittel pro Kind für Sachleistungen ausgeben als Deutschland (siehe Tabelle), doch gilt dies ebenso für die Geldleistungen in diesen Ländern. Auch in der direkten finanziellen Förderung der Familien fällt Deutschland deutlich hinter Frankreich und Dänemark zurück. Wenn man denn den Vergleich mit dem familienpolitischen „Musterland“ Frankreich bemühen will, so zeigt dieser bestenfalls, dass in Deutschland insgesamt zu wenig Geld für Kinder ausgegeben wird. Eine Argumentation für eine Umschichtung von Mitteln innerhalb des Leistungsspektrums für Familien kann daraus nicht abgeleitet werden.

Öffentliche Sozialausgaben für Familien

	Deutschland	Dänemark	Frankreich
als Prozentanteil am BIP	1,9	3,8	2,8
davon Geldleistungen	1,1	1,5	1,5
davon Sachleistungen	0,8	2,3	1,3
in Euro pro Kind p.a.	2.984	6.476	3.572
davon Geldleistungen	1.728	2.556	1.914
davon Sachleistungen	1.256	4.261	1.659

Eigene Berechnungen auf Grundlage des Siebten Familienberichts des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

➔ Der tatsächliche **Förderanteil des Kindergeldes** liegt bei den meisten Familien deutlich unter 154 Euro. Hintergrund ist, dass das Kindergeld gewissermaßen eine vorgezogene Steuerrückerstattung auf den verfassungsrechtlich gebotenen Kinderfreibetrag als Nachteilsausgleich gegenüber Steuerpflichtigen ohne Kinder darstellt. Lediglich bei dem über diesen Freibetragseffekt hinausgehenden Betrag kann von aktiver Familienförderung gesprochen werden. Dieser Anteil liegt im Schnitt bei 50 Euro pro Kind.⁸

Folgerichtig diene der überwiegende Anteil (56 Prozent) des in 2005 insgesamt ausgezahlten Kindergeldes von 34,7 Milliarden Euro lediglich dem oben skizzierten steuerlichen Nachteilsausgleich.⁹

➔ Die genauere **Analyse der Einkommensverhältnisse** von Familien in Deutschland¹⁰ zeigt, dass bei durchschnittlichen Nettoerwerbseinkommen von Familien zwischen 740 Euro (Alleinerziehende mit einem Kind), 2.264 Euro (Ehepaar mit einem Kind) oder 2.305 Euro (Ehepaar mit drei und mehr Kindern) das Kindergeld nach wie vor einen relevanten Bestandteil des Familieneinkommens darstellt. Bei Alleinerziehenden oder Ehepaaren mit drei und mehr Kindern beträgt das Verhältnis von Erwerbseinkommen zu Kindergeld gerade einmal 5:1 – d. h. das Nettoerwerbseinkommen ist lediglich fünf Mal höher als das Kindergeld. Auch bei durchschnittlich verdienenden Ehepaaren mit zwei Kindern beträgt das Verhältnis gerade einmal 8:1.¹¹

Die Ausgaben der Familien für Kinder sind in den letzten Jahren erheblich gestiegen und lagen bereits 2003 je nach Haushaltstyp durchschnittlich zwischen 537 Euro (Alleinerziehende mit einem Kind) und 1.356 Euro (Ehepaare mit drei Kindern) Vor allem machen sich dabei stark steigende Wohnkosten bemerkbar.¹² Angesichts dieser Tatsache und einem absehbaren Kaufkraftverlust des Kindergeldes von rund zehn Prozent seit der letzten Kindergelderhöhung¹³ muss festgehalten werden, dass für Umschichtungen vom Kindergeld zur Kinderbetreuung kein Spielraum vorhanden ist. Vielmehr sprechen alle Daten für die Notwendigkeit einer sofortigen deutlichen Anhebung des Kindergeldes um mindestens zehn Prozent.

➔ Auch unter **armutspolitischen Gesichtspunkten** ist das „wechselseitige Ausspielen“ von Geldleistungen versus Betreuungsleistungen kontraproduktiv. Die empirische Betrachtung zeigt, dass die einzelnen Kindergelderhöhungen seit 1999 von 112 Euro auf 154 Euro durchaus dazu verhelfen, die Armutsquote bei Familien um rund acht Prozent abzusenken. Bei einer Armutsquote von 13 Prozent unter Familien heißen zehn Prozent mehr oder weniger Kindergeld auch aktuell ganz konkret acht Prozent mehr oder weniger Familienarmut – oder anders ausgedrückt: 120.000 Haushalte mit 200.000 Erwachsenen und 170.000 Kindern. Betroffen wären insbesondere Alleinerziehende und Familien mit mehreren Kindern.

⁶ „Gute Betreuung ab eins! Unser Konzept für einen Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung“ Pressemitteilung der SPD v. 26.02.2007 <http://www.spd.de/menu/1705482/>

⁷ zuletzt Kurt J. Lauck, Präsident des CDU-Wirtschaftsrates in Handelsblatt v. 26.03.2007

⁸ PARITÄTISCHE Expertise „Kein Spielraum für die Politik“

⁹ Deutsche Bundesbank, Monatsbericht April 2002, S. 15-31

¹⁰ Expertise „Kein Spielraum für die Politik“

¹¹ Eigene Berechnungen auf Basis von: Dr. Peter Krause/Thomas Laskowski, DIW Berlin: „Arbeitseinkommen von Haushalten mit Kindern in Deutschland, 2005, Auswertung auf der Grundlage des sozio-ökonomischen Panels (SOEP). Sonderauswertung für den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Berlin, unveröff. Manuskript Februar/März 2007

¹² Vgl. Dr. Margot Münnich: Einkommensverhältnisse von Familien und ihre Ausgaben für Kinder. Berechnungen auf der Grundlage der Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003. In: Statistisches Bundesamt: Wirtschaft und Statistik &/2007 S. 644 ff.

¹³ Vgl. Expertise „Kein Spielraum für die Politik“, Hochrechnung bis 2008



Wir haben darauf verzichtet, uns in einer weiteren Expertise mit der ebenfalls zur Gegenfinanzierung vorgeschlagenen Begrenzung des Ehegattensplittings auseinanderzusetzen. Wegen der einkommensproportionalen Entlastungswirkung des Splittingeffekts und der ausschließlichen Verknüpfung dieses Steuervorteils mit der Ehe – unabhängig vom Vorhandensein von Kindern – ist eine Reform sicherlich seit Langem angezeigt. Da jedoch 60 Prozent der Paare, die nach der Splittingtabelle versteuert werden, unterhaltspflichtige Kinder haben, gilt es zuallererst, die Auswirkungen auf die verschiedenen Haushaltstypen zu überprüfen, bevor konkrete Vorschläge für eine Reform gemacht werden können. Anderenfalls kann der Effekt durchaus in empfindlichen Einkommenseinbußen von Familien auch mit mittleren Einkommen liegen.

Wenn die SPD aktuell beispielsweise vorschlägt, das derzeitige Splitting durch ein tariftechnisches Realsplitting mit einem Übertrag von 15.000 Euro zu ersetzen¹⁴ und dabei feststellt, dass dies bereits bei Haushalten mit einem Jahreseinkommen von 35.000 Euro (Alleinverdienerpaar) zu spürbaren Einkommenseinbußen führt, so ist zu berücksichtigen, dass damit etwa die Hälfte aller Alleinverdienerhaushalte mit Kindern negativ betroffen wären – rund 1,2 Millionen Familien in Deutschland.¹⁵

Eine Reform des Ehegattensplittings darf ganz unabhängig von ordnungs- und gesellschaftspolitischen Gesichtspunkten nicht die Tatsache übersehen, dass sich 44 Prozent aller Ehepaare mit Kindern in Deutschland in einem Einkommensspektrum von 3.000 Euro bis 6.000 Euro brutto aufhalten (2,7 Millionen Familien). Bei den Alleinverdienerhaushalten sind es rund eine Millionen Familien.

Eine auch unter familienpolitischen Gesichtspunkten tragfähige Reform des Ehegattensplittings wird damit komplexer ausfallen müssen als eine ledigliche Begrenzung des Splittingeffekts.

Bereits unter dem Gesichtspunkt der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für unsere Kinder, der Solidarität und der Gerechtigkeit wäre eine Finanzierung zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze, die allein von den Familien selbst geleistet werden soll, mehr als zweifelhaft. Die in dieser Veröffentlichung vorgelegten Expertisen zeigen darüber hinaus, dass unabhängig von solch grundsätzlichen Erwägungen auch mit Blick auf die empirische Faktenlage für Umschichtungsvorschläge, die letztlich auf Leistungskürzungen hinauslaufen, keine Spielräume vorhanden sind. Die Aussage, dass Familien bereits genügend Geldleistungen erhielten, kann nur bei Ausblendung der empirischen Tatsachen wie etwa der Einkommenssituation von Familien in Deutschland aufrechterhalten werden.

Die Zahl von 184 Milliarden Euro an Gesamtleistungen für Familien suggeriert ein enormes familienpolitisches Budget mit erheblichen verteilungspolitischen Spielräumen, die jedoch bei genauerer Analyse nicht gegeben sind.

Stattdessen wird deutlich, dass Deutschland insgesamt mehr in seine Familien und seine Kinder investieren muss. Dies betrifft sowohl die notwendige Erhöhung des Kindergeldes als auch den weiteren Ausbau infrastruktureller Angebote für Familien – aktuell gerade auch im Bereich der unter Dreijährigen.

Berlin, 3. April 2007

Dr. Ulrich Schneider

¹⁴ Wonach nicht mehr die Hälfte des zu versteuernden Einkommens auf den Partner übertragen werden kann, sondern nur noch ein Betrag von höchstens 15.000 Euro; s. „Gute Betreuung ab eins! Unser Konzept für einen Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung“. Pressemeldung der SPD v. 26.02.2007 <http://www.spd.de/menu/1705482/>

¹⁵ Expertise „Kein Spielraum für die Politik“



... was am Ende zählt!

Eine systematische Aufschlüsselung
der Transferleistungen für Familien
Marion von zur Gathen



...WAS AM ENDE ZÄHLT!

Ende des Jahres 2006 hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) einen umfassenden Katalog der „Familienbezogenen Leistungen und Maßnahmen des Staates“ vorgelegt. Mit dieser Auflistung von Leistungen, basierend auf dem Jahr 2005, die über eine Vielzahl von Etats und Institutionen verstreut sind, soll der Umfang familienpolitischer Maßnahmen quantifiziert werden. Nach Ansicht des BMFSFJ soll damit eine erste Bestandsaufnahme zu Anzahl und Form der Leistungen für Familien gegeben werden.¹

Die Leistungen und Maßnahmen wurden vom Bundesministerium in sechs Blöcke unterteilt. Sie setzten sich aus den steuerlichen Maßnahmen, den Geldleistungen, den Leistungen der Sozialversicherung, den „Realtransfers“ im Rahmen der Kinderbetreuung und der Jugendhilfe, den Ausgaben für Schulen und den ehebezogenen Maßnahmen zusammen. Die hierfür aufgewendeten Finanzmittel sind einzeln oder in Gruppenpositionen ausgewiesen. Je nach der Addition der Blöcke und deren Finanzumfang werden die jährlichen Ausgaben des Staates mit einer Größenordnung zwischen 110 bis 231 Milliarden Euro beziffert. In der öffentlichen Diskussion gehen BMFSFJ und Bundesfinanzministerium von 184 Milliarden Euro aus.²

Eine systematische Analyse und Bewertung der angeführten Zahlen liegt bisher nicht vor. In der von uns erarbeiteten Expertise wird daher vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um Budgets im internationalen Vergleich und der Finanzierung zusätzlicher Betreuungsplätze durch Umschichtungen innerhalb der Leistungen für Familien³ folgenden Fragen nachgegangen:

- Wie hoch sind tatsächlich die Ausgaben für die intentional dem Ziel der Familienförderung verpflichteten Maßnahmen?
- Welche der aufgelisteten Maßnahmen und Ausgabenblöcke sind wirklich disponibel und stehen für mögliche Umschichtungen zur Verfügung?

¹ Vgl. BMFSFJ, Pressemitteilung N. 142: Bundesministerin Ursula von der Leyen: „Wir wollen die Familienleistungen in Deutschland optimieren“, 15. Dezember 2006, Berlin

² Vgl. Sueddeutsche Zeitung, Rubrik: Familienpolitik, 16.02.07, Interview mit Ursula von der Leyen Vgl. Reuters.de, Steinbrück: Ausbau von Kinderbetreuung ohne zusätzliche Mittel, 13.02.07

³ Als Familie werden in diesem Zusammenhang mindestens zwei Generationen verstanden, die in einer Verantwortungsgemeinschaft stehen.

Zur Beantwortung dieser Fragen werden die vom BMFSFJ aufgeführten Leistungen unterschiedlichen Ziel- und Aufgabenkategorien zugeordnet, anhand derer Leistungs- und Finanzströme sichtbar werden. Dadurch wird deutlich, welche der Leistungen

1. lediglich dem verfassungsrechtlich gebotenen Nachteilsausgleich von Eltern gegenüber Erwachsenen ohne Kinder im Steuerrecht und im System der Sozialversicherung dienen (wie etwa Kinderfreibeträge und Mitversicherung);
2. in erster Linie der ebenfalls verfassungsrechtlich gebotenen Existenzsicherung geschuldet sind – mit oder ohne Familie (wie z. B. das Sozialgeld nach dem SGB II);
3. tatsächlich als offensive und aktive Familienförderung begriffen werden können (beispielsweise das Elterngeld oder Teile des Kindergeldes);
4. der familienfördernden Infrastruktur zuzurechnen sind (wie etwa Mittel für die Kindertagesbetreuung u. ä.)

Der **Auszug Tabelle A (1-4)** dieser Expertise (S. 18 ff.) konzentriert sich im Folgenden auf diese vier Hauptkategorien und ist ein Auszug aus der im Anhang befindlichen Gesamttabelle.

Die **Gesamttabelle** im Anhang berücksichtigt dagegen zur Vergleichbarkeit mit den Tabellen des BMFSFJ noch die Kategorien „Beamtenrechtliche Leistungen“, „bildungspolitische Leistungen“, „gesundheitspolitische Leistungen“, „auslaufende Leistungen“ sowie eine Kategorie „Fehlanzeigen“. Letzter umfasst Maßnahmen wie das Ehegattensplitting oder Freibeträge bei der Kirchensteuer, die auch bei großzügigster Auslegung des Begriffs Familienpolitik der Förderung von Familien nicht mehr zugerechnet werden können.



Im Einzelnen stellen sich die Finanzströme in den einzelnen Kategorien wie folgt dar:

➔ In der **Kategorie 1** werden die **familienfördernden Leistungen** erfasst. Sie bilden die monetäre Unterstützung und Förderung von Familien. Hierunter fallen z. B. ein Teil des Kindergeldes, aber auch andere Leistungen wie der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende oder das Elterngeld.

Summe der Leistungen: 22,374 Milliarden Euro

➔ Die **Kategorie 2** umfasst alle Leistungen, die der verfassungsrechtlich gebotenen **Existenzsicherung** zuzurechnen sind. Die Leistungen zur Existenzsicherung sind auf das Individuum bezogen, unabhängig vom Leben in einer Familie. Hierunter fallen vor allem Grundsicherungsleistungen, aber auch das BAföG und die Waisenrenten. Leistungen dieser Kategorie stellen keine Familienförderung dar. Als existenzsichernde Leistungen sind sie nicht disponibel.

Summe der Leistungen: 7,776 Milliarden Euro



→ Unter der **Kategorie 3** werden alle Leistungen erfasst, die dem verfassungsrechtlich gebotenen Nachteilsausgleich für Familien – dem **Familienlastenausgleich** – zuzurechnen sind. Dieser Ausgleich erfolgt in zwei Richtungen. Zum einen wird der Lastenausgleich über die horizontale Steuergerechtigkeit zwischen Steuerpflichtigen mit und ohne Kinder hergestellt, zum anderen über den generationsübergreifenden Ausgleich in den Sozialversicherungen. Leistungen mit dieser Zielsetzung stehen weder zur Disposition noch handelt es sich hierbei um familienfördernde Leistungen.

Summe der Leistungen: 48,875 Milliarden Euro

→ In der **Kategorie 4** werden die Leistungen und Maßnahmen aufgeführt, die der **familienfördernden Infrastruktur** zuzuordnen sind. Unter diese Kategorie fallen z. B. Leistungen der Hilfen zur Erziehung oder die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege.

Summe der Leistungen: 16,242 Milliarden Euro

→ Unter der **Kategorie 5** werden die Leistungen und Maßnahmen aufgeführt zu denen sich der Staat als Arbeitgeber im **Rahmen des Beamtenrechts** verpflichtet hat. Diese Verpflichtungen folgen den Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Sofern der Staat als Arbeitgeber die Familien seiner Bediensteten besonders unterstützt, handelt er hierbei nicht anders als andere sozial engagierte Arbeitgeber. Diese Leistungen können aber nicht im Sinne einer grundsätzlichen staatlichen Förderung von Familien verstanden werden.

Summe der Leistungen: 12,577 Milliarden Euro

→ Die **Kategorie 6** umfasst die **bildungspolitischen Leistungen** und Maßnahmen. Bildung ist eine der wichtigsten staatlichen Aufgaben. Sie ist auf das Individuum ausgerichtet und wird unabhängig von Familie gewährleistet. Bildungspolitische Maßnahmen stellen keine Förderung der Familie dar.

Summe der Leistungen: 49,010 Milliarden Euro

...WAS AM ENDE ZÄHLT!

→ Die **gesundheitpolitischen Leistungen** werden unter der **Kategorie 7** erfasst. Zu gesundheitspolitischen Leistungen gehören auch Maßnahmen der Prävention. Deshalb sind die Leistungen und Maßnahmen rund um Schwangerschaft und Geburt dieser Kategorie zuzuordnen. Auch sie stellen keine Förderung der Familie dar.

Summe der Leistungen: 3,763 Milliarden Euro

→ Unter der **Kategorie 8** werden die Leistungen erfasst, die entweder nicht mehr gewährt werden, oder deren Gewährung über einen bestimmten Zeitraum ausläuft, wie z. B. die Eigenheimförderung. Sie werden als **auslaufende Leistungen** bezeichnet.

Summe der Leistungen: 4,194 Milliarden Euro

→ Unter der **Kategorie 9** sind die Leistungen aufgeführt, bei denen es sich um **Fehlanzeigen** handelt. So wird beispielsweise die Familienkomponente bei der Kirchensteuer vom Ministerium als Familienleistung ausgewiesen. Unzweifelhaft handelt es sich bei dieser Leistung jedoch um einen Mitgliedsbeitrag, der sich nach der Zugehörigkeit zu einer Kirche richtet und in der individuellen Verantwortung des Einzelnen liegt. Ebenso wenig ist das Ehegattensplitting als Familienleistung zu klassifizieren, denn es ist allein an die Ehe als Lebensform geknüpft und nicht an das Leben mit Kindern. Ungeachtet dessen, dass sich das Ehegattensplitting auch auf Ehepaare mit Kindern auswirkt, ist es aus der Sicht des PARITÄTISCHEN von seiner Zielsetzung her keine Leistung für Familien. Ebenso handelt es sich bei den Witwen- und Witwerrenten nicht um familienfördernde Leistungen. Ein entsprechender Rentenbezug ist ebenfalls an die Ehe geknüpft und nicht an das Leben in einer Familie.

Summe der Leistungen: 67,334 Milliarden Euro

⁴ Vgl. BMFSFJ: Monitor Familienforschung/ In Familien wirksam investieren – Familienleistungen in Deutschland, Ausgabe Nr. 6, Juli 2006

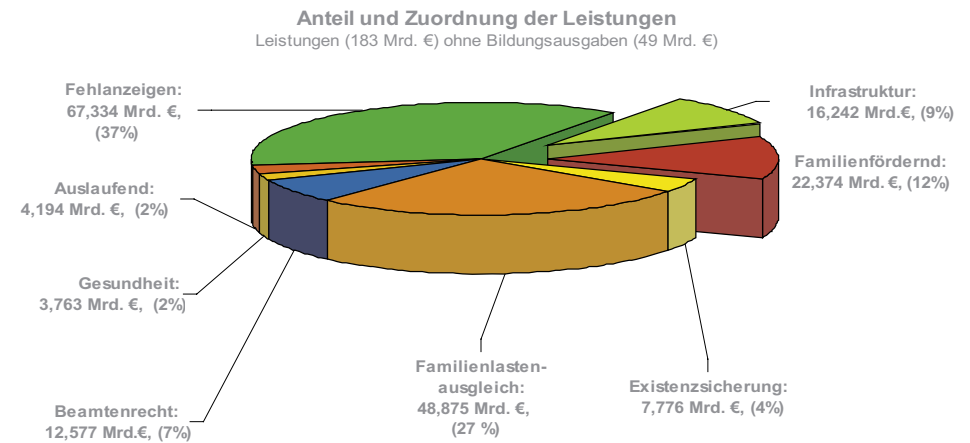


Im Ergebnis listet die Expertise den tatsächlichen Umfang der intentional dem Ziel der Familienförderung verpflichteten familienpolitischen Leistungen mit ihren einzelnen Beträgen auf – zusammengesetzt aus den familienfördernden Leistungen (A-1) und der familienunterstützenden Infrastruktur (A-4): Es sind 2005 insgesamt nur 38,6 Milliarden Euro. Das sind erheblich weniger als die vom BMFSFJ in die Diskussion gebrachten 184 Milliarden Euro.

Gleichzeitig wird mit der Expertise der finanzielle und politische Handlungsspielraum sichtbar. Überlegungen für eine Neuausrichtung von etablierten Leistungen und Maßnahmen für Familien können sich demnach vorrangig nur auf diesen Leistungsumfang beschränken.

Mit dem Auszug aus der Gesamttabelle kann zudem gezeigt werden, dass Leistungen, die der verfassungsrechtlich gebotenen Existenzsicherung oder dem Familienlastenausgleich geschuldet sind, mit Blick auf die Verfassung als weitgehend indisponibel anzusehen sind.

...WAS AM ENDE ZÄHLT!



Vielmehr sind sie als Ausdruck eines individuellen Anspruchs auf Sicherung der Existenz einerseits, sowie andererseits als Nachteilsausgleich zwischen Menschen mit Kindern und Menschen ohne Kinder im Steuerrecht und in der Sozialversicherung zu verstehen.

Die Angaben des BMFSFJ⁴ wonach Deutschland im europäischen Vergleich hohe finanzielle Leistungen für Familien gewährt – die Robert Bosch Stiftung geht davon aus, das Deutschland 2,9 Prozent des jährlichen Bruttoinlandsprodukts in „familienpolitische Sach- und Bargeldleistungen“ (ohne Steuerfreibeträge) investiert und damit sogar deutlich über dem EU-Durchschnitt von 2,08 Prozent liegt –, lassen sich aufgrund der vorliegenden Expertise ebenfalls kaum halten. Vielmehr zeigt die Expertise, dass die Beträge, die tatsächlich für die Förderung von Familien aufgewendet werden, wesentlich geringer anzusetzen sind.

⁴Vgl. BMFSFJ: Monitor Familienforschung/ In Familien wirksam investieren – Familienleistungen in Deutschland, Ausgabe Nr. 6, Juli 2006



PARITÄTISCHE Bewertung und Einordnung familienbezogener Leistungen und Maßnahmen des Staates

AUSZUG TABELLE A: GELDLEISTUNGEN

1. STEUERRECHTLICHE MASSNAHMEN

Ifd. Nr.	Auflistung des BMFSFJ		Einordnung			Bewertung
	Aufgeführte Maßnahmen	Betrag Mio. €	familienfördernde Leistungen	Existenzsicherung	Familienlastenausgleich	
1	Kindergeld, steuerliche Freistellung und Förderanteil von ca. 15,300 Mrd. € (s. Anhang Tab. A-1, Pos. 1.)	34.700	15.300		19.400	Das Kindergeld erfüllt in seiner derzeitigen Ausgestaltung eine Doppelfunktion. Zum einen wird bei einkommenssteuerpflichtigen Eltern über das Kindergeld die steuerliche Freistellung des Existenzminimums des Kindes gewährleistet. Dieser Anteil des Kindergeldes in Höhe von 19,4 Mrd. Euro kann nicht den familienfördernden Leistungen zugeordnet werden. Es handelt sich hierbei um den verfassungsrechtlich gebotenen Familienlastenausgleich. Zum anderen dient das Kindergeld in einem Umfang von 15,3 Mrd. Euro der monetären Förderung von Familien. Nur dieser Betrag kann den familienfördernden Leistungen zugeordnet werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass es sich bei Arbeitslosengeld-II-Bezieher/innen in einer Größenordnung von ca. 3 Mrd. Euro lediglich um einen Transfer zwischen staatlichen Leistungsträgern handelt, da das Kindergeld als Einkommen des Kindes gewertet und mit dem Sozialgeld verrechnet wird.
2	Freibeträge für Kinder (ohne Solidaritätszuschlag) § 32 EStG	400			400	Da das Kindergeld bei Besserverdienenden keine vollständige Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes bewirkt, führt das Finanzamt bei der Veranlagung zur Einkommenssteuer eine entsprechende Prüfung durch und subtrahiert im Bedarfsfall die Freibeträge für Kinder vom Einkommen der Eltern. Systematisch ist daher auch die Steuerersparnis, die sich durch die Wirkung des Kinderfreibetrages ergibt, dem verfassungsrechtlich gebotenen Familienlastenausgleich zuzuordnen.
3	Abziehbarkeit der Freibeträge für Kinder nach § 32 EStG bei der Ermittlung des Solidaritätszuschlags (s. Anhang Tab. A-1, Pos. 5.)	1.000			1.000	Die steuerliche Abziehbarkeit der Freibeträge für Kinder nach § 3 Abs. 2 Solidaritätszuschlagsgesetz folgt der Logik horizontaler Steuergerechtigkeit und ist demnach dem Familienlastenausgleich zuzuordnen. Der Solidaritätszuschlag ist an das Einkommen von Eltern geknüpft. Bei der Festsetzung des Zuschlages wird das Existenzminimum des Kindes berücksichtigt.
4	Kinderbetreuungskosten Nach § 33c EStG ab 2006 §§ 4f, 9 Abs. 5 Satz 1 EStG (s. Anhang Tab. A-1, Pos. 7.)	130	130			Der § 33 c EStG wurde durch Gesetz vom 26.4.2006 aufgehoben. Nunmehr gelten für die steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG. Danach können Eltern die Kosten, die im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung entstehen, geltend machen. Allerdings profitieren von dieser familienfördernden Leistung nur Familien, die aufgrund ihres Einkommens in der Lage sind, kostenpflichtige Kinderbetreuungsangebote in Anspruch zu nehmen.
5	Steuerlicher Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung § 33 a Abs. 2 EStG (s. Anhang Tab. A-1, Pos. 10.)	100			100	Gefördert werden hier Steuerpflichtige, die ein auswärts untergebrachtes, volljähriges Kind haben, welches sich in der Berufsausbildung befindet und für das ein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht. Es handelt sich hierbei um eine Berücksichtigung des erhöhten Existenzminimums und ist dem verfassungsrechtlich gebotenen Familienlastenausgleich zuzuordnen.
6	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (s. Anhang Tab. A-1, Pos. 11.)	630	630			Obwohl der zum 1.1.2004 in Kraft getretene Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von 1.308 Euro im Kalenderjahr das Gegenstück zur steuerlichen Zusammenveranlagung von Ehegatten (Ehegattensplitting) darstellt, handelt es sich um eine familienpolitische Leistung. Die Anspruchsvoraussetzung, das Leben eines/r Alleinerziehenden im Haushalt mit einem Kind, für das Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag gezahlt wird, begründet die Einordnung als familienfördernde Leistung.
7	Unterhaltshöchstbetrag (s. Anhang Tab. A-1, Pos. 12.)	320	320			Für Unterstützungszahlungen an Angehörige sieht das Einkommenssteuergesetz die Steuervergünstigung nach § 33 a Abs. 1 EStG bis zu einem Höchstbetrag von 7.680 Euro pro Kalenderjahr vor. Es handelt sich hierbei um Unterstützungszahlungen für pflegebedürftige Eltern oder unterhaltsberechtigter Kinder, für die kein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag mehr besteht. Die steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen an Angehörige ist als familienfördernde Leistung einzustufen.
8	Kinderzulage im Rahmen der Altersvorsorgezulage (s. Anhang Tab. A-1, Pos. 18.)	200	200			Diese Zulage wird in Abhängigkeit von geleisteten Altersvorsorgebeiträgen gezahlt. Sie setzt sich aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage zusammen. Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind, für das dem Zahlungsberechtigten Kindergeld ausbezahlt wird, in den Jahren 2004 und 2005 92 Euro und in den Jahren 2006 und 2007 138 Euro. Ab 2008 werden jährlich 185 Euro gezahlt. Diese Leistung ist als familienfördernde Leistung einzustufen.
9	Steuerfreiheit von Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern (s. Anhang Tab. A-1, Pos. 20.)	10	10			Bei dieser Leistung handelt es sich um steuerfreie Einnahmen des Steuerpflichtigen, entweder in Form von zweckgebundenen finanziellen Leistungen durch den Arbeitgeber oder der kostenlosen Bereitstellung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten. Sie sind den familienfördernden Leistungen zuzuordnen.

A-1. STEUERRECHTLICHE MASSNAHMEN



A-2. MONETÄRE MASSNAHMEN

AUSZUG TABELLE A: GELDLEISTUNGEN

2. MONETÄRE MASSNAHMEN

lfd. Nr.	Auflistung des BMFSFJ		Einordnung			Bewertung
	Aufgeführte Maßnahmen	Betrag Mio. €	familienfördernde Leistungen	Existenzsicherung	Familienlastenausgleich	
10	Geldleistungen					
	Kindergeld (s. Anhang Tab. A-2, Pos. 25.)	115	115			Kindergeld nach § 1 BKGG erhalten z. B. Steuerpflichtige, die von einem deutschen Arbeitgeber vorübergehend ins Ausland entsandt sind und daher keinen Wohnsitz in Deutschland haben oder sich zusammenhängend weniger als sechs Monate im Jahr in Deutschland aufhalten. Sie erhalten folglich kein Kindergeld nach §§ 62 ff EStG. Kindergeld, das auf dieser gesetzlichen Grundlage gezahlt wird, ist eine reine monetäre Förderung der Familien und demnach als familienfördernde Leistung einzustufen.
11	Kinderzuschlag (s. Anhang Tab. A-2, Pos. 26.)	103		103		Der Kinderzuschlag wird für Kinder gezahlt, deren Eltern über geringes Einkommen verfügen, mit dem sie nach den Berechnungsgrundlagen für das Arbeitslosengeld II ihren eigenen Bedarf decken können, aber nicht den Bedarf ihrer Kinder. Durch diese Leistung soll der Bezug von Arbeitslosengeld II (Sozialgeld) für die Kinder vermieden werden. Sie dient demnach der Existenzsicherung .
12	Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (s. Anhang Tab. A-2, Pos. 27.)	2.900	3.500			Die Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz wurden zum 1.1.2007 durch das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ersetzt. Unter Einbeziehung des auslaufenden Erziehungsgeldes werden die Ausgaben durch das Elterngeld vom Bundesministerium für Finanzen im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt für 2007 mit ca. 3,5 Mrd. Euro beziffert. Der PARITÄTISCHE berücksichtigt in seiner Aufstellung die für 2007 geschätzte Summe von 3,5 Mrd. Euro und ordnet sie den familienfördernden Leistungen zu.
13	Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten an die Gesetzliche Rentenversicherung (s. Anhang Tab. A-2, Pos. 29.)	11.715			11.715	Die umlagefinanzierte Rentenversicherung ist in ganz besonderer Weise auf das Nachwachsen von Beitragszahlern angewiesen. Insofern sind hier Leistungen, die die Erziehung und Betreuung von Kindern berücksichtigen, ebenfalls als notwendige Elemente zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Versicherungssystems anzusehen. Diese Leistung ist als verfassungsrechtlich gebotener Nachteilsausgleich anzusehen und wird dem Familienlastenausgleich zugeordnet.
14	Beiträge des Bundes an die Bundesagentur für Arbeit während der Erziehungszeit § 26 Abs. 2 a SGB III (s. Anhang Tab. A-2, Pos. 30.)	170	170			Für Eltern, die sich in der Erziehungszeit befinden, werden Leistungen zur Arbeitslosenversicherung pauschal erbracht. Voraussetzung ist, dass sie vor der Inanspruchnahme der Erziehungszeit erwerbstätig waren oder Arbeitslosengeld I erhalten haben. Diese Leistung wird den familienfördernden Leistungen zugeordnet.
15	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (s. Anhang Tab. A-2, Pos. 31.)	805	647			Von den Leistungen, die im Rahmen des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder – ausfallleistungen (UVG) gezahlt werden, müssen die Beträge, die als Rückflüsse im jeweilige Kalenderjahr realisiert werden können, abgezogen werden. Aus diesem Grund kann für 2005 nur von einem Betrag von 647 Millionen Euro als familienfördernde Leistung ausgegangen werden.
16	Zahlung an die Bundesstiftung „Mutter und Kind“ (s. Anhang Tab. A-2, Pos. 34.)	92	92			Leistungen, die aus den Mitteln der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ über die jeweiligen Landesstiftungen gezahlt werden, sind als direkte Unterstützung von Familien zu werten und demnach den familienfördernden Leistungen zuzuordnen.
	Wohnraumförderung					
17	Erhöhung der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder durch Kinder und damit erhöhtes Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) (s. Anhang Tab. A-2, Pos. 39.)			350		Am 1.1.2005 sind durch das „Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz IV) neue wohngeldrechtliche Bestimmungen wirksam geworden. Für Empfängerhaushalte von Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung, Asylbewerberleistungen und Kriegsopferfürsorge werden die angemessenen Unterkunftskosten nicht mehr über das Wohngeldgesetz geregelt sondern im Rahmen der jeweiligen Sozialleistungen. Aus den genannten Gründen sind die Statistiken der Jahre 2004 und 2005 kaum miteinander vergleichbar. Gegenüber 2004 hat sich die Zahl der Wohngeld beziehenden Haushalte von 3,5 Mill. auf 781.000 vermindert (- 78 %).
	Kinderbezogene Freibeträge §13 Abs. 1 Nr. 4 und 5, Abs. 2 WoGG (s. Anhang Tab. A-2, Pos. 40-42.)	506		40		Es gibt drei Ausnahmen im Wohngeldgesetz, bei der die Lebenslage von Familien mit Kindern eine Rolle spielt: Nach § 13 WoGG Abs. 1, Nr. 4 haben Haushalte Alleinerziehender einen Freibetrag von 50 Euro pro Monat auf ihr Einkommen; Haushalte, in denen Jugendliche oder junge Erwachsene eine Ausbildungsvergütung bekommen, können einen Freibetrag von 50 Euro pro Monat geltend machen (§ 13 WoGG Abs. 1, Nr. 5); für Haushaltsmitglieder, die sich in Ausbildung befinden und auswärts untergebracht sind, erhält der Haushalt einen Freibetrag von 250 Euro pro Monat (§ 13 WoGG Abs. 2, Nr. 1). Die Freibeträge erhöhen das Wohngeld und sind als Ausgleich vorgesehen für zusätzliche Kosten von Familien, die allein erziehend sind oder deren Kinder eine Berufsausbildung absolvieren. Allerdings können die Förderbeträge seitens des BMVBS nicht beziffert werden, in der Tendenz handelt es sich um kleinere Förderbeträge innerhalb der Fördersumme für Kinder von 350 Mio. Euro. Diese Leistung ist den familienfördernden Leistungen zuzuordnen.



AUSZUG TABELLE A: GELDLEISTUNGEN

2. MONETÄRE MASSNAHMEN

Ifd. Nr.	Auflistung des BMFSFJ		Einordnung			Bewertung	
	Aufgeführte Maßnahmen	Betrag Mio. €	familienfördernde Leistungen	Existenzsicherung	Familienlastenausgleich		
	Grundsicherung						
18	Regelleistung einschl. Mehrbedarfe ohne Leistungen für Unterkunft für Sozialgeldempfänger (s. Anhang Tab. A-2, Pos. 43.)	625		625		Leistungen, die im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und der Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) gezahlt werden, dienen der verfassungsrechtlich gebotenen Existenzsicherung und sind demnach nicht als familienfördernde Leistung einzustufen. Gleiches gilt in diesem Zusammenhang für Grundsicherungsleistungen, die für nicht erwerbsfähige Angehörige, z. B. Kinder, erbracht werden.	
19	Mehrbedarfszuschläge für Alleinerziehende beim Arbeitslosengeld II (s. Anhang Tab. A-2, Pos. 45.)	580		580			
20	Mehrbedarfszuschläge bei Schwangerschaft im Arbeitslosengeld II (s. Anhang Tab. A-2, Pos. 46.)	32		32			
21	Leistungen für Unterkunft und Heizung für Empfänger von Arbeitslosengeld II – Anteil für Kinder unter 18 Jahren (s. Anhang Tab. A-2, Pos. 48.)	2.420		2.420			
22	Familien- und kindbezogene Einmalleistungen nach SGB II (s. Anhang Tab. A-2, Pos. 50.)	42		42			
23	familienbedingte Ausnahme vom Unterhaltsrückgriff (s. Anhang Tab. A-2, Pos. 55.)	180	180				
24	Familienkomponenten bei der Sozialhilfe (SGB XII) (s. Anhang Tab. A-2, Pos. 56.)	77		77			
25	Mehrbedarfszuschläge für Alleinerziehende bei der Sozialhilfe (s. Anhang Tab. A-2, Pos. 57.)	51		51			
	Ausbildungsförderung						
26	Zuschüsse an Studierende und Schüler (s. Anhang Tab. A-2, Pos. 62.)	1.502		1.502			Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dienen der Sicherung des Lebensunterhalts der Anspruchsberechtigten. Die Leistungen unterliegen dem Subsidiaritätsprinzip. Das heißt: erst wenn unterhaltspflichtige Eltern mit ihrem Einkommen unter den maßgeblichen Einkommensgrenzen liegen oder gegen sie keine Unterhaltsansprüche mehr bestehen, werden nach Prüfung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen BAföG-Leistungen gezahlt. Entgegen der Förderung von Schülern wird BAföG für Studierende in der Regel zu 50 % als Zuschuss und zu 50 % als Darlehen gewährt. Diese Leistungen sind der Existenzsicherung zuzuordnen.



A-3. FAMILIENBEZOGENE MASSNAHMEN

Auflistung des BMFSFJ		Einordnung			Bewertung
Aufgeführte Maßnahmen	Betrag Mio. €	familienfördernde Leistungen	Existenzsicherung	Familienlastenausgleich	
27	Waisenrenten Gesetzliche Unfallversicherung *2004	128			Eine Waisenrente ist eine Leistung der gesetzlichen Sozialversicherung (gesetzliche Rentenversicherung, Unfallversicherung) oder des Versorgungsrechts (nach den §§ 38 ff. Bundesversorgungsgesetz), die im Falle des Todes des Rentenberechtigten an dessen Kinder zeitlich befristet gezahlt wird. Sie dient dem Ausgleich der nicht mehr zu leistenden Unterhaltsbeiträge des/r Verstorbenen. Ist nur ein Elternteil verstorben, spricht man von einer Halbweisenrente, sind beide Elternteile verstorben, von einer Vollweisenrente. Waisenrenten werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Darüber hinaus können sie unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt werden. Da die Waisenrenten anstelle der Unterhaltsleistungen der Eltern treten, dienen sie vorrangig der Existenzsicherung .
28	Waisenrenten Gesetzliche Rentenversicherung	950			
29	Waisenrenten Beamtenversorgungsgesetz (s. Anhang Tab. A-3, Pos. 108.)	130			
30	Waisenrenten der GU, der GRV und des Beamtenversorgungsgesetzes		1.208		Summe der Waisenrenten
31	Beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder (Kinder und Jugendliche) (s. Anhang Tab. A-3, Pos. 84.)	13.900		13.900	Auch die Krankenversicherung ist eine umlagefinanzierte Sozialversicherung, deren Fortbestand und Funktionsfähigkeit vom Nachwachsen von Beitragszahlern abhängt. Anders als in der Pflegeversicherung werden Leistungen in der Regel während der gesamten Versicherungszeit in Anspruch genommen. Insofern stellt sich der generative Lastenausgleich nicht in gleicher Weise wie bei der Pflegeversicherung dar. Es ist jedoch statistisch erwiesen, dass die Leistungen nicht über die Lebensperiode gleichmäßig verteilt sind, sondern vor allem im Alter anfallen. 2004 betrug die Krankheitskosten je Einwohner 2.730 Euro im Jahr. Bei Kindern unter 15 Jahren beliefen sich die Kosten auf 1.110 Euro. Hingegen stiegen die Kosten für die Altersklasse der 65 bis 85-jährigen auf 5.950 Euro und bei der Altersklasse von über 85 Jahre auf 14.750 Euro. Damit handelt es sich bei der beitragsfreien Mitversicherung von Kindern in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht um eine Maßnahme der Familienförderung, sondern um ein notwendiges Element des generativen Familienlastenausgleichs einer umlagefinanzierten Sozialversicherung, deren Leistungen vor allem im Alter erbracht werden müssen.
32	Beitragsbefreiung während des Bezugs von Erziehungsgeld und Mutterschaftsgeld, Elternzeit (s. Anhang Tab. A-3, Pos. 88.)	1.300		1.300	Bezieherinnen und Bezieher dieser Leistungen leisten einen unmittelbaren generativen Beitrag zur Funktionsfähigkeit des jeweiligen Versicherungssystems. Deshalb ist ihre beitragsfreie Versicherung aus Gründen des generativen Familienlastenausgleichs geboten.
33	Beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder (Kinder und Jugendliche) (s. Anhang Tab. A-3, Pos. 98.)	900		900	Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 3. April 2001 (1 BvR 1629/94) entschieden, es sei, (...) mit Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren, dass Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder betreuen und erziehen und damit neben dem Geldbeitrag einen generativen Beitrag zur Funktionsfähigkeit eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems leisten, mit einem gleich hohen Pflegeversicherungsbeitrag wie Mitglieder ohne Kinder belastet werden.“ In der Folge wurde der Beitrag kinderlos Versicherter um 0,25 Prozent angehoben. Eine derartige Maßnahme hatte das Bundesverfassungsgericht zusätzlich zur beitragsfreien Mitversicherung von Familien für geboten gehalten, weil nach seiner Auffassung die beitragsfreie Familienversicherung noch keinen ausreichenden Ausgleich für die zusätzliche generative Leistung von Versicherten mit Kindern darstellt. Mit anderen Worten handelt es sich bei der beitragsfreien Mitversicherung von Kindern in der sozialen Pflegeversicherung nicht um eine Maßnahme der Familienförderung, sondern um ein notwendiges Element des generativen Familienlastenausgleichs einer umlagefinanzierten Sozialversicherung, deren Leistungen vor allem im Alter erbracht werden müssen.

AUSZUG TABELLE A: GELDLEISTUNGEN

3. FAMILIENBEZOGENE MASSNAHMEN IM BEREICH DER SOZIALVERSICHERUNG



AUSZUG TABELLE A: GELDLEISTUNGEN

3. FAMILIENBEZOGENE MASSNAHMEN IM BEREICH DER SOZIALVERSICHERUNG

Auflistung des BMFSFJ		Einordnung			Bewertung	
	Aufgeführte Maßnahmen	Betrag Mio. €	familienfördernde Leistungen	Existenzsicherung	Familienlastenausgleich	
lfd. Nr.	Beitragsfreiheit während des Bezugs von Mutterschafts- und Erziehungsgeld (s. Anhang Tab. A-3, Pos. 102.)	160			160	Die beitragsfreie Mitversicherung von Müttern in der gesetzlichen Pflegeversicherung während des Bezugs von Mutterschafts- und Erziehungsgeld folgt der gleichen Logik wie die beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder (Kinder und Jugendliche). Auch bei dieser Form der beitragsfreien Mitversicherung handelt es sich nicht um eine Maßnahme der Familienförderung, sondern um ein notwendiges Element des generativen Familienlastenausgleichs einer umlagefinanzierten Sozialversicherung, deren Leistungen vor allem im Alter erbracht werden müssen.
35	Waisenbeihilfe (s. Anhang Tab. A-3, Pos. 110.)	9		9		Ebenso wie die Waisenrente (nach GRV, GUV oder BeamtVG) ist die einmalige Waisenbeihilfe in der gesetzlichen Unfallversicherung als Leistung zur Existenzsicherung einzustufen.
36	Kinderkomponenten bei Lohnersatzleistungen	655	655			Arbeitslose erhalten beim Arbeitslosengeld einen erhöhten Leistungssatz von 67 Prozent, wenn mindestens ein eigenes oder ein Kind des Ehegatten zu berücksichtigen ist. Ursprünglich war das Arbeitslosengeld eine einheitliche Leistung. Ab 1975 erhielten alle Versicherten eine Lohnersatzquote von 68 Prozent. Nur ein Jahr zuvor war der Kinderfreibetrag im Einkommenssteuergesetz gestrichen worden. Damit fand der Familienlastenausgleich lediglich über das Kindergeld statt. 1983 wurde das Arbeitslosengeld für Versicherte ohne Kinder auf 63 Prozent abgesenkt. Für Arbeitslose mit Kindern blieb die Lohnersatzquote bei 68 Prozent mit der Begründung, dass das Kindergeld die erhöhte Belastung nur teilweise ausgleiche und deswegen eine Differenzierung zwischen Arbeitslosen mit und ohne Kind gerechtfertigt sei. 1994 wurden die Lohnersatzquoten auf das heutige Maß abgesenkt. Die Kinderkomponente beim Arbeitslosengeld ist als familienfördernde Leistung einzustufen.
37	Kinderbetreuungskosten bei Teilnahme an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung (s. Anhang Tab. A-3, Pos. 113.)	35	35			Kinderbetreuungskosten bei Teilnahme an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung werden im Rahmen des § 83 SGB III nur für Arbeitnehmer/innen übernommen, die sich in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis befinden. Es handelt sich hierbei um eine familienfördernde Leistung .
38	Berufsausbildungsbeihilfe (s. Anhang Tab. A-3, Pos. 118.)	1.127		1.127		Leistungen nach § 59 SGB III erhalten Auszubildende, die sich z. B. in einer dualen Berufsausbildung befinden und keine anderen Förderleistungen erhalten. Die Leistung ist im Hinblick auf Bedarfsfestlegung und Einkommensberücksichtigung analog zum BAföG ausgestaltet. Sie dient demnach ebenso wie das BAföG der Existenzsicherung des/der Auszubildenden.
			22.374	7.776	48.875	Summen



INFRASTRUKTURLEISTUNGEN

AUSZUG TABELLE A-4: FAMILIENBEZOGENE LEISTUNGEN/ REALTRANSFERS

		Auflistung des BMFSJ		Einordnung	Bewertung
		Angeführte Maßnahme	Betrag Mio. €	Familienunterstützende Infrastruktur	
A-4. REALTRANSFERS	lfd. Nr.	Kinderbetreuung			
		Tagesbetreuung , davon:			
	1	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort) (s. Anhang Tab. A-4. Pos. 131)	10.091	10.091	Eine wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie ist die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege. Mit diesen Leistungen werden die Verpflichtung zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und der entsprechende Rechtsanspruch von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr umgesetzt. Sie sind dem Bereich familienunterstützenden Infrastrukturmaßnahmen zuzurechnen.
	2	Förderung von Kindern in Tagespflege (s. Anhang Tab. A-4. Pos. 132)	132	132	
		Jugendhilfe (ohne Kinderbetreuung)			
	3	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (s. Anhang Tab. A-4. Pos. 134)	30	30	Leistungen die Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII und der Förderung der Erziehung nach §§ 16 bis 21 SGB VIII erbracht werden, sind der Kategorie familienunterstützende Infrastrukturmaßnahmen zuzuordnen.
	4	Förderung der Erziehung	229	229	
	5	Hilfe zur Erziehung	4.357	4.357	Die unter dieser Position aufgeführten Hilfen nach § 27 ff. SGB VIII ergänzen und unterstützen Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder. Sie sind den familienunterstützenden Infrastrukturmaßnahmen zuzuordnen.
		Eingliederungshilfe für Kinder/ Jugendliche mit Behinderung			
	6	Eingliederungshilfe für Kinder/ Jugendliche mit seelischer Behinderung (s. Anhang Tab. A-4. Pos. 143)	478	478	Die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder/Jugendliche mit seelischer Behinderung werden der familienunterstützenden Infrastruktur zugeordnet.
7	Eingliederungshilfe für Kinder/ Jugendliche mit körperlicher/ geistiger Behinderung (s. Anhang Tab. A-4. Pos. 144)	1.902	825	Eingliederungshilfen für körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche sind vor allem heilpädagogische Leistungen oder Leistungen für eine angemessene Schulausbildung. Die Hilfen für eine angemessene Schulausbildung in Höhe von 780 Millionen Euro sind den bildungspolitischen Leistungen zuzuordnen. Heilpädagogische Leistungen in Höhe von 825 Millionen Euro sind als direkte Förderung des Kindes zu werten. Eine darüber hinausgehende Differenzierung nach familienentlastenden und pädagogisch-therapeutischen Leistungen ist nach unserem Kenntnisstand auf der Basis der vorhandenen Daten nicht möglich. Aus diesem Grunde rechnen wir die heilpädagogischen Leistungen den familienunterstützenden Infrastrukturmaßnahmen zu. Den verbleibenden Betrag in der Höhe von 297 Millionen Euro ordnen wir den weiteren Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem §§ 53 ff. SGB XII zu. Diese Leistungen erfüllen in der Regel andere Aufgaben, wie z. B. die Eingliederung in Arbeit oder das Leben in betreuten Wohneinrichtungen. Es handelt sich hierbei um Leistungen, die als Fehlanzeigen einzustufen sind.	
8	Schwangerschaftskonfliktberatung (s. Anhang Tab. A-4. Pos. 145)	100	100	Angebote für Frauen und Männer im Rahmen der Schwangerenkonfliktberatung sind der familienunterstützenden Infrastruktur zuzuordnen.	
			16.242	Summe	



KEIN SPIELRAUM FÜR DIE POLITIK

1. Einführung und Zusammenfassung

Deutschland ist das einzige Land in der Europäischen Union, in dem das Kindergeld im Einkommensteuergesetz geregelt ist. Entsprechend der Logik des Einkommensteuergesetzes wird das Kindergeld Eltern in erster Linie zur Steuerfreistellung der Kinderfreibeträge gezahlt. Die Kinderfreibeträge des Kindes umfassen das sächliche Existenzminimum und darüber hinaus den Bedarf für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung des Kindes. Soweit das Kindergeld nicht zur Steuerfreistellung erforderlich ist, weil die Eltern über kein oder nur ein geringeres zu versteuerndes Einkommen verfügen, wird es ganz oder anteilig zur Förderung der Familie gewährt.

Verteilungswirkung der Kindergeldregelung im Einkommensteuergesetz.

Durch die Kombination von Förderung und Freibetragsregelungen stellt dieses System Familien mit hohem Einkommen und dadurch bedingt hohen Steuerfreibeträgen günstiger als Familien mit niedrigerem Einkommen. Die Kinderfreibeträge übersteigen das derzeitige Kindergeld ab einem Bruttoeinkommen (mit Berücksichtigung der Kirchensteuer) von circa 5.600 Euro pro Monat.

Bruttoeinkommen von Ehepaaren und Förderanteil des Kindergeldes.

Betrachtet man die Einkommenschichtungen in der Umgebung der Median-Einkommen, so liegen im Falle der Ehepaare mit Kindern etwa die Hälfte der Haushalte im Bereich 2.000 bis 5.000 Euro Bruttoeinkommen pro Monat. Die meisten Familien befinden sich in einem Bereich, in dem das Kindergeld eine Doppelfunktion erfüllt: Einerseits enthält es einen Förderanteil, andererseits dient es gewissermaßen als vorgezogene Steuerzurückzahlung auf die Freibeträge des Kindes. Für diese Familien beträgt das faktische Kindergeld als Familienförderung deutlich weniger als 154 Euro pro Kind. Der Förderanteil für mehr als die Hälfte der Familien bewegt sich zwischen 10 und 130 Euro pro Kind, im Durchschnitt etwa 50 Euro pro Kind und pro Monat.

Bei Reformen, mit der Intention von Umschichtungen oder Kürzungen, im Bereich von Familien mit Kindern muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass alle Ehepaare mit einem Bruttoeinkommen unterhalb von 5.000 Euro noch signifikante Förderbeträge im Kindergeld erhalten.



Das bezogen auf 2005 ausgezahlte Kindergeld beträgt 34,7 Mrd. Euro, mit 44 % oder 15,3 Mrd. Euro sind weniger als die Hälfte davon familienfördernde Leistungen im eigentlichen Sinne; 56 % bzw. 19,4 Mrd. Euro dienen zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums des Kindes. Im Jahr 2005 lebten insgesamt 20,7 Millionen minder- und volljährige Kinder in Familien (Ehepaare, Lebensgemeinschaften und alleinerziehende Elternteile). Davon waren 14,4 Millionen Kinder minderjährig, und für 18,6 Millionen Kinder wurde Kindergeld gezahlt.

Bedeutung von Transfers für Familien mit Kindern.

Familien sind in besonderer Weise auf Transferzahlungen angewiesen. Insgesamt ist bei der Haushaltskonstellation mit Kindern ca. eine Halbierung der Armutsquote durch Sozialtransfers zu konstatieren. Insgesamt befinden sich viele Haushalte nur wenig über der Armutsgrenze, kleinere Einkommensbeträge können so sehr deutlich Armutsquoten – insbesondere bei Alleinerziehenden und kinderreichen Familien mit drei und mehr Kindern senken. Anders ausgedrückt: Geringe Veränderungen in den Haushaltseinkommen können dazu führen, dass solche Haushalte unter die Armutsschwelle rutschen oder knapp aus einer Armutsposition heraus die Armutsgrenze überwinden.



KEIN SPIELRAUM FÜR DIE POLITIK

Kindergeldhöhe und Armut bei Familien

Beim derzeit geltenden Kindergeldniveau liegt die Armutsquote von Familien mit Kindern bei 13 %, dies entspricht dem durchschnittlichen Armutsniveau in Deutschland (Daten des Statistischen Bundesamtes). Würde das Kindergeld um -10 % abgesenkt, so stiege die Armutsquote von Familien mit Kindern um +1 %-Punkt auf 14 % an, entsprechend sinkt die Armutsquote um 1 %-Punkt auf 12 %, wenn das Kindergeld um +10 % angehoben wird.

Mit anderen Worten: Die Anzahl der Personen in Familien mit Kindern, die unterhalb der Armutsgrenze fallen, steigt um 8 %, wenn das Kindergeld um -10 % gesenkt wird, oder sinkt entsprechend um 8 % bei einer Kindergelderhöhung um +10 %. Davon wären jeweils 120.000 Familien mit 200.000 Erwachsenen und 170.000 Kindern betroffen.

Nachhaltigkeit der Kindergeldhöhe

Zuletzt wurde das Kindergeld im Jahre 2002 auf 154 Euro für das erste bis dritte Kind und ab dem vierten Kind auf 179 Euro erhöht. Anhand der Preisindizes zwischen 2002 und 2006 ergibt sich ein durchschnittlicher Kaufkraftverlust von 2 bis 3 Euro pro Jahr. Im Kontext einer Armutsvermeidung von Familien mit Kindern, müsste das Kindergeld Ende 2007 oder Anfang 2008 um 10 % erhöht werden, um gegenüber der letzten Erhöhung aus dem Jahre 2002 bestandserhaltend zu sein. Für das erste bis dritte Kind ergäbe sich eine Erhöhung von 16 Euro auf 170 Euro und ab dem vierten Kind von 18 Euro auf 197 Euro.

Einkommensentwicklung und Verteilungsspielräume

Insgesamt gesehen bewegen sich die Einkommen (Realeinkommen) ab der Jahrtausendwende zwischen den oberen und unteren Einkommen auseinander: Bei Stagnation der oberen Einkommen ab 2003 gehen die unteren Einkommen sehr deutlich zurück. In vergleichbarer Weise trifft dies auch auf die mittleren Einkommen (Medianeinkommen) ab 2003 zu. Dies bedeutet aber, dass vermutete Verteilungsspielräume bei unteren Einkommen bis in den mittleren Einkommensbereich hinein objektiv nicht mehr vorhanden sind – dies sollte bei Reformvorhaben in besonderer Weise beachtet werden.



KEIN SPIELRAUM FÜR DIE POLITIK

2. Kindergeld und Bruttoeinkommen von Ehepaaren und Alleinerziehenden

2.1 Kindergeld im Sozialleistungssystem

2.1.1 Grundstruktur des Kindergeldes als Freibetragsregelung im Einkommensteuergesetz

Deutschland ist das einzige Land in der Europäischen Union, in dem das Kindergeld im Einkommensteuergesetz geregelt ist. Entsprechend der Logik des Einkommenssteuergesetzes wird das Kindergeld Eltern in erster Linie zur Steuerfreistellung der Kinderfreibeträge gezahlt. Die Kinderfreibeträge umfassen das sächliche Existenzminimum und darüber hinaus den Bedarf für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung des Kindes (§ 32 Abs. 6 EStG). Soweit das Kindergeld nicht zur Steuerfreistellung erforderlich ist - weil die Eltern über kein oder nur ein geringeres zu versteuerndes Einkommen verfügen -, wird es ganz oder anteilig zur Förderung der Familie gewährt.

Durch die Kombination von Förderung und Freibetragsregelungen stellt dieses System Familien mit hohem Einkommen effektiv günstiger als Familien mit niedrigerem Einkommen. Die meisten Familien befinden sich in einem Bereich, in dem das Kindergeld eine Doppelfunktion erfüllt: Einerseits enthält es einen Förderanteil, andererseits dient es gewissermaßen als vorgezogene Steuerzurückzahlung auf den Freibetrag des Existenzminimums des Kindes. Für diese Familien beträgt das faktische Kindergeld als Familienförderung deutlich weniger als 154 Euro. Der Förderanteil für mehr als die Hälfte der Familien bewegt sich typischerweise zwischen 10 und 130 Euro, im Durchschnitt etwa 50 Euro pro Kind und pro Monat. Das bezogen auf 2005 ausgezahlte Kindergeld beträgt 34,7 Milliarden Euro, mit 44 % oder 15,3 Milliarden Euro sind weniger als die Hälfte davon familienfördernde Leistungen im eigentlichen Sinne, 56 % bzw. 19,4 Milliarden Euro dienen zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums des Kindes.



¹ EStG = Einkommensteuergesetz

² BMFSFJ (Fraunhofer Institut FIT), „Familienbezogene Leistungen und Maßnahmen des Staates“, Hintergrundpapier vom 15. Dezember 2006, vgl. Deutsche Bundesbank, Monatsbericht April 2002/Monatsbericht April



Im Jahr 2005 lebten insgesamt 20,7 Millionen minder- und volljährige Kinder in Familien (Ehepaare, Lebensgemeinschaften und alleinerziehende Elternteile). Davon waren 14,4 Millionen Kinder minderjährig. Nach Auskunft des Bundesministeriums der Finanzen wurde im Jahr 2005 für ca. 18,6 Millionen Kinder Kindergeld gezahlt. Ein Teil dieser Kinder lebt allerdings nicht im Haushalt der Eltern bzw. eines Elternteils.

Die letzte Kindergelderhöhung fand 2002 statt. Das Kindergeld für das erste, zweite und dritte Kind beträgt seitdem 154 Euro, für jedes weitere Kind 179 Euro monatlich (§ 66 EStG).

Das Finanzamt prüft bei der Einkommenssteuerveranlagung, ob durch das Kindergeld das Existenzminimum des Kindes tatsächlich freigestellt wurde bzw. die entsprechenden Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG ausgeschöpft wurden. Der Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum beträgt 3.648 Euro jährlich. Getrennt lebende und geschiedene Eltern erhalten einen Freibetrag von je 1.824 Euro. Daneben wird ein Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung in Höhe von 2.160 Euro (getrennt lebende Eltern je 1.080 Euro) pro Jahr gewährt.

Nach Auskunft des Bundesministeriums der Finanzen war im Jahr 2006 bei zusammen veranlagten Verheirateten die Steuererstattung aufgrund des Kinderfreibetrages und des Freibetrages für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf ab einem zu versteuernden Einkommen von rund 62.800 Euro (Betrag ohne Kirchensteuer, mit Kirchensteuer und Arbeitnehmerpauschbetrag 66.400 Euro) höher als das als Steuervergütung gezahlte Kindergeld. Unabhängig davon wirken sich die Kinderfreibeträge steuermindernd bei der Berechnung des Solidaritätszuschlages und der Kirchensteuer aus.

Einzelne Detailregelungen zum Kindergeld finden sich in Kapitel 6.4 (Beilage).

KEIN SPIELRAUM FÜR DIE POLITIK

2.1.2 Existenzminimum und Kindergeld⁴

Nach dem Beschluss des Deutschen Bundestags vom 2. Juni 1995 hat die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern vorzulegen. Gegenstand der Existenzminimumberichte ist die Darstellung der maßgebenden Beträge für die Bemessung der steuerfrei stellenden Existenzminima von Erwachsenen und Kindern.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 87, 153 [169]) muss dem Steuerpflichtigen nach Erfüllung seiner Einkommensteuerschuld von seinem Erworbenen zumindest soviel verbleiben, wie er zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts und – unter Berücksichtigung von Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) – desjenigen seiner Familie bedarf (Existenzminimum).

Die Höhe des steuerlich zu verschonenden Existenzminimums hängt von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und dem in der Rechtsgemeinschaft anerkannten Mindestbedarf ab; diesen einzuschätzen ist Aufgabe des Gesetzgebers. Soweit der Gesetzgeber jedoch im Sozialhilferecht den Mindestbedarf bestimmt hat, den der Staat bei einem mittellosen Bürger im Rahmen sozialstaatlicher Fürsorge durch Staatsleistungen zu decken hat, darf das von der Einkommensteuer zu verschonende Existenzminimum diesen Betrag nicht unterschreiten. Demnach ist der im Sozialhilferecht anerkannte Mindestbedarf die Maßgröße für das einkommensteuerliche Existenzminimum (vgl. BVerfGE 87, 153 [169 bis 171]).



⁴ Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Leben in Deutschland. Haushalte, Familien und Gesundheit - Ergebnisse des Mikrozensus 2005. Wiesbaden 2006, S. 50 (Die Ergebnisse des Mikrozensus wurden noch nicht veröffentlicht)

Das gilt sinngemäß auch für die Ermittlung des sächlichen Existenzminimums eines Kindes (vgl. BVerfGE 82, 60 [93, 94]). Da die steuerliche Leistungsfähigkeit von Eltern über den existenziellen Sachbedarf und den erwerbsbedingten Betreuungsbedarf hinaus generell durch den Betreuungs- und Erziehungsbedarf eines Kindes gemindert wird, ist dieser Bedarf im Steuerrecht – zusätzlich zum sächlichen Existenzminimum – von der Einkommensteuer zu verschonen (vgl. BVerfGE 99, 216 [233 f., 240 ff.]).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss dem Gesetzgeber zugestanden werden, die steuerliche Entlastung für einen Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums der Kinder für alle Altersstufen und im ganzen Bundesgebiet einheitlich festzulegen (vgl. BVerfGE 91,93 [111 f.]). Für jedes Kind einer Familie wird daher das Existenzminimum gleich hoch angesetzt. Folglich wird für 2008 bei Kindern ein durchschnittlicher Regelsatz von 2.676 Euro (223 Euro/Monat) in Ansatz gebracht.

Bei der Berechnung der Kosten der Unterkunft wird für ein Kind im Rahmen der steuerrechtlichen Typisierung eine Wohnfläche von 12 m² als angemessen angesehen. Dadurch ergibt sich für 2008 bei Kindern ein Betrag für die Bruttokaltmiete von 804 Euro (67 Euro/Monat). Hieraus ergeben sich für 2008 bei Kindern zu berücksichtigende Heizkosten von 168 Euro (14 Euro/Monat).

Im Rahmen des Kinderexistenzminimums ist zusätzlich zum Sachbedarf auch der Betreuungs- und Erziehungsbedarf zu berücksichtigen. Dies gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 99, 216 [233 f., 240 ff.]) unabhängig von der Art der Betreuung und von konkreten Aufwendungen bzw. vom Familienstand. Beim Erziehungsbedarf sind die allgemeinen Kosten zu berücksichtigen, die Eltern aufzubringen haben, um ihrem Kind eine Entwicklung zu ermöglichen, die es zu einem verantwortlichen Leben in dieser Gesellschaft befähigt. Der Gesetzgeber orientierte sich dabei an Beträgen, die im Steuerrecht verankert waren (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/1513, S. 14 und 14/6160, S. 13). Hierbei wurde der bisherige Betreuungsfreibetrag um eine Erziehungs Komponente erweitert.

An die Stelle des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs tritt bei volljährigen Kindern der Ausbildungsbedarf, so dass dieser Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von jährlich 2.160 Euro sowohl für minderjährige als auch für volljährige Kinder in Anspruch genommen werden kann (vgl. Zweites Gesetz zur Familienförderung vom 16. August 2001, BGBl. I S. 2074).



KEIN SPIELRAUM FÜR DIE POLITIK

Tabelle 2-1: Freibeträge für die bis 2008 steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminima und den Betreuungs-, und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes sowie der entsprechenden einkommensteuerlichen Freibeträge

Positionen	Alleinstehende	Ehepartner	Kinder
Regelsatz	4.140	7.464	2.676
Kosten der Unterkunft	2.364	4.020	804
Heizkosten	636	792	168
Summe sächliches Existenzminimum	7.140	12.276	3.648
Betreuungs-, und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf	-	-	2.160
Summe steuerliche Freibeträge	7.140	12.276	5.808

Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des sächlichen Existenzminimums zuzüglich des Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs eines Kindes wird im Rahmen des Familienleistungsausgleichs entweder durch die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG oder durch das als Steuervergütung monatlich vorab gezahlte Kindergeld bewirkt (vgl. § 31 EStG). Die Summe der steuerlichen Freibeträge beträgt derzeit für ein Kind jährlich 5.808 Euro (Tabelle 2-1).

Die vorgenannten Existenzminima stellen Mindestbeträge dar. Höhere steuerliche Freibeträge sind im Wege politischer Entscheidungen möglich.

⁴ der folgende Text ist z. T. eine wörtliche Zusammenfassung bzw. Paraphrase des „Sechsten Existenzminimumberichts“ der Bundesregierung von 2. November 2006, Bundestagsdrucksache 16/3265; Internet (Abfrage März 2007): <http://dip.bundestag.de/btd/16/032/1603265.pdf>

2.2 Kindergeld: Förderanteil und Freistellung des Existenzminimums

2.2.1 Struktur der Förderung bei Ehepaaren

Als Folge der Regelung des Kindergeldes im Einkommensteuerrecht ergibt sich ein Förderungsszenario, das in der **Abbildung 2-1 und 2-2** dargestellt ist, bei den Modellrechnungen wurden Kirchensteuer und Arbeitnehmerpauschbetrag berücksichtigt (vgl. Kapitel 6.3). In **Abbildung 2-1** ist das versteuerbare Bruttomonatseinkommen eines Haushaltes – Umrechnung des steuerpflichtigen Bruttojahreseinkommen auf Monatseinkommen – als x-Achse gegenüber der y-Achse, der monatlichen Entlastungswirkung durch Kindergeld bzw. Freibeträge, aufgetragen. Es ergeben sich zwei Kurven, bzw. Bereiche, die in **Abbildung 2-1** farbige unterlegt sind: Zum einen der rote Bereich, der dem Förderanteil des Kindergeldes entspricht, sowie der blaue Bereich, der den Effekt der Kinderfreibeträge im Einkommensteuerrecht anzeigt.⁵

Abb. 2-1:
Förderanteil und steuerlicher Kinderfreibetragseffekt, zu erkennen sind vier Bereiche, weitere Diskussion dazu im Text; Quelle: Berechnungen Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie (FiBS), Februar 2007

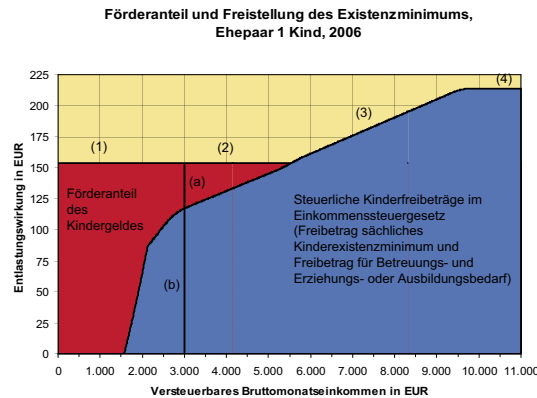
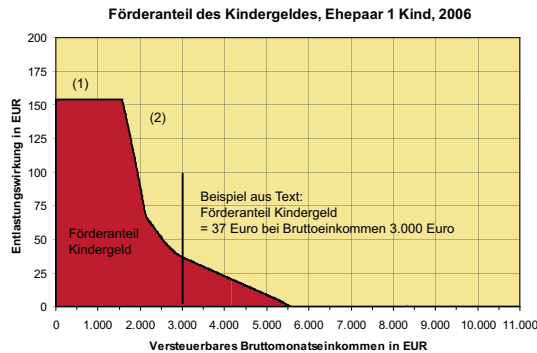


Abb. 2-2:
Förderanteil des Kindergeldes als Funktion des versteuerbaren Bruttomonatseinkommens, weitere Diskussion im Text; Quelle: Berechnungen Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie (FiBS), Februar 2007



KEIN SPIELRAUM FÜR DIE POLITIK

Es ergeben sich zwei Kurven, bzw. Bereiche, die in **Abbildung 2-1** farbige unterlegt sind: zum einen der rote Bereich, der dem Förderanteil des Kindergeldes entspricht, sowie der blaue Bereich, der die Freistellung des Existenzminimums eines Kindes anzeigt.

Insgesamt lassen sich vier Einkommenszonen unterscheiden:

(1) Zwischen 0 und 1.600 Euro ist das Kindergeld als reine Förderleistung wirksam.

(2) Ab circa 1.600 Euro versteuerbarem Bruttoeinkommen des Haushaltes beginnt der Bereich der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums. Von 1.600 bis 5.600 Euro existiert ein Einkommensintervall, in dem das Kindergeld in einer Doppelfunktion auftritt: zum einen als Förderleistung und zum anderen als Ausgleich für die Kindersteuerfreibeträge in der Einkommensteuer. Mit anderen Worten, das Kindergeld fungiert hier wie eine vorgezogene Steuerzurückzahlung für die Freibeträge eines Kindes, was dazu führt, dass die Förderkomponente des Kindergeldes z. T. deutlich weniger als 154 Euro beträgt. Der Kurvenverlauf steigt dann weiter rasch bis 2.000 Euro an, knickt zwischen 2.000 Euro und 2.500 Euro um und ergibt dann eine weniger steile Kurve (die bis etwa 9.500 Euro reicht).

Beispielsweise würde bei einem Familieneinkommen von brutto 3.000 Euro im Monat das faktische Kindergeld im Sinne eines Förderanteils 37 Euro betragen (**Abbildung 2-2**). Die Differenz von 37 Euro zu 154 Euro = 117 Euro (in **Abbildung 2-1** die Linienlängen (a) und (b)) entspricht den Kinderfreibeträgen und ist gewissermaßen eine Steuerrückzahlung, die durch das Kindergeld in Höhe von 117 Euro vorab auf Monatsbasis geleistet wird. Der Großteil der Familien mit Kindern bewegt sich in diesem Bereich (Bereich (2) in **Abbildung 2-1**), in dem der Förderanteil des Kindergeldes weniger als 154 Euro pro Kind beträgt.

(4) Ab ca. 9.500 Euro monatlichem versteuerbarem Bruttoeinkommen wird die maximale Entlastung der Freibeträge wirksam, die Freistellung eines Kindes wächst hier zu einem Maximalbetrag von 214 Euro an. Dieser Betrag liegt erheblich höher als das Kindergeld von 154 Euro im Bereich (1) – Kindergeld als reine Förderung – und im Bereich (2), in dem Kindergeld in einer Doppelfunktion als Förderung und als Freibetrag wirkt.

In **Abbildung 2-2** ist der Förderanteil des Kindergeldes aus **Abbildung 2-1** gesondert dargestellt – Einkommenszone (1) und (2). Die **Abbildung** soll verdeutlichen, wie hoch der Förderanteil des Kindergeldes in Abhängigkeit vom Bruttohaushaltseinkommen ist. Die Kurve repräsentiert den Förderanteil in **Abbildung 2-1** (roter Bereich), der in Abhängigkeit vom Bruttomonatseinkommen eingezeichnet ist, und gewissermaßen die rote Fläche aus **Abbildung 2-1** „spiegelt“. Entsprechend dieser „Spiegelung“ ist zu erkennen, dass das Kindergeld als Förderleistung ungeschmälert bis etwa 1.600 Euro reicht, danach sinkt der Förderanteil des Kindergeldes sehr

⁵ vgl. Dohmen, Dieter und Himpele, Klemens (2006): Umfinanzierung der elterlichen Kosten für den Schulbesuch der Kinder durch Kürzungen beim Kindergeld.- FiBS-Forum Nr. 34 (Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie, Berlin); Internet (Abfrage März 2007): http://www.fibs.eu/de/sites/_wgData/Forum_034.pdf

deutlich zwischen 1.500 Euro und 2.000 Euro und knickt entsprechend der Abbildung 2-1 zwischen 2.000 Euro und 2.500 Euro ab, bei 5.600 Euro läuft der Förderanteil vollständig aus, hier schneidet in Abbildung 2-1 die Kindergeldgerade die Kurve, die das Existenzminimum beschreibt – in Abbildung 2-2 sinkt der Förderanteil des Kindergeldes auf Null.

Insgesamt erfüllt das Kindergeld in seiner derzeitigen Ausgestaltung eine Doppelfunktion. Zum einen werden bei einkommensteuerpflichtigen Eltern über das Kindergeld die steuerlichen Kinderfreibeträge ausgeglichen. Dieser Anteil des Kindergeldes in Höhe von 19,4 Milliarden Euro kann nicht den familienfördernden Leistungen zugeordnet werden. Es handelt sich hierbei um den verfassungsrechtlich gebotenen Nachteilsausgleich gegenüber steuerpflichtigen Haushalten ohne Kinder. Zum anderen dient das Kindergeld in einem Umfang von 15,3 Milliarden Euro der monetären Förderung von Familien. Nur dieser Betrag kann den aktiven familienfördernden Leistungen zugeordnet werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass es sich bei Arbeitslosengeld II-Beziehern in einer Größenordnung von circa drei Milliarden Euro lediglich um einen Transfer zwischen staatlichen Leistungsträgern handelt, da das Kindergeld als Einkommen des Kindes gewertet und mit dem Sozialgeld verrechnet wird. Das bezogen auf 2005 ausgezahlte Kindergeld beträgt 34,7 Milliarden Euro, 44 Prozent davon sind familienfördernde Leistungen und 56 Prozent steuerliche Freistellung des Existenzminimums des Kindes.⁶

2.2.2 Ehepaare mit ein, zwei und drei Kindern: Bruttoeinkommensverhältnisse und Förderung durch Kindergeld⁷

In den **Abbildungen 2-3, 2-4 und 2-5** sind die versteuerbaren Bruttoeinkommen von Ehepaaren mit ein, zwei und drei Kindern in Balkendiagrammen dargestellt. Die Median-Einkommen der Bruttoeinkommen liegen zwischen 3.200 Euro im Falle der Ehepaare mit einem Kind und 3.685 Euro bei Ehepaaren mit zwei Kindern, der Median bei Ehepaaren mit drei Kindern liegt mit 3.263 Euro nur unwesentlich höher als bei Ehepaaren mit einem Kind. Abgesehen von dem Bereich über 7.000 Euro fallen strukturell drei Maxima auf: Zum einen das Maximum bei 0 bis 400 Euro, dann ein Maximum im Bereich 3.000 – 3.500 Euro bei Ehepaaren mit ein und zwei Kindern. Dieses Maximum liegt im Falle von drei Kindern etwa 1.000 Euro niedriger bei 2.000 bis 2.500 Euro. Das dritte Maximum ist bei einem Einkommensbetrag zwischen 4.000 Euro und 5.000 Euro in allen drei Haushaltskonstellationen zu beobachten. Die beiden beschriebenen Maxima zwischen 2.000 und 3.500 Euro sowie bei 4.000 bis 5.000 Euro lassen sich aus den Einkommensverhältnissen zwischen Allein- und Doppelverdienerhaushalten ableiten, wie das im Folgekapitel 2.2.3 deutlich wird. Desweiteren ist auffällig, dass der Mini-Job- bis Niedrigeinkommensbereich 0 bis 1.500 Euro bei Ehepaaren mit drei Kindern am ausgeprägtesten ist.

KEIN SPIELRAUM FÜR DIE POLITIK

Abb. 2-3: Bruttoeinkommenschichtung von Ehepaaren mit einem Kind, das Medianeinkommen (Brutto) beträgt 3.200 Euro; Quelle: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Sonderauswertung März 2007

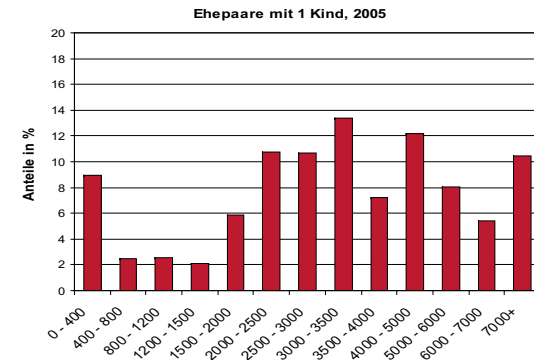


Abb. 2-4: Bruttoeinkommenschichtung von Ehepaaren mit zwei Kindern, das Medianeinkommen (Brutto) beträgt 3.685 Euro; Quelle: DIW, Sonderauswertung März 2007

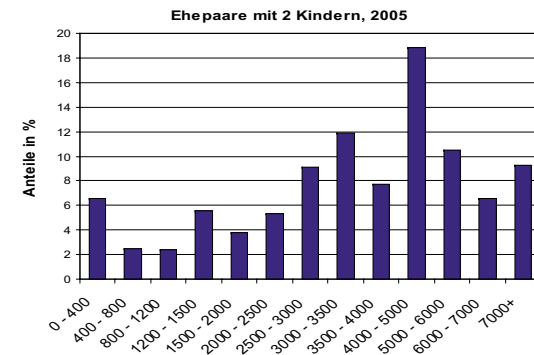
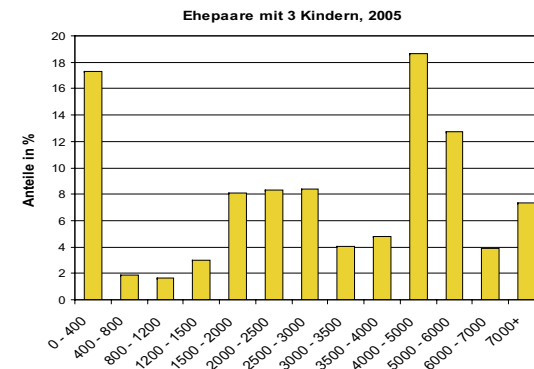


Abb. 2-5: Bruttoeinkommenschichtung von Ehepaaren mit drei Kindern, das Medianeinkommen (Brutto) beträgt 3.263 Euro; Quelle: DIW, Sonderauswertung März 2007



⁶ vgl. Deutsche Bundesbank (2002): Staatliche Leistungen für die Förderung von Familien.- Monatsbericht, April 2002, S. 15-31, Internet (Abfrage März 2007): <http://www.bundesbank.de/download/volkswirtschaft/monatsberichte/2002/200204mb.pdf>

⁷ Abbildungen der Kapitel 2.2.2 und 2.2.3 s. Krause, Peter und Laskowski, Thomas (2007): Arbeitseinkommen von Haushalten mit Kindern in Deutschland, 2005. Auswertung auf der Grundlage des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP).- Studie DIW, Sonderauswertung für den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Februar/März 2007

Insgesamt sind die Einkommensverteilungen bei Ehepaaren mit ein und zwei Kindern sehr ähnlich. Davon unterscheidet sich die Einkommensverteilung bei Ehepaaren mit drei Kindern: Dort ist der Einkommensbereich bis in das Niedrigeinkommen hinein ausgeprägter und umfasst fast ein Viertel aller Haushalte, während es im Falle der Haushalte mit ein und zwei Kindern jeweils nur etwa jeden sechsten Haushalt betrifft (16 Prozent bis 17 Prozent). Betrachtet man die Einkommenschichtungen in der Umgebung der Median-Einkommen, so liegen im Falle der Ehepaare mit ein und zwei Kindern mehr als die Hälfte der Haushalte im Bereich 2.000 bis 5.000 Euro Bruttoeinkommen pro Monat, bei Ehepaaren mit drei Kindern sind es mit 44 Prozent weniger als die Hälfte.

Tabelle 2-2: Medianeinkommen und Förderanteil des Kindergeldes pro Kind;
Quelle: Daten FiBS (vgl. Kapitel 6.3), Februar 2007 und DIW, Sonderauswertung März 2007

	Ehepaare		
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
Median, Bruttoeinkommen	3.200	3.685	3.263
Förderanteil Kindergeld pro Kind	34	31	45

KEIN SPIELRAUM FÜR DIE POLITIK

Tabelle 2-3: Förderanteil des Kindergeldes pro Kind für verschiedenen Bruttoeinkommen;
Quelle: Daten FiBS, Februar 2007 (vgl. Kapitel 6.3)

Bruttoeinkommen in Euro	Ehepaare, Förderanteil Kindergeld pro Kind, in Euro		
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
1.500	154	154	154
2.000	89	122	132
2.500	51	72	99
3.000	37	44	59
3.500	30	33	39
4.000	23	26	30
4.500	16	19	23
5.000	9	12	16
5.500	1	5	8
6.000	0	0	0

Geht man vom Einkommensbereich aus, in dem jeweils etwa die Hälfte der Haushalte einzuordnen sind, dem Bereich zwischen 2.000 Euro und 5.000 Euro, so lassen sich daran die jeweiligen Förderanteile des Kindergeldes im Verhältnis zu den Freibeträgen der Kinder ableiten (s. Abb. 2-6, 2-7, 2-8). Der Förderanteil, der beim Medianeinkommen des Kindergeldes wirksam ist, bewegt sich bei den Haushalten mit ein und zwei Kindern zwischen 34 Euro und 31 Euro pro Kind, lediglich bei Haushalten mit drei Kindern ist er mit 45 Euro pro Kind deutlich höher (Tabelle 2-2). Bezieht man den Bereich ein zwischen 2.000 Euro und 5.000 Euro, in dem sich etwa die Hälfte der Ehepaare mit Kindern einordnen, so bewegen sich die Förderanteile des Kindergeldes zwischen 130 Euro pro Kind bei einem Bruttoeinkommen von 2.000 Euro und 10 Euro bei Bruttoeinkommen von 5.000 Euro – „mittlere“ Werte bewegen sich um 50 Euro (Tabelle 2-3, vgl. Kapitel 6.3).





Abb. 2-6:
Versteuerbares Bruttomonatseinkommen und Förderanteil sowie Kinderfreibeträge bei Ehepaaren mit einem Kind;
Quelle: Berechnungen Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie (FiBS), Februar 2007

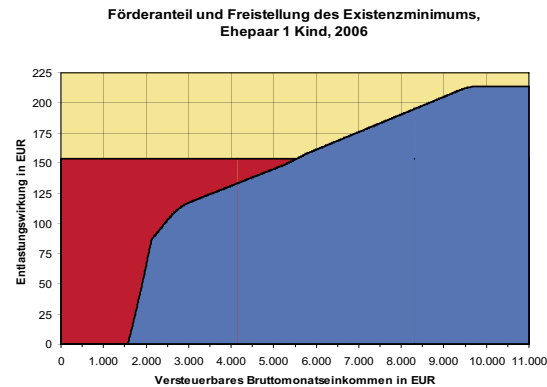


Abb. 2-7:
Entsprechend Abb. 2-6 für Ehepaare mit zwei Kindern;
Quelle: Berechnungen Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie (FiBS), Februar 2007

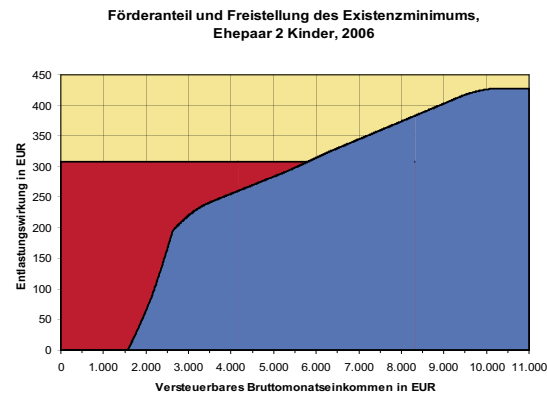
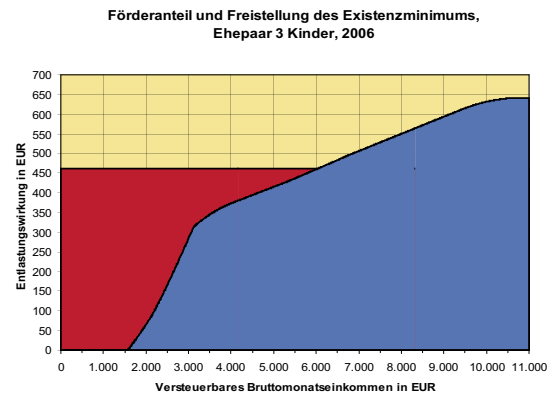


Abb. 2-8:
Entsprechend Abb. 2-6 für Ehepaare mit drei Kindern;
Quelle: Berechnungen Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie (FiBS), Februar 2007



KEIN SPIELRAUM FÜR DIE POLITIK

2.2.3 Ehepaare in Allein- und Doppelverdienerhaushalten

Zur aktuellen Diskussion über Reformen im Bereich des Kinder- und Familienlastenausgleichs, insbesondere im Zusammenhang mit dem Ehegattensplitting, wäre es nützlich, die Einkommensverteilung von Alleinverdiener- und Doppelverdienerhaushalten darzustellen. In den **Abbildungen 2-9, 2-10 und 2-11** sind die Verhältnisse in Deutschland sowie in West- und Ostdeutschland ersichtlich, die Medianeinkommen finden sich in Tabelle 2-4. Im Folgenden bleiben Haushalte im Einkommensbereich 0 bis 400 Euro unberücksichtigt, die Summe der Alleinverdiener- und Doppelverdienerhaushalte beträgt rund sechs Mio. Haushalte bzw. Ehepaare mit Kindern bis unter 18 Jahren.

Insgesamt sind in Deutschland die Doppelverdienerhaushalte bei Ehepaaren mit Kindern mit einem Anteil von 56 % etwas stärker vertreten als die Alleinverdienerhaushalte. West- und Ostdeutschland unterscheiden sich dabei sehr stark, denn in Ostdeutschland dominieren Doppelverdienerhaushalte mit 74 %, in Westdeutschland ist das Verhältnis Doppelverdiener- zu Alleinverdienerhaushalten mit 54 % zu 46 % fast ausgeglichen.

Tabelle 2-4: Medianeinkommen für Allein- und Doppelverdienerhaushalte ohne Einkommensbereich 0 bis 400 Euro;
Quelle: Daten FiBS (vgl. Kapitel 6.3), Februar 2007 und DIW, Sonderauswertung März 2007

Haushalte ohne Einkommensbereich 0 bis 400 Euro	Ehepaare mit Kindern		
	Deutschland	Westdeutschland	Ostdeutschland
Alleinverdiener			
Median, Bruttoeinkommen	2.966	3.000	1.950
Doppelverdiener			
Median, Bruttoeinkommen	4.292	4.333	3.885
Allein- und Doppelverd.			
Median, Bruttoeinkommen	3.611	3.680	3.467

Die bemerkenswertesten Unterschiede zwischen Alleinverdiener- und Doppelverdienerhaushalten ergeben sich bei den unterschiedlichen Einkommensprofilen und Medianeinkommen (**Tabelle 2-4**): Die Hauptmasse der Alleinverdienerhaushalte verfügt über ein Bruttoeinkommen unter 4.000 Euro monatlich, die Hauptmasse der Doppelverdienerhaushalte liegt darüber. Nur jeder zwölfte Haushalt (8 Prozent), der zu gleich Alleinverdienerhaushalt ist, weist ein Bruttoeinkommen über 5.000 Euro auf; im Falle der Doppelverdienerhaushalte ist es fast jeder fünfte (19 Prozent) Haushalt.

Bei Reformen mit der Intention von Umschichtungen oder Kürzungen im Bereich von Familien mit Kindern muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass alle Ehepaare mit einem Bruttoeinkommen unterhalb von 5.000 Euro noch signifikante Förderbeträge im Kindergeld erhalten (d. h. die Kinderfreibeträge liegen unterhalb des Kindergeldes, wie das Tabelle 2-3 ausweist).

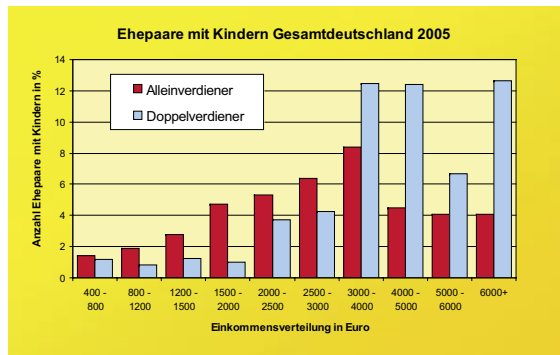


Abb. 2-9: Bruttoeinkommensschichtung von Ehepaaren mit Kindern in Deutschland (ohne Einkommensbereich 0 bis 400 Euro), Median Alleinverdiener: 2.966 Euro, Doppelverdiener: 4.292 Euro, Summe Alleinverdienerhaushalte ergibt 44 %, Summe Doppelverdiener 56 %; Quelle: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Sonderauswertung März 2007

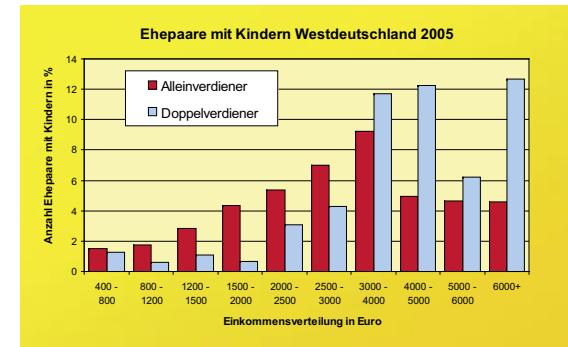


Abb. 2-10: Bruttoeinkommensschichtung von Ehepaaren mit Kindern in Westdeutschland (ohne Einkommensbereich 0 bis 400 Euro), Median Alleinverdiener: 3.000 Euro, Doppelverdiener: 4.333 Euro, Summe Alleinverdienerhaushalte ergibt 46 %, Summe Doppelverdiener 54 %; Quelle: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Sonderauswertung März 2007

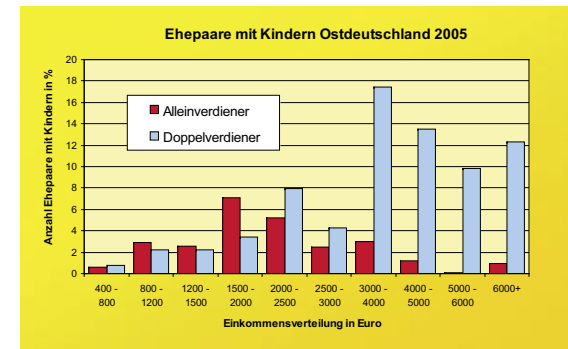


Abb. 2-11: Bruttoeinkommensschichtung von Ehepaaren mit Kindern in Ostdeutschland (ohne Einkommensbereich 0 bis 400 Euro), Median Alleinverdiener: 1.950 Euro, Doppelverdiener: 3.885 Euro, Summe Alleinverdienerhaushalte ergibt 26 %, Summe Doppelverdiener 74 %, wegen geringer Fallzahlen eingeschränkte Zuverlässigkeit der Angaben; Quelle: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Sonderauswertung März 2007



2.2.4 Häufigkeiten von Ehepaaren mit einem Jahreseinkommen von mehr als 20.000, 30.000, 40.000 und 50.000 Euro

In den **Abbildungen 2-12, 2-13 und 2-14** sind unterschiedliche Darstellungen von Einkommensklassen auf Monats- und Jahresbasis (Bruttoeinkommen ohne Mietwert selbstgenutzten Wohneigentums) von Ehepaaren mit Kindern, die Kindergeld beziehen, zu finden. Die grobe Einkommensschichtung soll einen Überblick bieten, wie groß die Anzahl und die prozentuale Verteilung von Ehepaaren mit Kindern ist, die bei unterschiedlichen Reformen betroffen sind.

Wie im Kapitel 2.2.3 zuvor schon ausgeführt, muss auch hier darauf hingewiesen werden, dass alle Ehepaare mit einem Bruttoeinkommen unterhalb von 50.000 Euro im Jahr bzw. 4.167 Euro im Monat noch Förderbeträge im Kindergeld erhalten, demnach liegen die Kinderfreibeträge noch unterhalb des Kindergeldes. In der Tabelle 2-5 sind die Grenzwerte der Einkommensklassen der Abbildungen 2-12 bis 2-14 mit den Förderbeträgen des Kindergeldes zusammen aufgelistet. Beispielsweise befinden sich 37 % aller Ehepaare mit Kindern im Einkommensbereich 30.000 Euro bis 50.000 Euro pro Jahr (2.500 Euro bis 4.167 Euro pro Monat); dabei ist noch erwähnenswert, dass sich das Einkommensprofil von West- und Ostdeutschland erwähnenswert ähnelt. Die Förderanteile pro Kind bewegen sich hier zwischen 22 Euro bis 62 Euro pro Monat.

Reformen und Umschichtungsvorschläge in diesem beschriebenen mittleren Einkommensbereich von 30.000 Euro bis 50.000 Euro pro Jahr, entsprechend 2.500 Euro bis 4.167 Euro pro Monat, sollten unbedingt auf die Richtung der Leistungsveränderungen hin untersucht werden.

Tabelle 2-5: Förderanteil des Kindergeldes pro Kind pro Monat für verschiedene Bruttoeinkommensgrenzen, Durchschnittsbeträge von Haushalte mit einem und zwei Kindern; Quelle: Daten FiBS, Februar 2007 (vgl. Kapitel 6.3)

Grenzwerte Bruttoeinkommen in Euro		Ehepaare, Förderanteil Kindergeld pro Kind
Monatsbasis	Jahresbasis	
1.667	20.000	144
2.500	30.000	62
3.333	40.000	34
4.167	50.000	22



KEIN SPIELRAUM FÜR DIE POLITIK

Abb. 2-12: Bruttomarkteinkommen (Bruttoeinkommen plus Vermögenseinkünfte) von Ehepaaren mit Kindern unter 18 Jahren sowie Ehepaaren mit Kindergeldbezug ohne Mietwert selbstgenutzten Wohneigentums, Schichtung der Haushalte in % in Deutschland; Quelle: Sonderauswertung Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003 (EVS 2003)

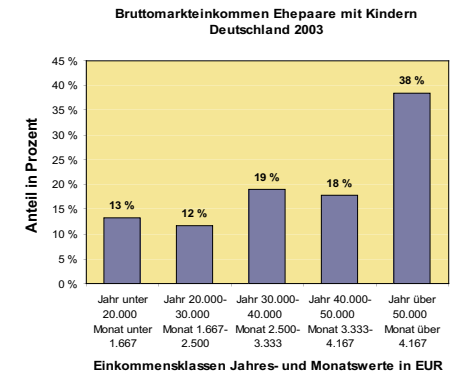


Abb. 2-13: Entsprechend Abb. 2-12, West- und Ostdeutschland; Quelle: Sonderauswertung EVS 2003

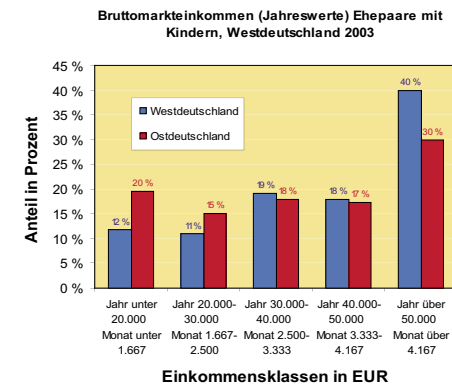
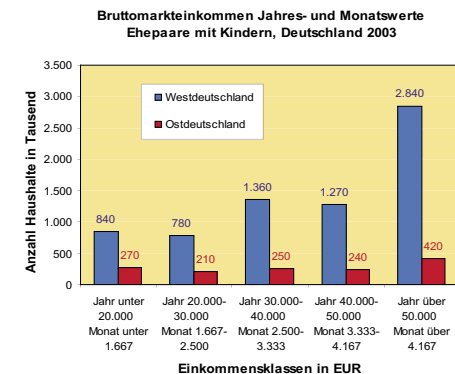


Abb. 2-14: Entsprechend Abb. 2-12, Absolutwerte Haushalte in West- und Ostdeutschland; Quelle: Sonderauswertung EVS 2003



2.2.5 Struktur der Förderung bei Alleinerziehenden

Bei Alleinerziehenden und nicht-verheirateten Eltern sind die Effekte der Kinderfreibeträge bzw. der Kindergeldanrechnung komplizierter und variantenreicher als im Falle von Ehepaaren, Details dazu finden sich in Kapitel 6.5 (Beilage). Auf Modellrechnungen, die, wie in Kapitel 2.2.1 beschrieben, die unterschiedlichen Fallkonstellationen abbilden, wird daher an dieser Stelle verzichtet.



KEIN SPIELRAUM FÜR DIE POLITIK

3. Familien mit Kindern: Armut und Transferzahlungen

3.1 Armut und Familie⁸

⁸ Im Folgenden beziehen sich die Daten im Wesentlichen auf die Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes (2006) (Hg.): Armut und Lebensbedingungen. Ergebnisse aus LEBEN IN EUROPA für Deutschland 2005.- Eigenverlag Statistisches Bundesamt Wiesbaden; Internet (Abfrage 03/2007): http://www.destatis.de/presse/deutsch/pk/2006/eu_silc_i.pdf sowie auf eine Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes im Februar/März 2007.

Die Armutsquoten von Personen in verschiedenen Haushaltstypen sind der Tabelle 3-1 für Deutschland im Überblick zu entnehmen.

Tabelle 3-1: Zusammensetzung der Haushaltstypen in Deutschland sowie Armutsquoten für Deutschland bzw. West- und Ostdeutschland (mit Haushalten und Armutsquoten sind stets die Anteile von Personen in den jeweiligen Haushaltstypen gemeint); Zahlen in Klammern: die zugrunde liegende Fallzahl liegt unter 100, daher eingeschränkte Zuverlässigkeit der Angaben, Mehr- generationshaushalte sind zu gering vertreten und wurden nicht in die Betrachtung einbezogen, Daten beziehen sich auf 2004

Haushaltstyp	Haushaltstypen und Armutsquoten					
	Haushalte (Anteil von Personen)			Armutsquoten (Anteil von Personen)		
	in 1.000	in % aller Haushalte mit Kindern	in % aller Haushalte	Deutschland	Westdeutschland	Ostdeutschland
Alleinerziehend	1.719	18,0 %	4,5 %	30 %	29 %	35 %
2 Erwachsene und 1 Kind	3.333	35,0 %	8,7 %	10 %	9 %	12 %
2 Erwachsene und 2 Kinder	3.353	35,2 %	8,7 %	7 %	6 %	15 %
2 Erwachsene und 3 oder mehr Kinder	1.120	11,8 %	2,9 %	12 %	12 %	(17 %)
Familien mit Kindern insgesamt	9.525	100,0 %	24,8 %	13 %	11 %	19 %
<i>nachrichtlich:</i>						
Einpersonen-Haushalte	14.074	-	36,7 %	27 %	25 %	35 %
Haushalte mit 2 Erwachsenen ohne Kinder	12.038	-	31,4 %	11 %	11 %	11 %
Personen alle Haushalte insgesamt	38.386	-	100,0 %	13 %	12 %	17 %

Quelle: Statistisches Bundesamt, LEBEN IN EUROPA 2005 und Sonderauswertung Februar/März 2007

Demnach sind Personen in alleinerziehenden Haushalten in besonders hohem Maße von Armut bedroht. Deutschlandweit sind es 30 %, in Ostdeutschland 35 % – mit anderen Worten: Im Deutschlanddurchschnitt betrachtet lebt fast jede dritte Person in Haushalten von Alleinerziehenden unterhalb der vom Statistischen Bundesamt festgestellten Armutsgrenze („Armutrisikoquote“).

Bei Familien mit zwei Erwachsenen und einem oder mehreren Kindern liegt die Armutsgrenze dagegen deutlich niedriger: Bei zwei Erwachsenen und einem Kind sind es deutschlandweit 10 %, in Ostdeutschland 12 %. Im Falle von Haushalten mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern sind sehr deutliche Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland zu verzeichnen. In Westdeutschland sind es 6 % und in Ostdeutschland sind es mit 15 % mehr als doppelt so viel wie in Westdeutschland bzw. wie der Deutschlanddurchschnitt von 7 %. Bei Haushalten mit zwei Erwachsenen und drei oder mehr Kindern liegt zwar der Durchschnitt in Gesamtdeutschland bei 12 %, in Ostdeutschland sind es 17 %, ein hoher Wert, der aber nicht so deutliche Ost-West-Unterschiede aufweist wie im Falle der Familienkonstellation von zwei Erwachsenen und zwei Kindern.

Von Armut sind insgesamt bei Familien mit Kindern 13 % der darin lebenden Personen deutschlandweit betroffen. Wie im Falle einzelner Haushaltstypen sind die Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland gravierend. In Westdeutschland ergeben sich 11 % und in Ostdeutschland mit 19 % deutlich mehr Personen, die im Verhältnis zur Bevölkerung insgesamt unterhalb der Armutsschwelle leben müssen (das Statistische Bundesamt spricht stets von „Armutgefährdungsgrenze“ bzw. von „Armutgefährdungsquote“, s. Kapitel 5.2).



KEIN SPIELRAUM FÜR DIE POLITIK

3.2 Bedeutung von Transfers für Familien mit Kindern

Die Transferleistungen innerhalb des Sozialsystems in Deutschland sollen dazu beitragen, soziale Notlagen zu vermeiden, oder wenigstens abzumildern. Um herauszufinden, wie stark der Einfluss der Transferzahlungen ist, um Armutssituationen unterschiedlicher Haushaltstypen zu vermeiden, ist es aussagekräftig, die Armutgefährdungsquote bzw. Armutquote mit und ohne Berücksichtigung von Transferleistungen bei der Einkommensrechnung zu messen. Bei diesen Berechnungen muss allerdings bedacht werden, dass indirekte Transferleistungen bspw. durch steuerliche Begünstigungen (Kinderfreibeträge, Ehegattensplitting) Teil des erhobenen Äquivalenzeinkommens sind und bei der folgenden Betrachtung nicht mehr separat herausgerechnet wurden. Desweiteren ist zu beachten, dass sich die Erhebung auf 2004 bezieht, entsprechend sind Effekte, die durch die Hartz IV-Reformen hervorgerufen werden, noch nicht sichtbar.

Tabelle 3-2: Armutquoten von Familien mit Kindern (Anteil von Personen in jeweiligen Haushaltstypen) und Besetzungsdichte Zwischen Armutsschwelle und Median (mittleres Nettoäquivalenzeinkommen)

Haushaltstyp	Armutquoten von Familien (Anteil Personen) unterhalb des Medians, 2004	
	Armutquote (Anteil Personen)	Anteil Personen in Haushalten unterhalb Median
Alleinerziehend	30 %	77 %
2 Erwachsene und 1 Kind	10 %	42 %
2 Erwachsene und 2 Kinder	7 %	48 %
2 Erwachsene und 3 oder mehr Kinder	12 %	62 %
Familien mit Kindern insgesamt	13 %	50 %

Quelle: Statistisches Bundesamt, LEBEN IN EUROPA 2005; S. 21, Schaubild 7

Um qualitativ einschätzen zu können, wie stark Transferzahlungen auf die Armutquoten von Familien einwirken können, ist es wichtig, die „Besetzungsdichte“ der unterschiedlichen Haushaltstypen in der Nähe der Armutsschwelle zu kennen. In Tabelle 3-2 sind neben der Armutquote für die unterschiedlichen Haushaltstypen mit Kindern auch die Anteile der Personen verzeichnet, die unterhalb des Medians (mittleres Äquivalenzeinkommen) liegen, der Verlauf für einzelne Haushaltstypen findet sich in der anschließenden Abbildung 3-1.

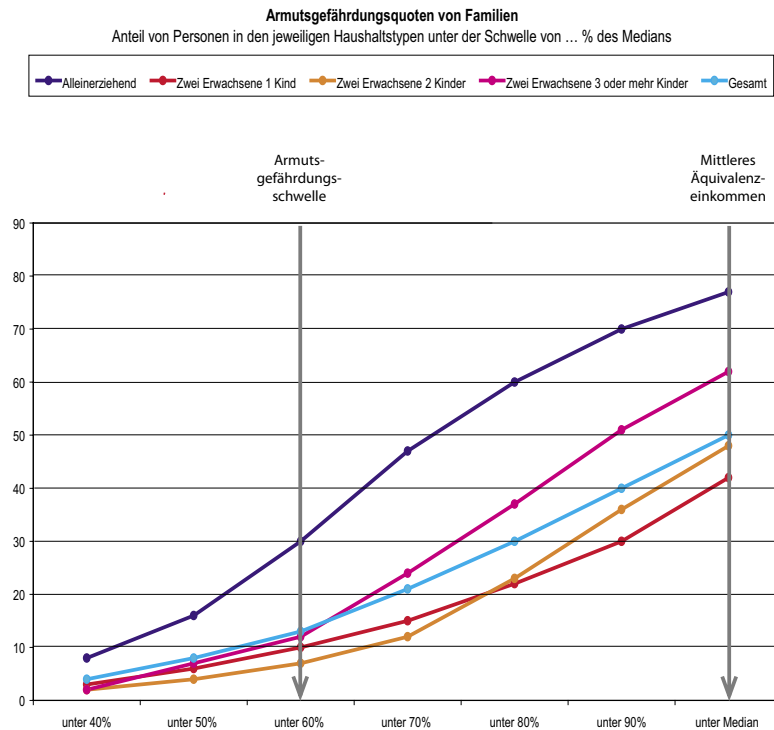


Abb. 3-1: Verlauf der Daten entsprechend Tabelle 3-2

Bis auf die Alleinerziehenden liegen die unterschiedlichen Haushaltstypen in der Nähe der gesamtdeutschen Armutsquote von 13 % bzw. liegen – wie im Falle der Haushalte mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern – darunter. Allerdings sagt die Armutsquote, die sich auf die Schwelle von 60 % des Medians (mittleres Äquivalenzeinkommen) bezieht, nichts darüber aus, wie hoch die „Besetzungsdichte“ oberhalb der Armutsgrenze ist. Personen in Haushaltskonstellationen knapp oberhalb der Armutsgrenze gelten per Definition zwar nicht als armutsgefährdet, sie müssen aber dennoch mit einem deutlich geringeren Einkommen auskommen als der Bevölkerungsdurchschnitt. Betrachtet man von diesem Blickwinkel aus Tabelle 3-2, so fällt auf, dass alleinerziehende Haushalte sich in ihrem Einkommen zu mehr als drei Viertel unterhalb des Medians bewegen und kinderreiche Haushaltstypen mit drei und mehr Kindern fast zu zwei Dritteln unterhalb des Medians bzw. mittleren Äquivalenzeinkommens liegen. Anders ausgedrückt: Geringe Veränderungen in den Haushaltseinkommen können dazu führen, dass solche Haushalte unter die Armutsschwelle rutschen oder knapp aus einer Armutsposition heraus über die Armutsgrenze gelangen.

KEIN SPIELRAUM FÜR DIE POLITIK

Tabelle 3-3: Bedeutung der Sozialtransfers für Familien mit Kindern: Berechnung der Armutsquoten mit und ohne Sozialtransfers; beispielsweise beträgt die Armutsquote für eine Familie von 2 Erwachsenen und 1 Kind 10 % (Deutschland), ohne Sozialtransfers verdoppelte sich die Armutsquote auf 20 %; Zahlen in Klammern: die zugrunde liegende Fallzahl liegt unter 100, daher eingeschränkte Zuverlässigkeit der Angaben, Daten beziehen sich auf 2004

Haushaltstyp	Armutsquote für Familien vor und nach Sozialtransfers 2004, Anteil von Personen in jeweiligen Haushaltstypen in %					
	Deutschland		Westdeutschland		Ostdeutschland	
	vor	nach	vor	nach	vor	nach
Alleinerziehend	56 %	30 %	53 %	29 %	66 %	35 %
2 Erwachsene und 1 Kind	20 %	10 %	18 %	9 %	27 %	12 %
2 Erwachsene und 2 Kinder	17 %	7 %	15 %	6 %	31 %	15 %
2 Erwachsene und 3 Kinder	36 %	12 %	34 %	12 %	(49 %)	(17 %)
Familien mit Kindern insgesamt	28 %	13 %	25 %	11 %	39 %	19 %

Quelle: Statistisches Bundesamt, LEBEN IN EUROPA 2005 und Sonderauswertung Februar/März 2007

In Tabelle 3-3 und den Abbildungen 3-2 und 3-3 sind jeweils die errechneten Armutsquoten mit und ohne Sozialtransfers aufgeführt. Die Differenzen der beiden Armutsquoten zeigen zum einen die Wirksamkeit der sozialen Transferleistungen bei der Verringerung von Armutsquoten, zum anderen spielt es eine Rolle, wie hoch die Besetzungsdichte in der Nähe der Armutsgrenze des jeweiligen Haushaltstyps ist.

Bezogen auf alle Haushaltstypen (mit und ohne Kinder) beträgt die Armutsquote 24 %, gegenüber dem Deutschlanddurchschnitt von 13 % sind das fast doppelt so viele Personen, die ohne Transferzahlungen und unterhalb der Armutsquote liegen (nicht in Tabelle 3-3 verzeichnet). Dieser Effekt ist noch sehr viel deutlicher bei den unterschiedlichen Haushaltstypen in Tabelle 3-3 und den beiden Abbildungen 3-2 und 3-3 zu beobachten. Bei alleinerziehenden Haushalten sinkt die Armutsquote vor Transfers von 56 % auf 30 % nach Transfer (Deutschlanddurchschnitt), in Ostdeutschland lauten die Werte 66 % vor Transfer und 35 % nach Transfer. Im Falle von zwei Erwachsenen und ein oder zwei Kindern ist ein ähnlicher Trend zu beobachten. Die Armutsquoten, die sich vor Transfers ergeben, sinken nach den Transferzahlungen teilweise um mehr als die Hälfte. Bei einem Vergleich zwischen Ost- und Westdeutschland fallen die hohen Ausgangsbeträge in Ostdeutschland auf, die teilweise mehr als doppelt so hoch ausfallen wie in Westdeutschland.

Der stärkste Rückgang ist im Haushaltstyp bei zwei Erwachsenen und drei oder mehr Kindern festzustellen. Dort sinkt die Armutsquote etwa um den Faktor drei vor und nach Sozialtransfers. Auch hier liegt das Niveau in Ostdeutschland erheblich über dem von Westdeutschland oder den durchschnittlichen Beträgen für Gesamtdeutschland.

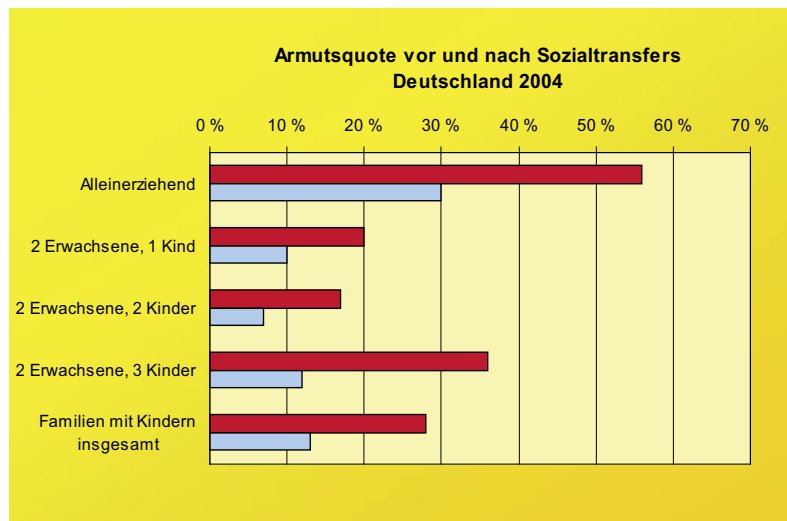


Abb. 3-2: Armutsquoten vor (Rot) und nach Sozialtransfers (Anteil von Personen in den jeweiligen Haushaltstypen) (Blau); Quelle: Statistisches Bundesamt, LEBEN IN EUROPA 2005 und Sonderauswertung Februar/März 2007

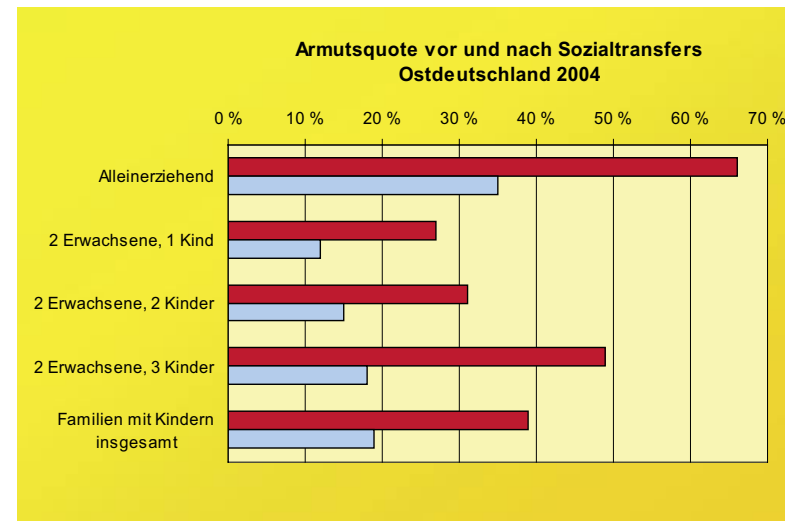


Abb. 3-3: Entsprechend Abb. 3-2 Werte für Ostdeutschland

Insgesamt ist bei der Haushaltskonstellation mit Kindern ca. eine Halbierung der Armutsquote durch Sozialtransfers zu konstatieren, wobei die erheblichen Unterschiede zwischen Westdeutschland und Ostdeutschland in den Ausgangsbeträgen zu beachten sind. Im Vergleich der Tabellen 3-2 (Besetzungsdichten zwischen Armutsschwelle und Median) und 3-3 (Armutsquoten vor und nach Sozialtransfers) und der Abbildungen 3-1 mit 3-2 und 3-3 wird deutlich, warum die Haushalte mit Kindern so deutlich auf Sozialtransfers reagieren: Viele Haushalte befinden sich nur wenig über der Armutsgrenze, kleinere Einkommensbeträge können so sehr deutlich Armutsquoten – insbesondere bei Alleinerziehenden und kinderreichen Familien mit drei und mehr Kindern senken.





KEIN SPIELRAUM FÜR DIE POLITIK

3.3 Sensitivitätsanalyse des Kindergeldes

Ein Ergebnis des zweiten amtlichen Armuts- und Reichtumsberichts besagte, dass sich Änderungen im Steuer- und Transfersystem deutlich auf die Einkommensstrukturen im unteren Einkommensbereich auswirken. Bei der genannten Untersuchung wurde insbesondere die Wirksamkeit der Erhöhung des Kindergeldes deutlich, das 1999, 2000 und 2002 in Einzelschritten von 112 € auf 154 € angehoben wurde. Allein durch diese Maßnahmen hatte sich die Armutsquote bei Haushalten mit Kindergeldbezug um fast ein Elftel bzw. um fast 9 % reduziert.⁹

Tabelle 3-4: Wirkungsanalyse der Kindergeldhöhe: Veränderung der Armutsquote von Familien mit Kindern (Anteil von Personen) bei Absenkung des Kindergeldes um -10 % sowie Erhöhung des Kindergeldes um +10 %; Daten beziehen sich auf 2004

	Deutschland		
	Armutsquote (Anteil von Personen)	- 10 % Kindergeld	+ 10 % Kindergeld
Familien mit Kindern insgesamt	13 %	14 %	12 %

Quelle: Statistisches Bundesamt, LEBEN IN EUROPA 2005 sowie Sonderauswertung Februar/März 2007

In der Tabelle 3-4 wurde der Datensatz des Statistischen Bundesamtes zur Bestimmung der Armutsrisikoquoten benutzt, um zu ermitteln, wie sich eine Absenkung des Kindergeldes um -10 % sowie eine Erhöhung des Kindergeldes um +10 % auf die Armutsquote bei Familien mit Kindern auswirkt. Beim derzeit geltenden Kindergeldniveau liegt die Armutsquote von Familien mit Kindern bei 13 % (vgl. Tab. 3-1). Wird nun das Kindergeld um -10 % abgesenkt, so steigt die Armutsquote um +1 %-Punkt auf 14 % an, entsprechend sinkt die Armutsquote um 1 %-Punkt auf 12 %, wenn das Kindergeld um +10 % angehoben wird. Mit anderen Worten: Die Anzahl der Personen in Familien mit Kindern, die unterhalb der Armutsgrenze fallen, steigt um 8 %, wenn das Kindergeld um -10 % gesenkt wird, oder sinkt entsprechend um 8 % bei einer Kindergelderhöhung um + 10 %.

⁹ Bundesregierung (2005): Lebenslagen in Deutschland. Zweiter Armuts- und Reichtumsbericht.- Berlin, S. 22-24; Textfassung im Internet (Abfrage 03/2007): <http://www.bmas.bund.de/BMAS/Redaktion/Pdf/Lebenslagen-in-Deutschland-De-821,property=pdf;bereich=bmas,sprache=de,rwb=true.pdf>

Das monatliche verfügbare Median-Haushaltseinkommen von Familien mit Kindern beträgt 2.522 EUR, das durchschnittliche Kindergeld weist dabei eine Höhe von 252 EUR auf. Eine Erhöhung oder Absenkung des Kindergeldes entspricht dabei dem Durchschnittsbetrag von +/- 25,20 EUR. Diese vergleichsweise kleine Summe führt dazu, dass sich die Armutsquote von Familien mit Kindern (Anteil von Personen) um 1 %-Punkt bewegt, was einer Erhöhung bzw. Absenkung der Personenanzahl unterhalb der Armutsquote von 8 % entspricht. Dieses empfindliche Reagieren der Armutsquote bei vergleichsweise kleinen Einkommensbeträgen erklärt sich durch die in den Kapiteln 3.1 und 3.2 beschriebene hohe Besetzungsdichte von Familien mit Kindern oberhalb der Armutsschwelle, die insbesondere Alleinerziehende und kinderreiche Familien betrifft.

Tabelle 3-5: Zusammensetzung der Familien, die unterhalb der Armutsgrenze leben; Daten beziehen sich auf 2004

	Anzahl der Haushalte und Anzahl der Personen		
	Haushalte	Erwachsene	Kinder
Familien mit Kindern unterhalb Armutsquote bezogen auf eine Armutsquote = 13 %	1.6 Mio.	2.6 Mio.	2.2 Mio.
Veränderung der Armutsquote von 13 % um ± 1 %-Punkt *)	± 120.000	± 200.000	± 170.000

*) 1 %-Punkt entspricht einer Veränderung der Anzahl der Personen in den Haushalten von ca. 8 %

Quelle: Eigene Berechnungen anhand Daten Statistisches Bundesamt, LEBEN IN EUROPA 2005 sowie Sonderauswertung Februar/März 2007

In Tabelle 3-5 findet sich die Anzahl der Haushalte und die Anzahl der darin lebenden Erwachsenen und Kinder, die unterhalb der Armutsquote leben. Verändert sich die Armutsquote um +/- 1 %-Punkt entspricht dies gerundet +/-120.000 Haushalten mit +/-200.000 Erwachsenen und +/-170.000 Kindern.



KEIN SPIELRAUM FÜR DIE POLITIK

3.4 Realwertentwicklung des Kindergeldes

Zuletzt wurde das Kindergeld im Jahr 2002 auf 154 Euro für das erste bis dritte Kind und ab dem vierten Kind auf 179 Euro erhöht. Anhand der Preisindices zwischen 2002 und 2006 ergibt sich ein durchschnittlicher Kaufkraftverlust von 2 bis 3 Euro pro Jahr. Extrapoliert man die durchschnittlichen Preisbewegungen bis 2008, wie dies in Abbildung 3-4 dargestellt ist, kann die Realwertentwicklung des Kindergeldes zwischen 2002 und 2008 verfolgt werden.

Im dargestellten Kontext einer Armutsvermeidung von Familien mit Kindern, müsste das Kindergeld Ende 2007 oder Anfang 2008 um 10 % erhöht werden, um gegenüber der letzten Erhöhung aus dem Jahre 2002 bestandserhaltend zu sein. Für das erste bis dritte Kind ergäbe sich eine Erhöhung von 16 Euro auf 170 Euro und ab dem vierten Kind von 18 Euro auf 197 Euro.

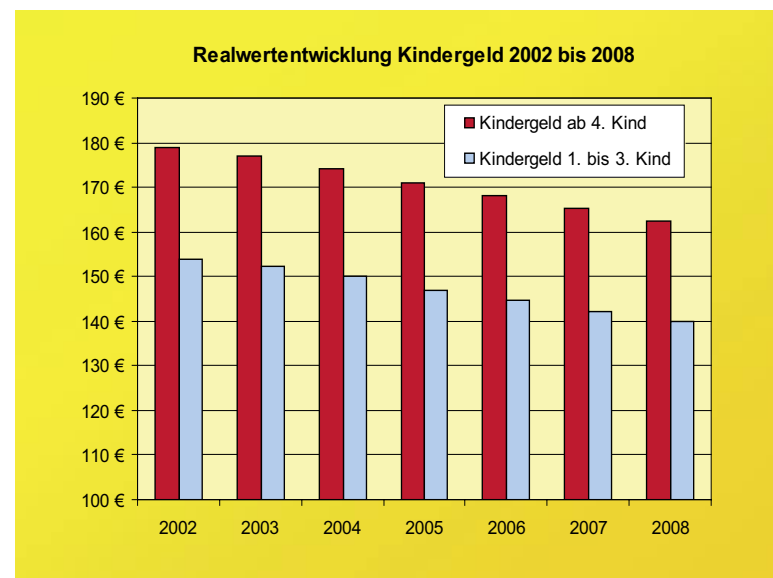


Abb. 3-4: Realwertentwicklung des Kindergeldes, die Daten wurden für 2007 und 2008 extrapoliert (jährlicher Preisindex von 1,7 %), eigene Berechnungen



KEIN SPIELRAUM FÜR DIE POLITIK

4. Das wirtschaftliche Umfeld der Familien mit Kindern

4.1 Einkommensentwicklung 1992 bis 2005¹⁰

Bei der folgenden Darstellung in **Abbildung 4-1** wird die Entwicklung ausgewählter Einkommensschwelen des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens (Jahreseinkommen) zwischen 1992 und 2005 dargestellt (Realwertentwicklung mit der Basis 2005). Der Median stellt den Einkommensschwellenwert dar, ab dem jeweils die Hälfte der Bevölkerung über- bzw. unterschritten wird. Die Zielschwellen geben jeweils die Einkommensgrenzen wieder, die die wohlhabendsten bzw. die ärmsten 10 % der Bevölkerung vom Rest der Bevölkerung abgrenzen. Zusätzlich ist noch die obere 95 %-Schwelle eingezeichnet.

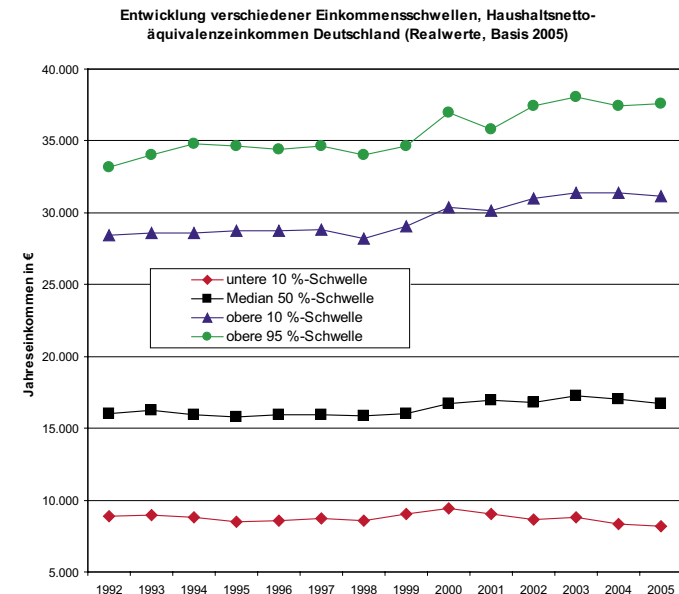
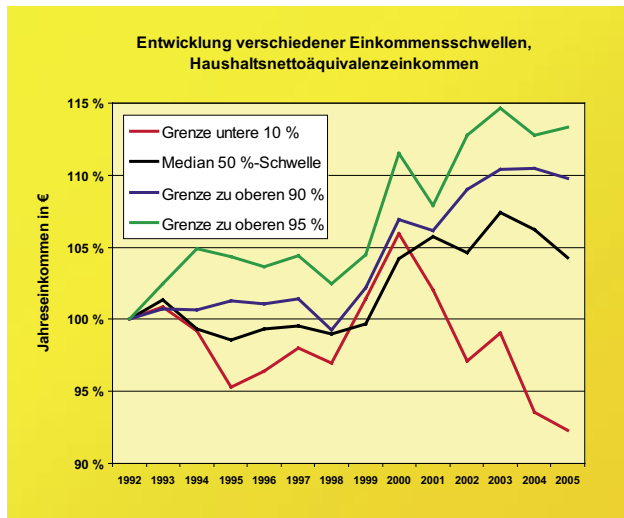


Abb. 4-1: Entwicklung verschiedener Einkommensschwelen, Deutschland 1992 bis 2005; Quelle: Sonderauswertung des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP), Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Februar/März 2007

¹⁰ Krause, Peter und Laskowski, Thomas (2007): Real-Einkommensentwicklung privater Haushalte in Deutschland insgesamt sowie in West- und Ostdeutschland, 1992 – 2005. Auswertung auf der Grundlage des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP). - Studie DIW, Sonderauswertung für den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Februar/März 2007; vgl. Krause, Peter et al. (2005): Einkommensverteilung und Einkommensmobilität. Auswertungen auf der Grundlage des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP). - Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin, S. 23-37; Bach, Stefan und Steiner, Viktor (2007): Zunehmende Ungleichheit der Markteinkommen: Reale Zuwächse nur für Reiche. - DIW-Wochenbericht Nr. 13/2007 (28. März 2007), S. 193-198

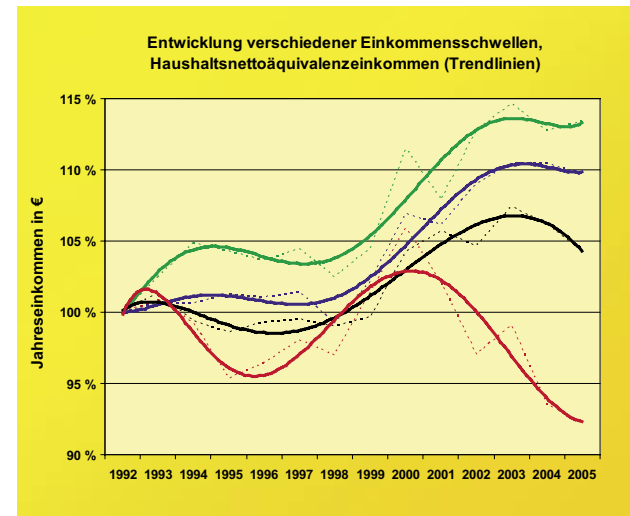
Seit 1992 haben sich die mittleren Äquivalenzeinkommen der privaten Haushalte in Deutschland real nur wenig bewegt. Sehr viel deutlicher sind die Einkommensbewegungen in Abbildung 4-2 bzw. 4-3 zu erkennen. Aus gesamtdeutscher Sicht ist der Median real von 1992 bis 1995 zunächst etwas zurückgegangen, hat sich dann bis zum Jahre 2000 etwas erhöht, mit leichten Anstiegstendenzen zwischen 2000 und 2003. Zwischen 2003 und 2005 sinkt der Median jedoch fühlbar. Der obere Dezil-schwellenwert von 90 % weist eine analoge Entwicklung wie der Median auf, jedoch steigt er zunächst noch deutlicher nach 2000 an, um dann ab 2003 zu stagnieren und vergleichbar wie der Median zurückzugehen. Eine analoge Beschreibung – nur bei höheren Äquivalenzeinkommen – träfe auf die 95 %-Schwelle zu.

Abb. 4-2: Entwicklung verschiedener Einkommensschwelen 1992 bis 2005 (Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen, deflationiert mit der Basis 2005) von 1992 bis 2005 in %; Quelle: Sonderauswertung Sozio-ökonomisches Panel (SOEP), DIW Februar/März 2007



KEIN SPIELRAUM FÜR DIE POLITIK

Abb. 4-3: Daten wie Abb. 4-2, Berechnung von stark geglätteten Trendlinien, die Originalkurven sind gepunktet; Quelle: eigene Berechnungen März 2007



Der untere Dezil-schwellenwert, der die Grenze zur Armutsbevölkerung markiert, bewegt sich zwischen 1992 und 2000 wenig, Mitte der 90er Jahre sinkt er im Vergleich zum Median deutlicher ab, um sich dann bis zum Jahre 2000 zu stabilisieren. Ab dem Jahre 2000 ist ein kontinuierlicher und starker Rückgang der Realeinkommen zu verzeichnen.



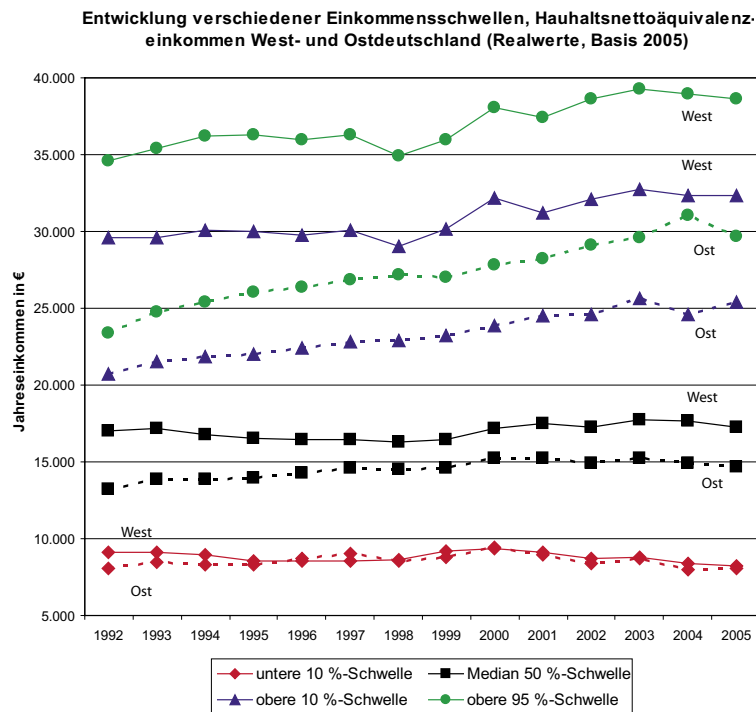


Abb. 4-4: Entwicklung verschiedener Einkommensschwellen, West- und Ostdeutschland 1992 bis 2005; Quelle: Sonderauswertung des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP), DIW Februar/März 2007

Insgesamt zeigt sich, dass der untere Schwellenwert den ungünstigsten Verlauf – im Sinne eines Zurückgehens der Einkommen unterhalb des Niveaus Anfang der 90er Jahre – aufweist. Auf's Ganze gesehen kann sich aber von dem Absinken der realen Einkommen weder die mittlere Bevölkerung (Median) und – überraschender Weise – auch nicht der relativ wohlhabendere Teil der deutschen Bevölkerung von der allgemeinen Entwicklung nach der Jahrtausendwende abkoppeln: Alle Einkommen stagnieren und gehen dann zwischen 2003 und 2005 zurück. Allerdings fällt der Rückgang der Medianbevölkerung und der Armutsbevölkerung besonders deutlich aus.

Insgesamt gehen die Einkommen ab der Jahrtausendwende zwischen den oberen und unteren Einkommen auseinander, weil – bei Stagnation der oberen Einkommen ab 2003 – die unteren Einkommen sehr deutlich sinken. In vergleichbarer Weise trifft dies auch auf die Medianeinkommen ab 2003 zu. Dies bedeutet aber, dass die Verteilungsspielräume bei unteren bis in den mittleren Einkommensbereich hinein objektiv nicht mehr vorhanden sind.¹¹

Man könnte auch sagen, dass der Rückgang im unteren Einkommensbereich zeitverzögert die mittleren Einkommen und selbst die oberen Einkommen erreicht. In Umkehrung des „Pferdeapfeltheorems“ könnte man von einer „Armutsdiffusion“ sprechen, die nach und nach die darüber liegenden höheren Einkommensschichten einkommensmäßig „herunterzieht“.

4.2 Entwicklung in West- und Ostdeutschland

Abbildung 4-4, in der die Verläufe der Jahres-Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen für West- und Ostdeutschland dargestellt sind, zeigt die Angleichungsprozesse zwischen Ost- und Westeinkommen. Am raschesten haben sich die Einkommen im untersten 10 %-Bereich angeglichen, ab 1995 liegen die West- und Ostkurven aufeinander. Desweiteren haben sich die Medianschwellenwerte zwischen 1992 und 1999 deutlich angenähert, danach gehen sie leicht auseinander, um ab 2002 in einem fast konstant bleibenden Abstand überzugehen. Die obere 10 %-Schwelle zeigt ebenfalls bis 1999/2000 deutliche Angleichungstendenzen, allerdings ist seitdem dieser Angleichungsprozess zwischen Ost- und Westeinkommen auch im oberen Bereich zum Stillstand gekommen; in gleicher Weise trifft dies auf die obere 95 %-Schwelle zu.

¹¹ vgl. Klose, Manfred und Schwarz, Norbert: Einkommen sozioökonomischer Haushaltsgruppen. Ergebnisse der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. - Wirtschaft und Statistik, 12/2006, S. 1296-1308; Krause, Peter und Zähle, Tanja: Einkommen und Armut bei Haushalten mit Kindern. - Zeitschrift für Familienforschung, 2/2005, S. 185-207



KEIN SPIELRAUM FÜR DIE POLITIK

5. Datenquellen und methodische Erläuterungen

5.1 Armut im Sozialstaat, Begriffe und Definitionen

Armutsdefinitionen

Die Feststellung von Armut bedeutet zugleich auch die Festlegung von Armutsgrenzen – oder anders formuliert: Armutsgrenzen definieren das Existenzminimum, das eine Gesellschaft als ausreichend für ein menschenwürdiges Leben ansieht (s. Kapitel 2.1.2, „Existenzminimum und Kindergeld“).

Im Falle eines Sozialstaats ist ein Existenzminimum gemeint, das sich tendenziell an einer „mittleren“ Lebensweise orientiert und das den Aufwand umfasst für eine Mindestversorgung in den Bereichen Erziehung und Bildung, Gesundheit, Transportmöglichkeiten, Information, kulturelle Beteiligung, Rechtsschutz, soziale Kontakte und soziale Integration. In einer wachsenden Volkswirtschaft würde sich das soziokulturelle Existenzminimum entsprechend erhöhen.

Armut herrscht vor, wenn die Lebenslagen von Personen oder Familien so weit unter den „mittleren“ Lebensverhältnissen liegen, dass sie ausgegrenzt werden, selbst wenn sie das zum bloßen Überleben Notwendige haben. Die Verfügung über ein ausreichendes Einkommen ist dabei eine unabdingbare Voraussetzung für einen sozial vertretbaren Lebensstandard, denn ohne ausreichendes Einkommen ist es nicht möglich, am sozialen und kulturellen Leben ohne gravierende Beeinträchtigungen teilzunehmen.

Relative Armut, Armutsgrenze und Median

Der zweite Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung orientiert sich an einem relativen Einkommensbegriff, bei dem die Armutsgrenze – der Bericht der Bundesregierung spricht von „Armutsrisikoquote“ – auf 60 Prozent eines mittleren Einkommens (Medianeinkommen) festgelegt wird. Der Median bezeichnet die „Mitte“ der Einkommen, die nach der Höhe geschichtet sind (Medianeinkommen).¹² Diese Größe – 60 Prozent des Medianeinkommens – gilt EU-weit: Der europäische Rat hatte sich 2001 auf die sogenannten Laeken-Indikatoren geeinigt, die die soziale Lage innerhalb der EU beschreiben sollen und EU-weite Vergleiche ermöglichen.¹³

¹² Beispiel Median: Schichtet man die Einkommen von fünf Ein-Personen-Haushalten nach der jeweiligen Einkommenshöhe, so entspräche das Einkommen des Haushaltes Nr. 3 dem Median-Einkommen – zwei Haushalte hätten höhere Einkommen und zwei Haushalte niedrigere Einkommen, als der Haushalt Nr. 3, der „Median-Haushalt“. Die Wahl des Medians hat gegenüber dem Durchschnitt rechentechnische Vorteile bei sog. „Ausreißern“.

¹³ zum Problem EU-weiter Indikatoren s. Martens, Rudolf: Indikatoren und politisches Monitoring in Europa. In: Dokumentation der Tagung „Indikatoren und Qualität sozialer Dienste im europäischen Kontext“ (16.-17. Oktober 2002, Berlin), Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Observatorium für die Entwicklung der sozialen Dienste in Europa (Hg.), S. 167-178, Berlin/Frankfurt am Main, Internet-Publikation verfügbar über <http://www.soziale-dienste-in-europa.de>

Normativ gesetzte Leistungshöhen als Armutsgrenzen

Die Bekämpfung von Armut ist ein allgemein politisch anerkanntes Ziel in Deutschland. Diesem Ziel dienen u. a. die arbeitsmarktpolitisch motivierten Regelungen des SGB II und der damit verknüpfte Regelsatz, der die Höhe der Sozialleistungen bestimmt. Damit eröffnet sich eine weitere Möglichkeit, eine Armutsgrenze zu bestimmen, wenn normativ gesetzte Leistungshöhen herangezogen werden. Entscheidend dabei ist, ob man diese Leistungshöhe für ausreichend hält, das soziokulturelle Existenzminimum zu garantieren oder ob man es für zu niedrig hält.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband – Gesamtverband hat in zwei Expertisen aus den Jahren 2004 und 2006¹⁴ darauf hingewiesen, dass der Regelsatz um 20 Prozent – von 345 Euro auf 415 Euro – angehoben werden müsste, um bedarfsdeckend i. S. des soziokulturellen Minimums zu sein. Entsprechend hält der Paritätische die Leistungshöhen des SGB II nicht für armutsfest; anders ausgedrückt: Anhand der Betroffenenzahlen des SGB II lässt sich auch der Umfang der Armut bei Familien und Kindern ableiten.



KEIN SPIELRAUM FÜR DIE POLITIK

„Nettoäquivalenzeinkommen“

Äquivalenzeinkommen werden vor allem für die Analyse von Einkommensverteilung, Einkommensungleichheit und Armutsgefährdung verwendet. Beim Äquivalenzeinkommen handelt es sich um eine fiktive Rechengröße, um das Einkommen von Personen vergleichbar zu machen, die in Haushalten unterschiedlicher Größe und Zusammensetzung leben. Wenn man beispielsweise das Haushaltseinkommen durch die Anzahl der Haushaltsmitglieder teilt, so vernachlässigte man spezifische Einsparungen, die größere Haushalte haben. Deweiteren würde man vernachlässigen, dass z. B. Kleinkinder einen geringeren Bedarf als Erwachsene haben. Wenn gesamtgesellschaftliche Einkommensvergleiche und Armutsberechnungen durchgeführt werden sollen, müssen die Haushalte – entsprechend ihrer Größe und Alterszusammensetzung – durch Gewichtungsfaktoren, sogenannte Äquivalenzziffern, geteilt werden, um die Wohlstandsposition der einzelnen Haushaltsmitglieder zu bestimmen. Nur auf diese Weise sind Vergleiche zwischen Ein-Personen-Haushalten oder Fünf-Personen-Haushalten möglich.

Die Sozialgesetzgebung nutzt dieses Verrechnungsprinzip ebenfalls. Beispielsweise erhalten zwei Erwachsene in einem Haushalt, der Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Grundsicherung bezieht, nicht 200 % eines Regelsatzes, sondern 180 %. D. h.: 180 % des Regelsatzes reichen aus Sicht des Gesetzgebers aus, um das gleiche Wohlstandsniveau zu erreichen, das ein Ein-Personen-Haushalt mit 100 % eines Regelsatzes erlangt. Der Begriff Nettoäquivalenzeinkommen meint dementsprechend ein gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen. Wie im Falle der 60 %-Schwelle (Median) als Armutsschwelle (regierungsamtliche Bezeichnung: „Armutsriskoschwelle“) existieren verbindliche Äquivalenzziffern, die EU-weit gelten, die sogenannte „neue OECD-Skala“: Hierbei wird die erste erwachsene Person eines Haushaltes mit dem Faktor 1,0 gerechnet, alle weiteren Personen ab 15 Jahren mit dem Faktor 0,5 und Kinder von 0 bis 15 Jahren mit 0,3. Die Äquivalenzziffer eines Vier-Personen-Haushaltes mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern unter 15 Jahren beträgt demnach $1,0 + 0,5 + 0,3 + 0,3 = 2,1$. Wenn der Haushalt über ein Nettoeinkommen von 1.800 EUR verfügt, ergäbe sich ein Nettoäquivalenzeinkommen für jede Person von $1.800 / 2,1 = 857$ Euro. Das Nettoäquivalenzeinkommen des Vier-Personen-Haushaltes kann jetzt mit den Nettoäquivalenzeinkommen anderer Haushaltstypen verrechnet werden, um beispielsweise den Median oder eine Armutsgrenze zu bestimmen.

¹⁴ „Zum Leben zu wenig ...“ Für eine offene Diskussion über das Existenzminimum beim Arbeitslosengeld II und in der Sozialhilfe / Expertise: Martens, Rudolf: Die ab Januar 2005 gültige Regelsatzverordnung (RSV) und der Vorschlag des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes für einen sozial gerechten Regelsatz als sozialpolitische Grundgröße, 17. Dezember 2004; „Zum Leben zu wenig ...“ Für eine offene Diskussion über das Existenzminimum beim Arbeitslosengeld II und in der Sozialhilfe / Expertise: Martens, Rudolf: Der Vorschlag des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes für einen sozial gerechten Regelsatz als sozialpolitische Grundgröße. Neue Regelsatzberechnung 2006.- 19. Mai 2006

5.2 Statistisches Bundesamt „LEBEN IN EUROPA“

LEBEN IN EUROPA (EU-SILC)

Das Statistische Bundesamt hat am 5. Dezember 2006 „Neue Daten zu Armut und Lebensbedingungen – Ergebnisse aus LEBEN IN EUROPA 2005“ veröffentlicht. Mit dieser neuen, jährlichen Haushaltsbefragung LEBEN IN EUROPA ist das Statistische Bundesamt ab dem Jahre 2006 in der Lage, jährlich Informationen über Armut und Lebensbedingungen in Deutschland bereitstellen zu können. Das Besondere daran ist, dass die Statistik „LEBEN IN EUROPA“ Teil einer EU-weiten Datenquelle ist (EU-SILC). Auf diese Weise ist es sogar möglich, Vergleiche auf statistischer Basis innerhalb der Europäischen Union durchzuführen.¹⁵

Die offizielle Bezeichnung von LEBEN IN EUROPA lautet „Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen – community statistics on income and living conditions (EU-SILC). LEBEN IN EUROPA wurde in Deutschland erstmalig im Jahre 2005 erhoben. Aus diesem Grund sind noch keine Aussagen im Zeitvergleich möglich. Einschränkend ist zu sagen, dass sich die statistisch erfassten Einkommen auf das Jahr 2004 beziehen und aus diesem Grund noch keine Möglichkeit besteht, den Einfluss der Hartz IV-Reformen zu erfassen.

Methodisches

Konzipiert ist LEBEN IN EUROPA als eine neue Quelle für eine standardisierte Messung der Lebensbedingungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Hintergrund sind die „Laeken-Indikatoren“, die zur Berechnung der sozialen Eingliederung herangezogen werden. Die EU-Staaten versprechen sich davon eine bessere Vergleichbarkeit unterschiedlicher sozialpolitischer Strategien. Aus diesem Grund ist die neue Erhebung des Statistischen Bundesamtes bzw. der Europäischen Union konzeptionell vollständig auf die Laeken-Indikatoren zugeschnitten.

Für LEBEN IN EUROPA werden in Deutschland etwa 25.000 Personen ab 16 Jahren in rd. 13.000 Haushalten befragt. Die europaweite Befragung umfasst 250.000 Personen. Als Besonderheit werden bei LEBEN IN EUROPA in allen Mitgliedstaaten die selben Merkmale erhoben und die selben Erhebungsmethoden EU-weit angewendet.

Alle Haushalte werden in vier aufeinander folgenden Jahren befragt, um Längsschnittauswertungen zu ermöglichen, bspw. hinsichtlich jährlicher Veränderungen der Einkommenssituation eines Haushaltes und seiner darin lebenden Personen. Auf diese Weise sind neben Querschnittsbetrachtungen auch Längsschnittsuntersuchungen (Panel-Untersuchungen) in Zukunft möglich.



Einkommen

Das verfügbare Einkommen eines Haushalts ist die Summe aller Einkommenskomponenten aller Haushaltsmitglieder abzüglich sämtlicher Steuern und Sozialversicherungsbeiträge.

Begriffe „Armutgefährdungsgrenze“ und „Armutgefährdungsquote“

Der Betrag des bedarfsgewichteten Äquivalenzeinkommens, der die Grenze für Armutgefährdung bildet. Nach gemeinsamer Festlegung der EU-Mitgliedstaaten liegt diese bei 60% des Medians des bedarfsgewichteten Äquivalenzeinkommens. Liegt das bedarfsgewichtete Äquivalenzeinkommen unter diesem Schwellenwert, wird Armutgefährdung angenommen. Der Betrag für diese Schwelle liegt 2004 bei 10.274 Euro jährlich für eine Person, das entspricht 856 Euro monatlich. Die Armutgefährdungsquote ist ein Maß für die Häufigkeit der Armutgefährdung, definiert als Anteil der Personen, die unter der Armutgefährdungsgrenze liegen, an der Gesamtbevölkerung in Privathaushalten.

Haushaltstypen

Kinder: Alle unter 16-Jährigen werden in jedem Fall als Kinder definiert. Weiterhin gelten Jugendliche im Alter von 16 bis 24 Jahren als Kinder, wenn sie mit mindestens einem Elternteil zusammenleben und nicht erwerbstätig oder arbeitsuchend sind.
Erwachsene: Alle Personen, die älter als 24 Jahre sind, gelten als Erwachsene. Weiterhin gelten Jugendliche im Alter von 16 bis 24 Jahren als Erwachsene, wenn sie nicht mehr bei ihren Eltern leben oder wenn sie zwar bei den Eltern leben, aber bereits selbst erwerbstätig oder arbeitsuchend sind.

¹⁵ Der Europäische Rat von Laken hat im Jahre 2001 ein Set von Indikatoren für die europäische Sozialberichterstattung verbindlich für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union beschlossen. Die sog. Laeken-Indikatoren sollen es ermöglichen, die Lebensbedingungen und die Wirksamkeit von Sozialpolitik in den EU-Mitgliedsstaaten zu vergleichen. (vgl. Kapitel 5.1, Fußnote 13)

5.3 Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung: Entwicklung der Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen und Schichtung von Bruttoeinkommen von Haushalten

Das Sozio-oekonomische Panel (SOEP).

Das SOEP stellt für die sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenforschung Mikrodaten bereit. Diese Daten werden auch für die Sozialberichterstattung benutzt. Das SOEP wurde 1983 in Berlin als Teilprojekt des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Sonderforschungsbereichs 3 (Sfb 3) „Mikroanalytische Grundlagen der Gesellschaftspolitik“ gegründet, welches an den Universitäten Frankfurt/Main und Mannheim angesiedelt war.

Das SOEP ist eine repräsentative Wiederholungsbefragung privater Haushalte in Deutschland, die im jährlichen Rhythmus seit 1984 bei denselben Personen und Familien in der Bundesrepublik durchgeführt wird. Bereits im Juni 1990, also noch vor der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, wurde die Studie auf das Gebiet der ehemaligen DDR ausgeweitet, um anhand der Transformation einer Gesellschaft besonders aussagekräftige Daten zu gewinnen. Zur adäquaten Erfassung des gesellschaftlichen Wandels in den Jahren 1994/95 wurde die „Zuwanderer-Stichprobe“ eingeführt. Weitere zusätzliche Stichproben wurden in den Jahren 1998, 2000 und 2002 in die laufende Erhebung integriert. Das Erhebungsprogramm wird ständig an neue Entwicklungen in der Gesellschaft angepasst.

Mithilfe des SOEP können eine Vielzahl sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Theorien, insbesondere auch psychologischer Theorien, getestet werden. Der Datensatz gibt Auskunft über objektive Lebensbedingungen, Wertvorstellungen, Risikoeinstellungen, den Wandel in verschiedenen Lebensbereichen und über die Abhängigkeiten, die zwischen verschiedenen Lebensbereichen und deren Veränderungen existieren. Anregungen der Nutzer und Nutzerinnen für theoriegeleitete Verbesserungen der Erhebung werden regelmäßig aufgegriffen.

Die wissenschaftlichen Stärken des SOEP bestehen in seinen besonderen Analyse-möglichkeiten durch

- das Längsschnittdesign (Panelcharakter);
- den Haushaltskontext (Befragung aller erwachsenen Haushaltsmitglieder und Informationen über Kinder);
- die Möglichkeit regionaler Vergleiche und die Nutzung von kleinräumigen Kontextindikatoren;
- die überproportionale Ausländerstichprobe (gegenwärtig die größte Wiederholungsbefragung bei Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland; die Stichprobe umfasst Haushalte mit einem Haushaltsvorstand türkischer, spanischer, italienischer, griechischer oder ehemals jugoslawischer Nationalität);
- die Erhebung von Zuwanderung (gegenwärtig die einzige methodisch zuverlässige Stichprobe von Zuwanderern, die von 1984 bis 1995 nach Westdeutschland gekommen sind).



KEIN SPIELRAUM FÜR DIE POLITIK

(a) Methodisches zur Auswertung Bruttoerwerbseinkommen

Ziel: Empirische Darstellung der Schichtung der Bruttoerwerbseinkommen in Ost- und West-Deutschland im Jahr 2005 bei ausgewählten Haushalten mit Kindern.

Einkommensmessung:

- Als Einkommensmessung liegen die generierten und imputierten individuellen Arbeitnehmerbruttoeinkommen des Vorjahres, umgerechnet auf Monatsbasis (geteilt durch 12), zugrunde;
- den Einkommensangaben von Personen ab 65 Jahren wurden Missing-Werte zugewiesen,
- Personen und Haushalte ohne Erwerbseinkommen sind mit einem Arbeits-einkommen von Null in den Auswertungen enthalten,
- bei verheirateten Paaren wurden zur Ermittlung des Arbeitnehmerbruttoeinkommens des Haushalts die individuellen Vorjahresangaben des Haushaltsvorstandes und seines Ehepartners addiert,
- unverheiratet zusammenlebende Paare sind nicht in der Analyse enthalten,
- bei Alleinerziehenden werden die individuellen Arbeitnehmerbruttoeinkommen der Bezugsperson ohne Berücksichtigung des Familienstandes verwendet.

Haushalte mit Kindern:

- Die Auswertungspopulation umfasst Haushalte mit Kindern von verheiratet zusammenlebenden Paaren sowie von Alleinerziehenden (ohne Partner),
- als Kinder gelten in dieser Auswertung generell alle Kinder (leibliche Kinder einschließlich Kinder des Ehepartners und Adoptivkinder) bis einschließlich 16 Jahren sowie Kinder von 17 Jahren, die als abhängig (dependent children) klassifiziert werden konnten (in Ausbildung, arbeitslos, etc.), Haushalte mit älteren Kindern bleiben unberücksichtigt.

Alleinverdiener-Haushalte mit Kindern:

- Die Auswertungspopulation umfasst Alleinverdienerhaushalte mit Kindern von verheiratet zusammenlebenden Paaren sowie von Alleinerziehenden (ohne Partner).
- Als Alleinverdiener-Haushalte gelten solche, in denen nur ein Partner weniger als 150 Euro verdient und das Arbeitseinkommen des anderen Partners das achtfache dieses (unter 150 Euro liegenden) Einkommens übersteigt und gleichzeitig die Summe beider Einkommen mindestens 400 Euro beträgt. Aufgrund der letztgenannte Bedingung (> 400 Euro) entfällt bei den Barcharts die erste Kategorie (0 bis 400 Euro).
- Insgesamt ist die Abgrenzung dieser Haushaltsform sehr restriktiv, so dass die Fallzahlen für einzelne Haushaltstypen in den Neuen Bundesländern (NBL) die kritische Grenze von 100 bzw. 50 Beobachtungen unterschreiten. Mit Einschränkungen interpretierbar (Fallzahl < 100 Obs.) sind Alleinverdienerpaare mit Kindern (NBL).



(b) **Methodisches zur Auswertung verschiedener Einkommensschwellen (Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen)**

Ziel: Empirische Darstellung des langjährigen Verlaufs der verfügbaren Einkommen privater Haushalte im unteren, mittleren und oberen Einkommensbereich (Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen).

Einkommensmessung:

- Als Einkommensmessung liegen die generierten und imputierten Haushaltsnettoeinkommen des Vorjahres zugrunde.
- Die Haushaltsnettoeinkommen sind äquivalenzgewichtet gemäß der revidierten OECD-Skala (Bezugsperson: 1,0; weitere Erwachsene 0,5; Kinder bis 14 Jahren 0,3).
- Alle Einkommensangaben sind deflationiert zum Basisjahr 2005. Für die Preisanpassung ist das Einkommensjahr (Vorjahr der Erhebung) maßgebend. Für die Jahre 1992 bis 1997 erfolgt eine getrennte Preisanpassung für alte und neue Länder.
- Als Schwellenwerte werden einmal der Median (p50) und die p10- und p90- sowie p95-Schwellen ausgewiesen: der Median beschreibt die Einkommen in der Mitte der Verteilung (50 % der Bevölkerung leben in Haushalten mit niedrigeren bzw. höheren Äquivalenzeinkommen).
- In analoger Weise grenzen der p10-Wert und p90- sowie der p95-Wert die jeweils ärmsten bzw. reichsten 10 % sowie 5 % der reichsten Anteile der Bevölkerung ab.
- Zu allen Einkommensparametern werden für das Jahr 2005 die Konfidenzintervalle auf Basis des Random-Group-Ansatzes (93 %) abgebildet.

KEIN SPIELRAUM FÜR DIE POLITIK

5.4 Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS)¹⁶

Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) ist eine wichtige amtliche Statistik über die Lebensverhältnisse privater Haushalte in Deutschland. Sie liefert u. a. statistische Informationen über die Ausstattung mit Gebrauchsgütern, die Einkommens-, Vermögens- und Schulden-situation sowie die Konsumausgaben privater Haushalte. Einbezogen werden dabei die Haushalte aller sozialen Gruppierungen, so dass die EVS ein repräsentatives Bild der Lebenssituation nahezu der Gesamtbevölkerung in Deutschland zeichnet.

Allerdings hat die EVS einen – lange bekannten – systematischen Nachteil, denn in ihr sind Ausländer nur unzureichend berücksichtigt. Ein weiterer Nachteil der EVS sind folgende Beschränkungen: So werden nur private Haushalte erfasst, jedoch keine Personen in Einrichtungen (z. B. Kasernen, Altersheime, Wohnheime) oder Personen ohne festen Wohnsitz oder hochmobile Anteile der Bevölkerung.

Die EVS-Ergebnisse bilden eine wichtige Datengrundlage für die Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung, für die nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie für die Bemessung des regelsatzrelevanten Verbrauches im Rahmen der Sozialhilfe. Die Durchführung der EVS erfolgt in enger Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern. Im System der amtlichen Statistik werden die Ergebnisse der EVS über die Konsumausgaben der privaten Haushalte für die Neufestsetzung des Wägungsschemas der Verbraucherpreisstatistik verwendet und dienen als Datenbasis für die Verwendungsrechnung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Die EVS ist auch wichtig zur Bestimmung der Regelsatzhöhe und damit auch des Kindergeldes. So hat die Bundesregierung 2006 den Regelsatz neu berechnet und das Ergebnis am 17. Mai 2006 in einer zweiten Regelsatzverordnung bekannt gegeben. (Vgl. Kapitel 2.1.2 und Kapitel 5.1)

Die EVS wird alle fünf Jahre durchgeführt. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht, das heißt alle Haushalte nehmen auf freiwilliger Basis an der EVS teil. Im fünfjährigen Turnus werden rund 0,2 % aller privaten Haushalte in Deutschland im Rahmen der EVS befragt. Das sind insgesamt rund 60.000 Haushalte, darunter etwa 15.000 Haushalte in den neuen Ländern und Berlin-Ost. Die EVS ist damit die größte Erhebung dieser Art innerhalb der Europäischen Union. Im früheren Bundesgebiet findet die EVS seit 1962/63 statt, in den neuen Ländern und Berlin-Ost seit 1993.

¹⁶ vgl. methodische Kurzbeschreibung des Statistischen Bundesamtes zur EVS im Internet (Abfrage März 2007): http://www.destatis.de/presse/deutsch/abisz/einkommens_verbrauchsstichprobe.htm



KEIN SPIELRAUM FÜR DIE POLITIK

6. Beilage: Tabellen, Abbildungen und Exkurse

6.1 Median versteuerbares Bruttoeinkommen Haushalte¹⁷

Tabelle 6-1: Quelle: Sonderauswertung Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Februar/März 2007

Median in Euro	Deutschland	West	Ost
Ehepaare 1 Kind	3.200	3.190	3.325
Ehepaare 2 Kinder	3.685	3.754	3.458
Ehepaare 3 Kinder	3.263	3.433	1.680
Ehepaare mit Kindern	3.416	3.433	3.277
Alleinerziehend 1 Kind	945	1.166	600

Tabelle 6-2: Quelle: Sonderauswertung DIW, Februar/März 2007

Median in Euro, ohne Haushalte 0-400 Euro	Deutschland	West	Ost
Alleinverdiener			
Ehepaare 1 Kinder	2.583	2.683	2.083
Ehepaare 2 Kinder	3.200	3.216	1.950
Ehepaare 3 Kinder	2.750	3.150	1.687
Ehepaare mit Kindern	2.966	3.000	1.950
Doppelverdiener			
Ehepaare mit Kindern	4.292	4.333	3.885
Allein- und Doppelverdiener			
Ehepaare mit Kindern	3.611	3.680	3.467

¹⁷ vgl. Kapitel 4.1



Tabelle 6-3: Quelle: Sonderauswertung DIW, Februar/März 2007

Absolutzahlen, ohne Haushalte 0-400 Euro	Deutschland	West	Ost
Alleinverdiener			
Ehepaare 1 Kind	968.000	876.000	92.000
Ehepaare 2 Kinder	1.127.000	1.052.000	75.000
Ehepaare 3 Kinder	233.000	210.000	22.000
Ehepaare mit Kindern	2.407.000	2.216.000	191.000
Doppelverdiener			
Ehepaare mit Kindern	3.120.000	2.579.000	541.000
Allein- und Doppelverdiener			
Ehepaare mit Kindern	5.527.000	4.795.000	732.000

6.2 Abbildungen zu Bruttoeinkommen von Ehepaaren mit Kindern und Alleinerziehenden

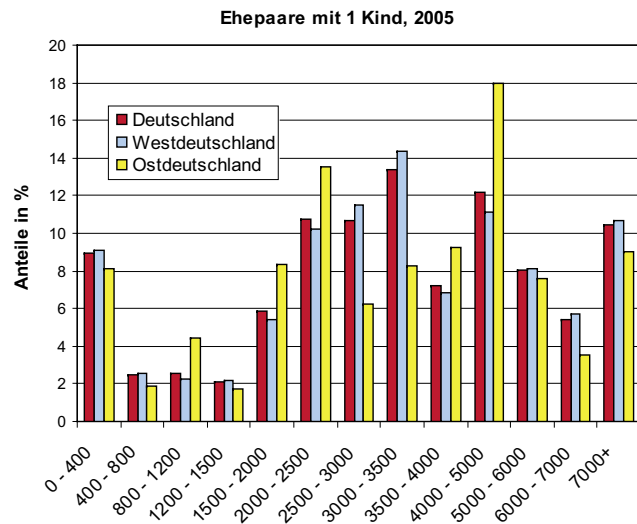


Abb. 6-1: Quelle: Sonderauswertung DIW, Februar/März 2007

KEIN SPIELRAUM FÜR DIE POLITIK

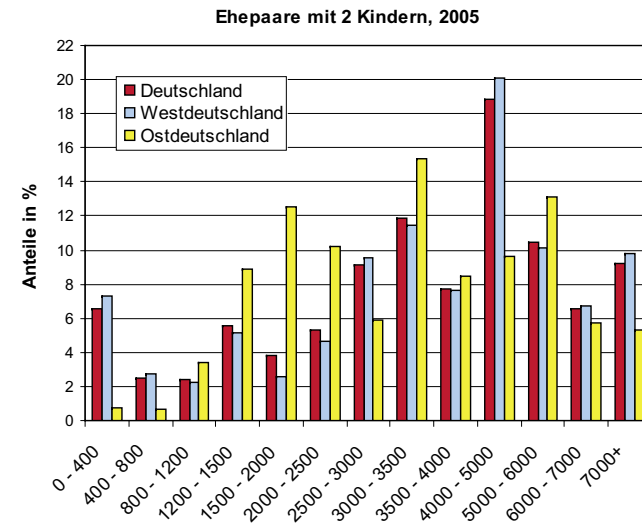


Abb. 6-2: Quelle: Sonderauswertung DIW, Februar/März 2007

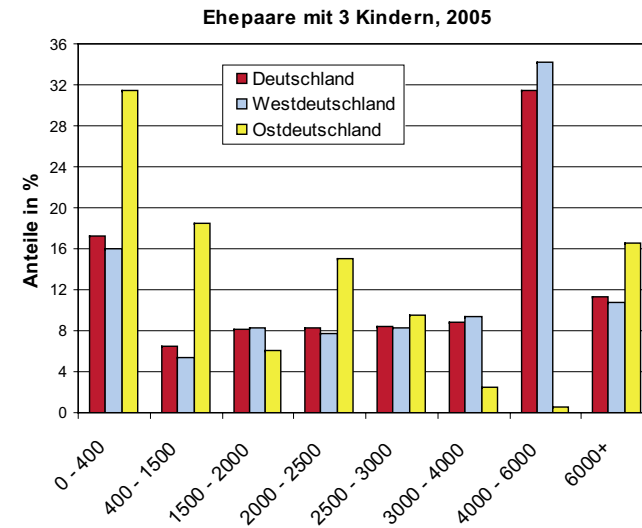


Abb. 6-3: Quelle: Sonderauswertung DIW, Februar/März 2007

Alleinerziehende mit einem Kind
Gesamtdeutschland 2005

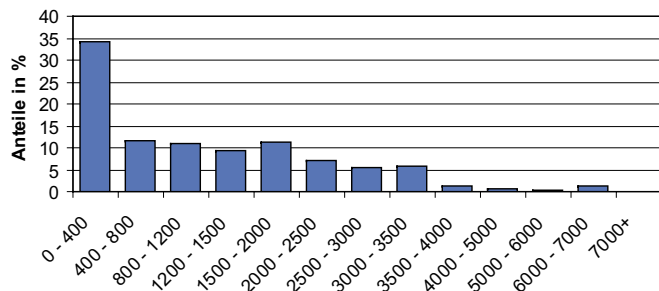


Abb. 6-4: Quelle: Sonderauswertung DIW, Februar/März 2007

Alleinerziehende mit einem Kind
Alte Bundesländer 2005

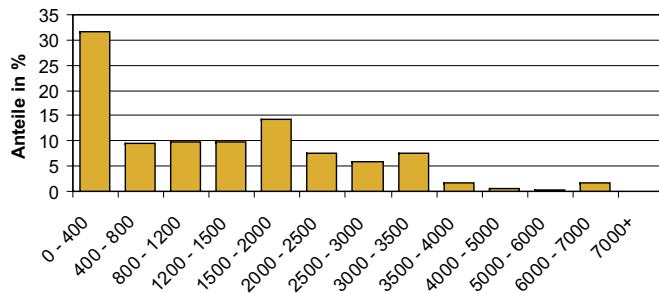


Abb. 6-5: Quelle: Sonderauswertung DIW, Februar/März 2007

Alleinerziehende mit einem Kind
Neue Bundesländer 2005

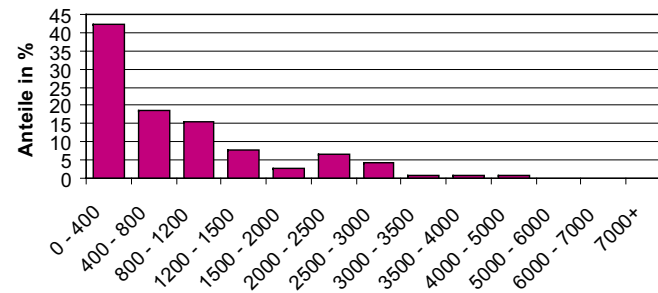


Abb. 6-6: Quelle: Sonderauswertung DIW, Februar/März 2007





6.3 Förderanteil Kindergeld und Kinderfreibeträge bei Ehepaaren

Bruttoeinkommen (Monat)	1 Kind				2 Kinder				3 Kinder			
	Kinder-geld	Förder-anteil Kindergeld	Förder-anteil in Prozent	Ent-lastung Freibeträge	Kinder-geld	Förder-anteil Kindergeld	Förder-anteil in Prozent	Ent-lastung Freibeträge	Kinder-geld	Förder-anteil Kindergeld	Förder-anteil in Prozent	Ent-lastung Freibeträge
0	154	154	100,0%	0	308	308	100,0%	0	462	462	100,0%	0
200	154	154	100,0%	0	308	308	100,0%	0	462	462	100,0%	0
400	154	154	100,0%	0	308	308	100,0%	0	462	462	100,0%	0
600	154	154	100,0%	0	308	308	100,0%	0	462	462	100,0%	0
800	154	154	100,0%	0	308	308	100,0%	0	462	462	100,0%	0
1.000	154	154	100,0%	0	308	308	100,0%	0	462	462	100,0%	0
1.200	154	154	100,0%	0	308	308	100,0%	0	462	462	100,0%	0
1.400	154	154	100,0%	0	308	308	100,0%	0	462	462	100,0%	0
1.600	154	150	97,4%	4	308	304	98,7%	4	462	458	99,1%	4
1.800	154	121	78,5%	33	308	275	89,3%	33	462	429	92,8%	33
2.000	154	89	58,0%	65	308	243	79,0%	65	462	397	86,0%	65
2.200	154	64	41,7%	90	308	208	67,4%	100	462	362	78,3%	100
2.400	154	56	36,1%	98	308	165	53,6%	143	462	319	69,1%	143
2.600	154	47	30,7%	107	308	120	38,8%	188	462	274	59,2%	188
2.800	154	41	26,6%	113	308	101	32,6%	207	462	226	49,0%	236
3.000	154	37	23,9%	117	308	88	28,5%	220	462	178	38,5%	284
3.200	154	34	22,1%	120	308	78	25,2%	230	462	141	30,6%	321
3.400	154	31	20,2%	123	308	70	22,6%	238	462	125	27,0%	337
3.600	154	28	18,4%	126	308	64	20,7%	244	462	110	23,9%	352
3.800	154	26	16,6%	128	308	58	18,8%	250	462	99	21,3%	363
4.000	154	23	14,8%	131	308	52	17,0%	256	462	89	19,3%	373
4.200	154	20	12,9%	134	308	47	15,2%	261	462	81	17,4%	381
4.400	154	17	11,1%	137	308	41	13,4%	267	462	72	15,6%	390
4.600	154	14	9,3%	140	308	36	11,6%	272	462	64	13,8%	398
4.800	154	12	7,5%	142	308	30	9,7%	278	462	55	12,0%	407
5.000	154	9	5,7%	145	308	24	7,9%	284	462	47	10,2%	415
5.200	154	6	3,9%	148	308	19	6,1%	289	462	39	8,4%	423
5.400	154	3	1,8%	151	308	13	4,2%	295	462	30	6,4%	432
5.600	154	0	0,0%	155	308	6	2,1%	302	462	21	4,5%	441
5.800	154	0	0,0%	158	308	0	0,0%	308	462	11	2,5%	451
6.000	154	0	0,0%	161	308	0	0,0%	314	462	2	0,5%	460

KEIN SPIELRAUM FÜR DIE POLITIK

Tabelle 6-6: Förderanteil Kindergeld und Entlastung Kinderfreibeträge bei Ehepaaren, Modellrechnungen mit Arbeitnehmerpauschbetrag und Kirchensteuer; Quelle: Berechnungen durch das Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie (FiBS), Februar 2007

Bruttoeinkommen (Monat)	1 Kind				2 Kinder				3 Kinder			
	Kinder-geld	Förder-anteil Kindergeld	Förder-anteil in Prozent	Ent-lastung Freibeträge	Kinder-geld	Förder-anteil Kindergeld	Förder-anteil in Prozent	Ent-lastung Freibeträge	Kinder-geld	Förder-anteil Kindergeld	Förder-anteil in Prozent	Ent-lastung Freibeträge
6.200	154	0	0,0%	164	308	0	0,0%	321	462	0	0,0%	469
6.400	154	0	0,0%	167	308	0	0,0%	327	462	0	0,0%	479
6.600	154	0	0,0%	170	308	0	0,0%	333	462	0	0,0%	488
6.800	154	0	0,0%	173	308	0	0,0%	339	462	0	0,0%	497
7.000	154	0	0,0%	176	308	0	0,0%	345	462	0	0,0%	506
7.200	154	0	0,0%	179	308	0	0,0%	350	462	0	0,0%	515
7.400	154	0	0,0%	182	308	0	0,0%	356	462	0	0,0%	524
7.600	154	0	0,0%	185	308	0	0,0%	362	462	0	0,0%	532
7.800	154	0	0,0%	188	308	0	0,0%	368	462	0	0,0%	541
8.000	154	0	0,0%	191	308	0	0,0%	374	462	0	0,0%	550
8.200	154	0	0,0%	193	308	0	0,0%	380	462	0	0,0%	559
8.400	154	0	0,0%	196	308	0	0,0%	386	462	0	0,0%	567
8.600	154	0	0,0%	199	308	0	0,0%	391	462	0	0,0%	576
8.800	154	0	0,0%	202	308	0	0,0%	397	462	0	0,0%	585
9.000	154	0	0,0%	205	308	0	0,0%	403	462	0	0,0%	594
9.200	154	0	0,0%	208	308	0	0,0%	409	462	0	0,0%	603
9.400	154	0	0,0%	211	308	0	0,0%	415	462	0	0,0%	611
9.600	154	0	0,0%	213	308	0	0,0%	420	462	0	0,0%	619
9.800	154	0	0,0%	214	308	0	0,0%	424	462	0	0,0%	626
10.000	154	0	0,0%	214	308	0	0,0%	426	462	0	0,0%	632
10.200	154	0	0,0%	214	308	0	0,0%	428	462	0	0,0%	636
10.400	154	0	0,0%	214	308	0	0,0%	428	462	0	0,0%	639
10.600	154	0	0,0%	214	308	0	0,0%	428	462	0	0,0%	641
10.800	154	0	0,0%	214	308	0	0,0%	428	462	0	0,0%	642
11.000	154	0	0,0%	214	308	0	0,0%	428	462	0	0,0%	642
11.200	154	0	0,0%	214	308	0	0,0%	428	462	0	0,0%	642
11.400	154	0	0,0%	214	308	0	0,0%	428	462	0	0,0%	642
11.600	154	0	0,0%	214	308	0	0,0%	428	462	0	0,0%	642
11.800	154	0	0,0%	214	308	0	0,0%	428	462	0	0,0%	642
12.000	154	0	0,0%	214	308	0	0,0%	428	462	0	0,0%	642

6.4 Detailregelungen beim Kindergeld

Das Kindergeld wird nur an eine berechnete Person ausgezahlt. Wer dies ist, bestimmen die Eltern. Leben die Eltern des Kindes getrennt, wird das Kindergeld an den Elternteil ausgezahlt, in dessen Haushalt das Kind lebt (§ 64 EStG¹⁹). Das Kindergeld kann auch an das Kind selbst ausgezahlt werden, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen (§ 74 Abs. 1 EStG).

Kindergeld wird für leibliche Kinder, Adoptivkinder sowie Pflegekinder unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit gezahlt. Hat die antragstellende Person das Kind in ihren Haushalt aufgenommen, kann auch für Enkel- und Stiefkinder Kindergeld bezogen werden (§ 63 EStG). Das Kindergeld wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt (§ 32 EStG).

Für Kinder über 18 Jahren wird Kindergeld gewährt, wenn sie noch zur Schule gehen oder eine Berufsausbildung absolvieren. Auch für Jugendliche, die keine Lehrstelle gefunden haben oder sie wieder verloren haben, kann Kindergeld beantragt werden. Es muss aber nachgewiesen werden, dass sie für eine Ausbildung vorgesehen sind oder sich um einen Ausbildungsplatz bemühen. Für erwerbslose Kinder wird bis zum 21. Geburtstag Kindergeld bezahlt, wenn sie der Arbeitsvermittlung der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen (§ 32 Abs. 4 Nr. 1 EStG). Auch für Kinder, die ein freiwilliges ökologisches oder soziales Jahr nach den jeweiligen Förderungsgesetzen ableisten, gibt es Kindergeld (§ 32 Abs. 4 Nr. 2 d EStG). Für grundwehr- oder zivildienstleistende Kinder besteht kein Kindergeldanspruch. Sie können jedoch über das 21. bzw. 27. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer dieser Dienste entsprechenden Zeitraum berücksichtigt werden, sofern die sonstigen Voraussetzungen für den Kindergeldanspruch erfüllt sind (§ 32 Abs. 5 EStG). Der Anspruch auf Kindergeld für volljährige Kinder entfällt nach § 32 Abs. 4 EStG, wenn die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes mehr als 7.680 Euro jährlich betragen.

Wenn ein Kind wegen einer Behinderung die vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, steht den Eltern ohne Altersbeschränkung für das Kind Kindergeld zu (§ 32 Abs. 4 Nr. 3 EStG).



KEIN SPIELRAUM FÜR DIE POLITIK

6.5 Förderung bei Alleinerziehenden

Bei Alleinerziehenden und nichtverheirateten Eltern sind die Effekte der Kinderfreibeträge bzw. der Kindergeldanrechnung komplizierter und variantenreicher als im Falle von Ehepaaren.

Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern kann der hälftige Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes nach § 32 Abs. 6 Satz 6 EStG auf den anderen Elternteil übertragen werden, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil seiner Unterhaltspflicht im Wesentlichen nicht nachkommt. Dies ist der Fall, wenn nicht wenigstens 75 Prozent der konkret-individuellen Unterhaltspflicht (Barunterhalt) erfüllt wird. Der Freibetrag kann aber nicht von einem alleinerziehenden Elternteil auf den zur Zahlung von Unterhalt verpflichteten Elternteil übertragen werden. Den Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung kann ein allein erziehender Elternteil auf sich übertragen lassen, wenn das Kind allein bei ihm gemeldet ist.

Kindesunterhalt. Die Höhe des Unterhaltsanspruchs des Kindes richtet sich nach seiner Bedürftigkeit und der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils. Maßgebend ist das jeweilige bereinigte Nettoeinkommen, d. h. die Gesamtheit der anrechenbaren Einkünfte nach Abzug der Abzugsposten. Die Leistungsfähigkeit wird durch den Selbstbehalt des Unterhaltsschuldners begrenzt (vgl. Düsseldorfer bzw. Berliner Tabelle). Reicht das Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht aus, um den notwendigen Bedarf aller unterhaltsberechtigten Personen zu decken, kommt es auf den Rang des jeweiligen Unterhaltsberechtigten an (§§ 1582, 1583, 1609 BGB²⁰). Der notwendige Bedarf der vorrangig Unterhaltsberechtigten ist zunächst zu decken. Reicht das Einkommen auch dazu nicht aus, ist eine sog. Mangelfallberechnung vorzunehmen. Vorrangig sind nach geltendem Recht z. B. minderjährige sowie ihnen gleichgestellte volljährige Kinder und der (erste geschiedene) Ehegatte gegenüber dem zweiten Ehegatten und der nicht mit dem Vater des Kindes verheirateten Mutter. Letztere hat gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern einen vorrangigen Unterhaltsanspruch (§ 1615I Abs. 3 BGB).

Kann der unterhaltspflichtige Elternteil keinen Barunterhalt leisten, können vorübergehend (maximal 72 Monate, begrenzt bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr des Kindes) Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhalten werden (Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder Unterhaltsausfallleistungen (UVG)). Die Höhe der Unterhaltsleistungen richtet sich nach dem für die Altersklasse festgelegten Regelbetrag. Hiervon wird jeweils das hälftige Kindergeld abgezogen. Damit werden in den alten Bundesländern gegenwärtig für Kinder von 0 bis 5 Jahren 204 Euro minus 77 Euro = 127 Euro und für Kinder von 6 bis 11 Jahren 247 Euro minus 77 Euro = 170 Euro monatlich gezahlt. Noch werden in Ostdeutschland etwas geringere Beträge ausgezahlt. Mit der Anpassung des UVG an die Unterhaltsreform, soll die Differenzierung zwischen West- und Ostdeutschland entfallen, ebenso sollen andere Unterhaltsbeträge zugrunde gelegt und das Kindergeld in voller Höhe anrechnet werden.

¹⁹ EStG = Einkommensteuergesetz

²⁰ BGB = Bürgerliches Gesetzbuch

Soweit die Eltern barunterhaltspflichtig sind, haben sie den Unterhalt in Form einer monatlich im Voraus zu zahlenden Geldrente zu leisten. Der betreuende Elternteil eines minderjährigen Kindes erfüllt seine Unterhaltspflicht durch die gleichwertige Pflege und Erziehung des Kindes (Naturalunterhalt). Gegenüber volljährigen Kindern sind beide Elternteile in der Regel bis zum Ende der ersten Ausbildung zur Zahlung von Barunterhalt verpflichtet.

Kindergeldanrechnung. Der (bar-)unterhaltspflichtige Elternteil kann die ihm zustehende Hälfte des Kindergeldes von seinen Unterhaltsleistungen abziehen, soweit er das unterhaltsrechtliche Existenzminimum des Kindes nach § 1612 B Abs. 5 BGB von 135 Prozent des Regelbetrages sicherstellt. D. h. seine tatsächlichen Unterhaltszahlungen und das ihm zustehende, aber an den alleinerziehenden/betreuenden Elternteil ausgezahlte hälftige Kindergeld müssen zusammen das Existenzminimum des Kindes decken.

Beispiel: Der unterhaltspflichtige Elternteil hat ein bereinigtes monatliches Nettoeinkommen von 1.600 Euro (3. Einkommensstufe nach der Düsseldorfer Tabelle). In dieser Stufe liegt der Bedarf eines acht Jahre alten Kindes bei 275 Euro. Sein unterhaltsrechtliches Existenzminimum liegt bei 326 Euro (135 Prozent des Regelbetrages von 241 Euro). Würde der unterhaltspflichtige Elternteil nun vom Bedarf des Kindes das volle hälftige Kindergeld in Höhe von 77 Euro abziehen, so erhielte das Kind Unterhalt in Höhe von 198 Euro (275 Euro minus 77 Euro = 198 Euro), zusammen mit dem bereits an den alleinerziehenden Elternteil ausgezahlten hälftigen Kindergeld 275 Euro. Dies würde aber nicht das unterhaltsrechtliche Existenzminimum des Kindes decken. Daher darf er nur 26 Euro vom Bedarf des Kindes abziehen. Der unterhaltspflichtige Elternteil muss also 249 Euro an Unterhalt zahlen. Zusammen mit dem hälftigen Kindergeld wird so das Existenzminimum des Kindes sichergestellt (249 Euro plus 77 Euro = 326 Euro).

Das komplizierte Anrechnungsverfahren bei der Berücksichtigung des Kindergeldes im Unterhaltsrecht soll ab dem 1. Juli 2007 entfallen. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts²⁰ sieht die Einführung eines gesetzlichen Mindestunterhalts vor (§ 1612a BGB-E²¹). Vom Mindestunterhalt darf der unterhaltspflichtige Elternteil das hälftige Kindergeld abziehen (§ 1612b Abs. 1 Nr. 1 BGB-E). Der verbleibende Betrag ist an das unterhaltsberechtigende Kind bzw. den betreuenden Elternteil auszuführen.

Beispiel: Der Mindestunterhalt für ein 8 Jahre altes Kind soll nach dem Gesetzentwurf 304 Euro im Monat betragen. Nach Abzug des hälftigen Kindergeldes ergibt sich ein Zahlbetrag von 227 Euro (304 minus 77 Euro). Nur für Einkommen oberhalb der 4. Einkommensstufe der aktuellen Düsseldorfer Tabelle werden die Oberlandesgerichte einen höheren Individualunterhalt festlegen. Die Beträge einer solchen neuen Tabelle stehen aber noch nicht fest.

Auswirkung des Kindergeldes (Kinderfreibetrages) auf Alleinerziehende. Für die Entlastung von alleinerziehenden Eltern (und ihrer Kindern) durch das Kindergeld bzw. die Kinderfreibeträge lassen sich folgende Fallgruppen identifizieren:

1. Der alleinerziehende Elternteil erhält das Kindergeld und die Kinderfreibeträge werden auf Grund der Einkommenshöhe nicht wirksam. Der unterhaltspflichtige Elternteil erfüllt seine Unterhaltspflicht im Wesentlichen. In diesem Fall wird der alleinerziehende Elternteil lediglich durch das hälftige Kindergeld (77 Euro) entlastet. Die andere Hälfte des Kindergeldes entlastet den unterhaltspflichtigen Elternteil, der diesen Betrag von seiner Unterhaltsschuld abziehen darf.

KEIN SPIELRAUM FÜR DIE POLITIK

2. Wird in der vorgegebenen Konstellation (Fallgruppe 1) kein oder ein zu geringer Unterhalt gezahlt, so tritt die Entlastungswirkung durch das Kindergeld ganz oder in einem höheren Maße beim alleinerziehenden Elternteil ein. Dieser muss in diesem Fall aber zusätzlich den sehr viel höheren Barbedarf des Kindes ganz oder teilweise aus seinem eigenen Einkommen decken.
3. Wird der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf den alleinerziehenden Elternteil übertragen, so wird eine zusätzliche steuerliche Entlastung wirksam.
4. Wird kein oder ein zu geringer Unterhalt gezahlt und auch der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum auf den alleinerziehenden Elternteil übertragen, tritt eine weitere Entlastungswirkung ein.

Das Unterhaltsrechtsänderungsgesetz soll zum 1. Juli 2007 in Kraft treten. Damit sind Änderungen beim Unterhalt (Festlegung eines Mindestunterhalts) verbunden. Möglicherweise können die neuen Regelungen zu weiteren Varianten in Verbindung mit den vier geschilderten Fallgruppen führen.



²⁰ Bundestags-Drucksache BT 16/1830; Internet (Abfrage März 2007): <http://dip.bundestag.de/btd/16/018/1601830.pdf>

²¹ BGB-E = Entwurf BGB (= Bürgerliches Gesetzbuch) bezogen auf das möglicherweise zum 1. Juli in Kraft tretende Unterhaltsrechtsänderungsgesetz



Die **Gesamttabelle** (Tabelle A 1-4) im Anhang dient der umfassenden Vergleichbarkeit mit den Tabellen des BMFSFJ. In dieser Tabelle werden alle vom BMFSFJ aufgeführten Maßnahmen und Leistungen des Staates Kategorien zugeordnet und diese Zuordnung entsprechend begründet.

Im Vergleich zum Auszug aus der Gesamttabelle in der Expertise „...was am Ende zählt!“ (S. 19) ist die Gesamttabelle um die Kategorien „Beamtenrechtliche Leistungen“, bildungspolitische Leistungen“, „gesundheitspolitische Leistungen“, den „auslaufenden Leistungen“ sowie den „Fehlanzeigen“ erweitert. Damit wird eine vollständige Einordnung aller Leistungen in Kategorien vorgenommen.



Tabelle A-1: Familienbezogene Leistungen / steuerrechtliche Maßnahmen

lfd. Nr.	Maßnahme	Betrag	Quelle	Jahr	Grundlage	fachliche Erläuterungen	Finanz-trägerschaft (Bund/Länder/-Kommunen)	Bewertung	1	2	3	4	5	6	7	8	9
									Familien-fördernd	Existenz-siche-rung	Familien-lasten-ausgleich	Infra-struktur	Beamten-recht	Bildung	Gesund-heit	Auslau-fend	Fehlan-zeigen
	Steuerlicher Familienleistungsausgleich (FLA)	35.100			§ 31 EStG												
	davon:																
1	Kindergeld, steuerliche Freistellung + Förderanteil von ca. 15,3 Mrd. Euro	34.700	(I) (VI)	2005	§§ 62 ff. EStG	Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes und Förderung der Familie; Die angegebene Aufteilung entspricht dem formalen Verteilungsschlüssel der Einkommenssteuer. Die Ländergesamtheit erhält im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung nach § 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) eine Kompensation, die 1996 infolge der Neuregelung des FLA eingeführt wurde, um die faktische Finanzierung der Leistungen nach §§ 62 bis 78 EStG (Kindergeld) auf ein Verhältnis Bund zu Ländern 74: 26 zu korrigieren. Bei einer Reform des Kindergeldes wäre dieses zu berücksichtigen.	42,5/42,5/15	Das Kindergeld erfüllt in seiner derzeitigen Ausgestaltung eine Doppelfunktion. Zum einen wird bei einkommenssteuerpflichtigen Eltern über das Kindergeld die steuerliche Freistellung des Existenzminimums des Kindes gewährleistet. Dieser Anteil des Kindergeldes in Höhe von 19,4 Mrd. Euro kann nicht den familienfördernden Leistungen zugeordnet werden. Es handelt sich hierbei um den verfassungsrechtlich gebotenen Familienlastenausgleich. Zum anderen dient das Kindergeld in einem Umfang von 15,3 Mrd. Euro der monetären Förderung von Familien. Nur dieser Betrag kann den familienfördernden Leistungen zugeordnet werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass es sich bei Arbeitslosengeld II Bezieher/innen in einer Größenordnung von circa 3 Mrd. Euro lediglich um einen Transfer zwischen staatlichen Leistungsträgern handelt, da das Kindergeld als Einkommen des Kindes gewertet und mit dem Sozialgeld verrechnet wird.	15.300		19.400						
2	erhöhtes Kindergeld ab dem 4. Kind	•			§ 66 Abs. 1 EStG	179 € pro Monat statt 154 €; Derzeit gibt es rund 480.000 vierte und weitere Kindergeld-Kinder. Das erhöhte Kindergeld ab dem 4. Kind entspricht damit einem Finanzvolumen von rund 140 Mio. € jährlich.	42,5/42,5/15		•								
	Freibeträge für Kinder (ohne Solidaritätszuschlag)	400	(III)	2005	§ 32 EStG	über die Wirkung des Kindergeldes hinaus gehender Betrag oder in Fällen, in denen kein Anspruch auf Kindergeld, jedoch auf Freibeträge für Kinder besteht	42,5/42,5/15	Da das Kindergeld bei Besserverdienenden keine vollständige Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes bewirkt, führt das Finanzamt bei der Veranlagung zur Einkommenssteuer eine entsprechende Prüfung durch und subtrahiert im Bedarfsfall die Freibeträge für Kinder vom Einkommen der Eltern. Systematisch ist daher auch die Steuerersparnis, die sich durch die Wirkung des Kinderfreibetrages ergibt, dem verfassungsrechtlich gebotenen Familienlastenausgleich zuzuordnen.			400						
	davon:																
3	Freibetrag für das sächliche Existenzminimum (Kinderfreibetrag) 3.648 €/ Jahr je Kind	•			§ 32 Abs. 6 EStG						•						
4	Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes 2.160 € pro Jahr je Kind	•			§ 32 Abs. 6 EStG						•						
	für Kinder bis 21 Jahre	•			§ 32 Abs. 4 Nr. 1 EStG	Arbeitsuchende Kinder; dies betraf 2003 rund 180.000 Kindergeld-Kinder			•								
	für Kinder bis 27 Jahre	•			§ 32 Abs. 4 Nr. 2 EStG	Kinder in Ausbildung oder in Maßnahmen des FSJ/ FÖJ o.ä. Freiwilligendiensten; 2003: rund 2,8 Mio. Kindergeld-Kinder in Ausbildung			•								

lfd. Nr.	Maßnahme	Betrag	Quelle	Jahr	Grundlage	fachliche Erläuterungen	Finanz-trägerschaft (Bund/Länder/-Kommunen)	Bewertung	1	2	3	4	5	6	7	8	9
									Familien-fördernd	Existenz-siche-rung	Familien-lasten-ausgleich	Infra-struktur	Beamten-recht	Bildung	Gesund-heit	Auslau-fend	Fehl-an-zeigen
	für Kinder mit Behinderung	•			§ 32 Abs. 4 Nr. 3 EStG	ggfs. über Vollendung des 27. Lebens-jahres hinaus; 2003: 440.000 Kindergeld-Kinder			•								
5	Abziehbarkeit der Freibeträge für Kinder nach § 32 EStG bei der Ermittlung des Solidaritätszuschlags	1.000	(III)	2005	§ 3 Abs. 2 SolZG		100/0/0	Die steuerliche Abziehbarkeit der Freibeträge für Kinder nach § 3 Abs. 2 Solidaritäts-zuschlagsgesetz folgt der Logik horizontaler Steuergerechtigkeit und ist demnach dem Familienlastenausgleich zuzuordnen. Der Solidaritätszuschlag ist an das Einkommen von Eltern geknüpft. Bei der Festsetzung des Zuschlages wird das Existenzminimum des Kindes berücksichtigt.			1.000						
6	Abziehbarkeit der Freibeträge für Kinder nach § 32 EStG bei der Ermittlung der Kirchensteuer	980	(II)	2005	§ 51 a EStG		Kirchen	Bei der Kirchensteuer handelt es sich um einen Mitgliedsbeitrag. Er richtet sich nach der Zugehörigkeit zu einer Kirche und liegt in der individuellen Verantwortung des Einzelnen. Die Berücksichtigung von Kindern bei der Ermittlung der Kirchensteuer ist im Sinne der familienbezogenen Leistungen keine Maßnahme des Staates und damit eine Fehlzanzeige.									980
7	Kinderbetreuungskosten	130	(III)	2005	§ 33 c EStG	§ 33c EStG letztmalig in 2005 anwendbar; ab 2006: §§ 4f, 9 Abs. 5 Satz 1 EStG, § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG, § 10 Abs. 1 Nr. 5 u. 8 EStG (460 Mio. € jährlich zusätzlich)	42,5/42,5/15	Der § 33 c EStG wurde durch Gesetz vom 26.4.2006 aufgehoben. Nunmehr gelten für die steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG. Danach können Eltern die Kosten, die im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung entstehen, geltend machen. Allerdings profitieren von dieser familienfördernden Leistung nur Familien, die aufgrund ihres Einkommens in der Lage sind, kostenpflichtige Kinderbetreuungsangebote in Anspruch zu nehmen.	130								
8	Kinderkomponenten bei der Eigenheimförderung	3.380	(III)	2005	§ 9 Abs. 5 EigZuLG § 34 f EStG	läuft ab 1.1. 2006 über 8 Jahre hinweg aus	42,5/42,5/15	Diese familienfördernden Leistungen laufen sukzessive zum 1.1.2014 aus. Letztmalig konnte die Förderung im Dezember 2005 beantragt werden. Es werden nur die Leistungen im Bestandsschutz gewährt. In der Gesamtbe-trachtung kann diese Leistung nicht mehr berücksichtigt werden. Diese Leistung ist der Kategorie auslaufende Leistung zuzuordnen.									3.380
9	kindbedingte Erhöhung der Einkommensgrenze bei der Grundförderung der Eigenheimzulage	•			§ 5 EigZuLG	kann nicht quantifiziert werden	42,5/42,5/15										
10	Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung	100	(XIV)	2005	§ 33 a Abs. 2 EStG		42,5/42,5/15	Gefördert werden hier Steuerpflichtige, die ein auswärts untergebrachtes, volljähriges Kind haben, welches sich in der Berufsausbildung befindet und für das ein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht. Es handelt sich hierbei um eine Berücksichtigung des erhöhten Existenzminimums und ist dem verfassungsrechtlich gebotenen Familienlastenausgleich zuzuordnen.			100						
11	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	630	(III)	2005	§ 24 b EStG		42,5/42,5/15	Obwohl der zum 1.1.2004 in Kraft getretene Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von 1.308 Euro im Kalenderjahr das Gegenstück zur steuerlichen Zusammenver-anlagung von Ehegatten (Ehegattensplitting) darstellt, handelt es sich um eine familienpoli-tische Leistung. Die Anspruchsvoraussetzung, das Leben eines/r Alleinerziehenden im Haus-halt mit einem Kind, für das Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag gezahlt wird, begründet die Einordnung als familienfördernde Leistung.	630								

lfd. Nr.	Maßnahme	Betrag	Quelle	Jahr	Grundlage	fachliche Erläuterungen	Finanz-trägerschaft (Bund/Länder/-Kommunen)	Bewertung	1 Familien-fördernd	2 Existenz-siche-rung	3 Familien-lasten-ausgleich	4 Infra-struktur	5 Beamten-recht	6 Bildung	7 Gesund-heit	8 Auslau-fend	9 Fehlan-zeigen	
12	Unterhaltshöchstbetrag	320	(XIV)	2005	§ 33 a Abs. 1 EStG		42,5/42,5/15	Für Unterstützungszahlungen an Angehörige sieht das Einkommenssteuergesetz die Steuerergünstigung nach § 33 a Abs. 1 EStG bis zu einem Höchstbetrag von 7.680 Euro pro Kalenderjahr vor. Es handelt sich hierbei um Unterstützungszahlungen für pflegebedürftige Eltern oder unterhaltsberechtigende Kinder, für die kein Anspruch mehr Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht. Die steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen an Angehörige ist als familienfördernde Leistung einzustufen.	320									
	Pflege-Pauschbetrag	•	(III)		§ 33 b Abs. 6 EStG	kein klarer Familienbezug, deshalb hier nicht in Nummerierung aufgenommen; Volumen: 60 Mio. €	42,5/42,5/15											•
13	Höchstbetrag für eine Haushaltshilfe	170	(XIV)	2005	§ 33 a Abs. 3 EStG		42,5/42,5/15	Die steuerliche Geltendmachung der Beschäftigung einer Haushaltshilfe durch den Steuerpflichtigen im Sinne des § 33a Abs. 3 EStG ist nicht daran geknüpft, dass ein Kind dem Haushalt angehört. Bei dieser Regelung handelt es sich nicht um eine familienfördernde Leistung. Daher handelt es sich bei der Leistung um eine Fehlanzeige .										170
14	kindbedingte Reduzierung der zumutbaren Belastung	•	•	2005	§ 33 Abs. 3 EStG	Keine Quantifizierung des familienbezogenen Anteils möglich	42,5/42,5/15											•
15	Übertragbarkeit Behinderten-Pauschbetrag	•	•	2005	§ 33 b Abs. 5 EStG	Keine Quantifizierung des familienbezogenen Anteils möglich	42,5/42,5/15											•
16	Sonderausgabenabzug für Schulgeld	30	(III)	2005	§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG		42,5/42,5/15	Die steuerliche Berücksichtigung des Schulgeldes als Sonderausgabe ist den bildungspolitischen Leistungen zuzuordnen.						30				
17	Ermäßigte Einkommensteuer bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen	•	(V)	2005	§ 35 a EStG	Gesamtvolumen laut 20. Subventionsbericht: 870 Mio. €; Anteil für familienunterstützende Dienstleistungen (insbes. Kinderbetreuung, Pflege) nicht darstellbar. Ab 2006: Kinderbetreuungs-dienstleistungen weitestgehend durch §§ 4f, 9 Abs. 5 Satz 1 EStG, § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG und § 10 Abs. 1 Nr. 5 u. 8 EStG abgedeckt. Für Pflegedienstleistungen kommen 120 Mio. € hinzu.	42,5/42,5/15											•
18	Kinderzulage im Rahmen der Altersvorsorgezulage	200	(I)	2005	§ 85 EStG		42,5/42,5/15	Diese Zulage wird in Anhängigkeit von geleisteten Altersvorsorgebeiträgen gezahlt. Sie setzt sich aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage zusammen. Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind, für das dem Zahlungsberechtigten Kindergeld ausbezahlt wird, in den Jahren 2004 und 2005 92 Euro und in den Jahren 2006 und 2007 138 Euro. Ab 2008 werden jährlich 185 Euro gezahlt. Diese Leistung ist als familienfördernde Leistung einzustufen.	200									
19	Steuerfreiheit von Heirats- und Geburtsbeihilfen	40	(I)	2005	§ 3 Nr. 15 EStG	ab 1.1. 2006 entfallen	42,5/42,5/15	Diese Leistung wird den auslaufenden Leistungen zugeordnet.									40	
20	Steuerfreiheit von Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern	10	(III)	2005	§ 3 Nr. 33 EStG		42,5/42,5/15	Bei dieser Leistung handelt es sich um steuerfreie Einnahmen des Steuerpflichtigen entweder in Form von zweckgebundenen finanziellen Leistungen durch den Arbeitgeber oder der kostenlosen Bereitstellung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten. Sie sind den familienfördernden Leistungen zuzuordnen.	10									

Ifd. Nr.	Maßnahme	Betrag	Quelle	Jahr	Grundlage	fachliche Erläuterungen	Finanz-trägerschaft (Bund/Länder/-Kommunen)	Bewertung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
									Familien-fördernd	Existenz-siche-rung	Familien-lasten-ausgleich	Infra-struktur	Beamten-recht	Bildung	Gesund-heit	Auslau-fend	Fehlan-zeigen	
21	Berücksichtigung von Freibeträgen für Kinder bei der Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage und der Wohnungsbauprämie	•			§ 13 VermBG § 2a WoPG	kann nicht quantifiziert werden	42,5/42,5/15 100/0/0		•									
	Erbschaft- und Schenkungssteuer: Steuerklasse und Freibeträge für Kinder	•			ErbStG			Die erbschafts- und steuerrechtlichen Regelungen berücksichtigen bestehende unterhaltsrechtliche Verpflichtungen. Sie enthalten jedoch keine darüber hinausgehende familienfördernde Komponente. Diese Leistung ist den Fehlanzeigen zuzuordnen.										•
	<i>davon:</i>																	
22	günstige Steuerklasse für Kinder	•			§ 15 Abs. 1 ErbStG	kann nicht quantifiziert werden	0/100/0											•
23	Freibetrag für Kinder	•			§ 16 Abs. 1 ErbStG	kann nicht quantifiziert werden	0/100/0											•
24	besonderer Versorgungs-freibetrag für Kinder	•			§ 17 Abs. 2 ErbStG	kann nicht quantifiziert werden	0/100/0											•
Summe BMFSFJ		42.090			<i>Angaben zur Einkommensteuer ohne Solidaritätszuschlag</i>			Einzelsummen Paritätischer 1 bis 9 *)	16.590	0	20.900	0	0	30	0	3.420	1.150	

*) Summen 1 bis 9 ergeben 42.090 Mio. Euro

Nachrichtlich: ehebezogene Maßnahmen

a	Begrenztes Realsplitting	410	(IV)	2005	§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG		42,5/42,5/15	Zahlt ein getrennt lebender oder geschiedener Ehepartner Ehegattenunterhalt, so kann dieser Betrag mit Zustimmung des Unterhaltsberechtigten steuerlich als Sonderausgaben bis zu einem Betrag von 13.805 Euro pro Jahr geltend gemacht werden. Der zivilrechtliche Anspruch auf Unterhaltszahlungen gegen den Partner begründet sich nicht auf das Leben in einer Familie, sondern auf die Ehe. Die steuerliche Berücksichtigung von geleistetem Ehegattenunterhalt ist den Fehlanzeigen zuzuordnen.										410	
b	Ehegattensplitting	19.300	(IV)	2004	§ 32 a Abs. 5 EStG		42,5/42,5/15	Das Ehegattensplitting ist ein Verfahren zur Berechnung der Einkommenssteuer von zusammenveranlagten Ehepartnern. Danach wird das Einkommen beider Partner addiert, gleichmäßig auf beide verteilt und auf dieser Grundlage die Einkommenssteuer errechnet. Ein Splittingvorteil wird in den Fällen erreicht, in denen eine deutliche Differenz zwischen den Einkommen der Partner besteht. Der größte Splittingvorteil lässt sich erzielen, wenn nur ein Partner erwerbstätig ist und über ein hohes Einkommen verfügt. Maximal kann der Splittingvorteil 8.350 Euro im Jahr betragen. Kinder werden beim Ehegattensplitting nicht berücksichtigt. Die steuerliche Entlastung, die durch das Ehegattensplitting erreicht werden kann, ist nicht an die Familie, sondern an die Ehe als Lebensform geknüpft. Familien können nur über die Ehe vom Splitting profitieren. Das Ehegattensplitting ist den Fehlanzeigen zuzuordnen.											19.300

Tabelle A-2: Familienbezogene Leistungen / monetäre Maßnahmen und Geldleistungen

Ifd. Nr.	Maßnahme	Betrag	Quelle	Jahr	Grundlage	fachliche Erläuterungen	Finanz-trägerschaft (Bund/Länder/-Kommunen)	Bewertung	1	2	3	4	5	6	7	8	9
									Familien-fördernd	Existenz-siche-rung	Familien-lasten-ausgleich	Infra-struktur	Beamten-recht	Bildung	Gesund-heit	Auslau-fend	Fehlan-zeigen
Familienförderung																	
25	Kindergeld	115	(IV)	2005	§ 1 BKGG	Anspruchsberechtigt sind im Wesentlichen Eltern, die keinen Kindergeld-Anspruch nach dem Einkommensteuergesetz haben.	Bund	Kindergeld nach § 1 BKGG erhalten z. B. Steuerpflichtige, die von einem deutschen Arbeitgeber vorübergehend ins Ausland entsandt sind und daher keinen Wohnsitz in Deutschland haben oder sich zusammenhängend weniger als sechs Monate im Jahr in Deutschland aufhalten. Sie erhalten folglich kein Kindergeld nach §§ 62 ff EStG. Kindergeld, das auf dieser gesetzlichen Grundlage gezahlt wird, ist eine reine monetäre Förderung der Familien und demnach als familienfördernde Leistung einzustufen.	115								
26	Kinderzuschlag	103	(III)	2005	§ 6a BKGG		Bund	Der Kinderzuschlag wird für Kinder gezahlt, deren Eltern über geringes Einkommen verfügen, mit dem sie nach den Berechnungsgrundlagen für das Arbeitslosengeld II ihren eigenen Bedarf decken können, aber nicht den Bedarf ihrer Kinder. Durch diese Leistung soll der Bezug von Arbeitslosengeld II (Sozialgeld) für die Kinder vermieden werden. Sie dient demnach der Existenzsicherung .		103							
27	Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz	2.900	(III)	2005	BErzGG	für Geburten ab 1.1. 2007 durch Elterngeld ersetzt; Volumen: 3.778 Mio. € jährlich; vorübergehend wird Erziehungsgeld 2007 und 2008 (für Geburten bis Ende 2006) parallel zum Elterngeld gewährt.	Bund	Die Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz wurden zum 1.1.2007 durch das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ersetzt. Unter Einbeziehung des auslaufenden Erziehungsgeldes werden die Ausgaben durch das Elterngeld vom Bundesministerium für Finanzen im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt für 2007 mit ca. 3,5 Mrd. Euro beziffert. Der Paritätische berücksichtigt in seiner Aufstellung die für 2007 geschätzte Summe von 3,5 Mrd. Euro und ordnet sie den familienfördernden Leistungen zu.	3.500								
28	Berücksichtigung von Erhöhungsbeträgen für Kinder bei der Einkommensemittlung für Erziehungsgeld	•			§ 5 Abs. 3 BErzGG	in den Angaben zum Erziehungsgeld enthalten; ab 2007 besteht mit dem „Geschwisterbonus“ im Elterngeld eine neue kindbezogene Leistungskomponente	Bund		•								
	Ausgaben der Länder für Erziehungsgeld	•	(XII)	2005		ergänzend zum Bundeserziehungsgeld in BW, BY, SN und TH gewährt; Volumen: 293 Mio. € (Länderangaben); da Landeserziehungsgeld nur in wenigen Ländern gezahlt wird, wird es hier nicht in die Nummerierung der Familienleistungen einbezogen.	Länder		•								
29	Beiträge des Bundes für Kindernerziehungszeiten an die Gesetzliche Rentenversicherung	11.715	(III)	2005	§ 177 SGB VI	Die Maßnahme wird üblicherweise als Geldleistung eingeordnet (Rosenschon, Bundesbank). Die Beiträge des Bundes sorgen für ein höheres Versorgungsniveau bei Rentenbezug und sind also nicht direkt in der aktiven Familienphase wirksam; aber implizite Entlastung: um das gleiche Sicherungsniveau aufrecht zu erhalten, müssten die die Familien entsprechende Vorsorgebeiträge leisten. Davon werden sie durch die Bundesbeiträge entlastet.	Bund	Die umlagefinanzierte Rentenversicherung ist in ganz besonderer Weise auf das Nachwachsen von Beitragszahlern angewiesen. Insofern sind hier Leistungen, die die Erziehung und Betreuung von Kindern berücksichtigen, ebenfalls als notwendige Elemente zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Versicherungssystems anzusehen. Diese Leistung ist als verfassungsrechtlich gebotener Nachteilsausgleich anzusehen und wird dem Familienlastenausgleich zugeordnet.			11.715						

Ifd. Nr.	Maßnahme	Betrag	Quelle	Jahr	Grundlage	fachliche Erläuterungen	Finanz-trägerschaft (Bund/Länder/-Kommunen)	Bewertung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
									Familien-fördernd	Existenz-siche-rung	Familien-lasten-ausgleich	Infra-struktur	Beamten-recht	Bildung	Gesund-heit	Auslau-fend	Fehlan-zeigen	
30	Beiträge des Bundes an die Bundesagentur für Arbeit während der Erziehungszeit § 26 Abs. 2 a SGB III	170		2005	§ 345 a Abs. 2 SGB III	Der Betrag durch SGB III pauschal festgelegt; 2006: 230 Mio. €, 2007: 290 Mio. €	Bund	Für Eltern, die sich in der Erziehungszeit befinden, werden Leistungen zur Arbeitslosenversicherung pauschal erbracht. Voraussetzung ist, dass sie vor der Inanspruchnahme der Erziehungszeit erwerbstätig waren oder Arbeitslosengeld I erhalten haben. Diese Leistung wird den familienfördernden Leistungen zugeordnet.	170									
31	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	805	(III)	2005	UhVorschG	Differenz aus Gesamtausgaben (805) und Gesamteinnahmen (158) beträgt 647 Mio. €	Bund 1/3, Länder und Kommunen 2/3	Von den Leistungen, die im Rahmen des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder – ausfallleistungen (UVG) gezahlt werden, müssen die Beträge, die als Rückflüsse im jeweiligen Kalenderjahr realisiert werden können, abgezogen werden. Aus diesem Grund kann für 2005 nur von einem Betrag von 647 Mio. Euro als familienfördernde Leistung ausgegangen werden.	647									
32	Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen	•			§ 7 UhVorschG	Kosten, die durch die Kommunen getragen werden, die sonst bei den Alleinerziehenden anfallen würden												•
33	Einmalige Zahlungen nach dem MuSchG an Frauen, die nicht Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse sind.	4	(IV)	2005	§ 13 Abs. 2 MuSchG	Einmalige Zahlungen nach dem MuSchG an Frauen, die nicht Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse sind.	Bund	Mutterschaftsgeld nach § 13 Abs. 2 Mutterschutzgesetz (MuschG) erhalten nur Frauen, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind und zu Beginn der gesetzlichen Schutzfrist in einem Arbeitsverhältnis stehen oder in Heimarbeit beschäftigt sind. Die Leistung wird auf Antrag vom Bundesversicherungsamt gezahlt und vom Bund getragen und ist eine flankierende Maßnahme. Von der Systematik her ist diese Leistung ebenso wie die Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt nach den §§ 195 ff. RVO den gesundheitpolitischen Leistungen zuzuordnen.									4	
34	Zahlung an die Bundesstiftung „Mutter und Kind“	92	(IV)	2005	Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“	Über die Bundesstiftung werden Gelder an die Landesstiftungen weitergeleitet. In einigen Ländern bestehen außerdem Stiftungen für „Familien in Not“.	Bund	Leistungen die aus den Mitteln der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ über die jeweiligen Landesstiftungen gezahlt werden, sind als direkte Unterstützung von Familien zu werten und demnach den familienfördernden Leistungen zuzuordnen.	92									

Ifd. Nr.	Maßnahme	Betrag	Quelle	Jahr	Grundlage	fachliche Erläuterungen	Finanz-trägerschaft (Bund/Länder/-Kommunen)	Bewertung	1 Familien-fördernd	2 Existenz-siche-rung	3 Familien-lasten-ausgleich	4 Infra-struktur	5 Beamten-recht	6 Bildung	7 Gesund-heit	8 Auslau-fend	9 Fehlan-zeigen
Wohnraumförderung																	
	Familienkomponenten bei den Leistungen der sozialen Wohnraumförderung (WoFG)	•			§ 1 Abs. 2, § 8 WoFG	Mittel für die soziale Wohnraumförderung werden von den Ländern (mit festen Beträgen) bereitgestellt. Bis 2006 beteiligte sich der Bund mit Finanzhilfen nach Art. 104a Abs. 4 GG (vgl. auch § 38 WoFG). Ab 2007 erhalten die Länder für den Wegfall der Finanzhilfen für die soziale Wohnraumförderung Ausgleichsleistungen aus dem Bundeshaushalt. Auf Leistungen der sozialen Wohnraumförderung und dem WoFG besteht kein Rechtsanspruch. Allerdings sollen sie laut Gesetzestext bevorzugt an kinderreiche Familien und Alleinerziehende gerichtet werden.	Länder		•								
35	Kindbedingte Erhöhung der Einkommensgrenzen in der sozialen Wohnraumförderung (WoFG)	•			§ 9 Abs. 2 WoFG				•								
36	Einkommensfreibetrag für Kinder unter 12 Jahren bei berufstätigen Alleinerziehenden	•			§ 24 Abs. 1.Nr. 4 WoFG				•								
37	Einkommensfreibetrag für Kinder von 16 bis 24 Jahren mit eigenem Einkommen	•			§ 24 Abs. Nr. 5 WoFG				•								
38	Absetzung von Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten während der auswärtigen Berufsausbildung eines Kindes u. a.	•			§ 24 Abs. 2 WoFG				•								
	Wohnungsberechtigung im sozialen Wohnungsbau	•			§ 27 WoFG	kann nicht quantifiziert werden; es ist unklar, ob diese Leistung bei den familienbezogenen Leistungen hinzu gezählt werden kann.	Bund/Länder/ Kommunen		•								

lfd. Nr.	Maßnahme	Betrag	Quelle	Jahr	Grundlage	fachliche Erläuterungen	Finanz-trägerschaft (Bund/Länder/-Kommunen)	Bewertung	1 Familien-fördernd	2 Existenz-siche-rung	3 Familien-lasten-ausgleich	4 Infra-struktur	5 Beamten-recht	6 Bildung	7 Gesund-heit	8 Auslau-fend	9 Fehlan-zeigen		
39	Erhöhung der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder durch Kinder und damit erhöhtes Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)	506	(XI)	2005	§ 4 Abs. 1 WoGG	Wohngeldleistungen von Bund und Ländern an Familienhaushalte (Eltern mit Kindern) insgesamt in 2005: 506 Mio. €; Für 2004 gab BMVBS den Kinderanteil am Tabellenwohngeld mit 1.400 Mio € an. Ab 2005 ist nach strukturellen Änderungen im Wohngeldrecht der Kinderanteil nicht mehr eindeutig bezifferbar. Rosenschon gibt hierfür aber 450 Mio. € an. BMVBS gibt das Gesamtvolumen für Wohngeld 2005 mit 1.220 Mio. € an. Bei unveränderter Struktur der Leistungsbezieher im Vergleich zu 2004 könnte man daher für die Familienkomponente des Wohngeldes 325 Mio. € angeben.	Bund und Länder je zu 50 %	Am 1.1.2005 sind durch das „Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz IV) neue wohngeldrechtliche Bestimmungen wirksam geworden. Für Empfängerhaushalte von Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung, Asylbewerberleistungen und Kriegsopferfürsorge werden die angemessenen Unterkunftskosten nicht mehr über das Wohngeldgesetz geregelt, sondern im Rahmen der jeweiligen Sozialleistungen. Aus den genannten Gründen sind die Statistiken der Jahre 2004 und 2005 kaum miteinander vergleichbar. Gegenüber 2004 hat sich die Zahl der Wohngeld beziehenden Haushalte von 3,5 Mio. auf 781.000 vermindert (- 78 %). Es gibt drei Ausnahmen im Wohngeldgesetz, bei der die Lebenslage von Familien mit Kindern eine spezifische Rolle spielt: Nach § 13 WoGG Abs. 1, Nr. 4 haben Haushalte Alleinerziehender einen Freibetrag von 50 Euro pro Monat auf ihr Einkommen; Haushalte, in denen Jugendliche oder junge Erwachsene eine Ausbildungsvergütung bekommen, können einen Freibetrag von 50 Euro pro Monat geltend machen (§ 13 WoGG Abs. 1, Nr. 5); für Haushaltsmitglieder, die sich in Ausbildung befinden und auswärts untergebracht sind, erhält der Haushalt einen Freibetrag von 250 Euro pro Monat (§ 13 WoGG Abs. 2, Nr. 1). Die Freibeträge erhöhen das Wohngeld und sind als Ausgleich vorgesehen für zusätzliche Kosten von Familien, die allein erziehend sind oder deren Kinder eine Berufsausbildung absolvieren. Allerdings können die Förderbeträge seitens des BMVBS nicht beziffert werden, in der Tendenz handelt es sich um kleinere Förderbeträge zusätzlich zur Wohngeldleistung für Kinder von 350 Mio. Euro (eigene Modellrechnung anhand Wohngeldstatistik 2005), die nach grober Schätzung zwischen 30 bis 40 Mio. Euro liegen. Alle Leistungen sind den familienfördernden Leistungen zuzuordnen.	350										
40	Einkommensfreibetrag für Kinder unter 12 Jahren bei berufstätigen Alleinerziehenden	•	(XI)	2005	§ 13 Abs. 1 Nr. 4 WoGG	Wohngeldausgaben von Bund und Ländern aufgrund Freibetrag in 2005: ca. 6,8 Mio. € (grobe Schätzung)	Bund und Länder je zu 50 %	Nach § 13 WoGG Abs. 1, Nr. 4 haben Haushalte Alleinerziehender einen Freibetrag von 50 Euro pro Monat auf ihr Einkommen; Haushalte, in denen Jugendliche oder junge Erwachsene eine Ausbildungsvergütung bekommen, können einen Freibetrag von 50 Euro pro Monat geltend machen (§ 13 WoGG Abs. 1, Nr. 5); für Haushaltsmitglieder, die sich in Ausbildung befinden und auswärts untergebracht sind, erhält der Haushalt einen Freibetrag von 250 Euro pro Monat (§ 13 WoGG Abs. 2, Nr. 1). Die Freibeträge erhöhen das Wohngeld und sind als Ausgleich vorgesehen für zusätzliche Kosten von Familien, die allein erziehend sind oder deren Kinder eine Berufsausbildung absolvieren. Allerdings können die Förderbeträge seitens des BMVBS nicht beziffert werden, in der Tendenz handelt es sich um kleinere Förderbeträge zusätzlich zur Wohngeldleistung für Kinder von 350 Mio. Euro (eigene Modellrechnung anhand Wohngeldstatistik 2005), die nach grober Schätzung zwischen 30 bis 40 Mio. Euro liegen. Alle Leistungen sind den familienfördernden Leistungen zuzuordnen.											
41	Einkommensfreibetrag für Kinder von 16 bis 24 Jahren mit eigenem Einkommen	•	(XI)	2005	§ 13 Abs. 1 Nr. 5 WoGG	Wohngeldausgaben von Bund und Ländern aufgrund Freibetrag in 2005: ca. 12,5 Mio. € (grobe Schätzung)	Bund und Länder je zu 50 %												
42	Absetzung von Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten während der auswärtigen Berufsausbildung eines Kindes u. a.	•	(XI)	2005	§ 13 Abs. 2 WoGG	Wohngeldausgaben von Bund und Ländern aufgrund Absetzung in 2005: ca. 12 Mio. € (grobe Schätzung)	Bund und Länder je zu 50 %		40										

Ifd. Nr.	Maßnahme	Betrag	Quelle	Jahr	Grundlage	fachliche Erläuterungen	Finanz-trägerschaft (Bund/Länder/-Kommunen)	Bewertung	1 Familien-fördernd	2 Existenz-sicherung	3 Familien-lasten-ausgleich	4 Infra-struktur	5 Beamten-recht	6 Bildung	7 Gesund-heit	8 Auslau-fend	9 Fehlan-zeigen	
Grundsicherung																		
43	Regelleistung einschl. Mehrbedarfe ohne Leistungen für Unterkunft für Sozialgeldempfänger	625	(XV)	2005	§ 28 SGB II	Berechnungsgrundlage: Statistik der BA; Sozialgeld für nicht-erwerbsfähige Hilfebedürftige abzüglich anzurechnendes Einkommen (Kindergeld, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss ...); der angegebene Betrag umfasst Leistungen an alle Bedarfsgemeinschaften mit nicht-erwerbsfähigen Angehörigen. Dazu zählen insbesondere Kinder, aber auch nicht-erwerbsfähige ältere Angehörige. Das Sozialgeld für Bedarfsgemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren macht 540 Mio. € aus.	Bund	Leistungen, die im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und der Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) gezahlt werden, dienen der verfassungsrechtlich gebotenen Existenzsicherung und sind demnach nicht als familienfördernde Leistung einzustufen. Gleiches gilt in diesem Zusammenhang für Grundsicherungsleistungen, die für nicht erwerbsfähige Angehörige, z. B. Kinder, erbracht werden.		625								
44	Kinderzulage zum befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld	•	(XV)	2005	§ 24 SGB II	Der befristete Zuschlag hat insgesamt ein Volumen von ca. 625 Mio. €, Bedarfsgemeinschaften mit Kindern erhalten zusammen 190 Mio. € (Erwachsenenkomponente und Kinderkomponente). Der Anteil der Kinderkomponente lässt sich nicht bestimmen; Berechnungsgrundlage: Statistik der BA	Bund			•								
45	Mehrbedarfszuschläge für Alleinerziehende beim Arbeitslosengeld II	580	(XV)	2005	§ 21 Abs. 3 SGB II		Bund			580								
46	Mehrbedarfszuschläge bei Schwangerschaft im Arbeitslosengeld II	32	(XV)	2005	§ 21 Abs. 2 SGB II	Ergebnisse der BA-Statistik aus den Daten vollständiger ARGEn auf Bund hochgerechnet	Bund			32								
47	höherer Freibetrag bei Erwerbstätigkeit	•			§ 30 SGB II	für Hilfebedürftige mit Kind wird der Bereich des Erwerbseinkommen, für den ein Anrechnungsfreibetrag von 10% gewährt wird von 800-1200 € auf 800-1500 € erweitert.				•								
48	Leistungen für Unterkunft und Heizung für Empfänger von Arbeitslosengeld II – Anteil für Kinder unter 18	2.420	(XV)	2005	§ 22 SGB II		29,1 % durch Bund und 71,9 % durch Kommunen (im Jahr 2005)			2.420								
49	Keine Berücksichtigung des Einkommens der Eltern bei der Feststellung der Hilfebedürftigkeit zu Gunsten schwangerer Minderjähriger/minderjähriger Erzeihender	•			§ 9 Abs. 3 SGB II					•								

Ifd. Nr.	Maßnahme	Betrag	Quelle	Jahr	Grundlage	fachliche Erläuterungen	Finanz-trägerschaft (Bund/Länder/-Kommunen)	Bewertung	1	2	3	4	5	6	7	8	9
									Familien-fördernd	Existenz-siche-rung	Familien-lasten-ausgleich	Infra-struktur	Beamten-recht	Bildung	Gesund-heit	Auslau-fend	Fehl-an-zeigen
50	Familien- und kindbezogene Einmalleistungen nach SGB II	42	(XV)	2005	§ 23 Abs. 3 Nr. 2 u. 3	z.B. Baby-Erstausrüstung, Klassenfahrten, Familienfeiern (Kommunion, Konfirmation etc.), Leistungsart nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 u. 3 für Bedarfsgemeinschaften mit Kindern	Kommunen	Leistungen, die im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und der Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) gezahlt werden, dienen der verfassungsrechtlich gebotenen Existenzsicherung und sind demnach nicht als familienfördernde Leistung einzustufen. Gleiches gilt in diesem Zusammenhang für Grundsicherungsleistungen, die für nicht erwerbsfähige Angehörige, z. B. Kinder, erbracht werden.		42							
51	Ausnahme von der Zumutbarkeitsregelung wegen Erziehung eines Kindes	•			§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II	Die Ausnahme bewirkt, dass Erziehende eine zumutbare Tätigkeit nicht annehmen müssen, wenn das Kind jünger als drei Jahre alt ist und/oder eine adäquate Betreuung nicht zur Verfügung steht. In dem Maße wie dadurch Erziehende kein eigenes Einkommen erzielen, erhalten sie weiterhin Grundsicherungsleistungen.	Bund			•							
52	Absetzbarkeit gesetzlicher Unterhaltspflichten bzw. Kosten der Ausbildung eines Kindes im Rahmen der Feststellung der Hilfebedürftigkeit bei der Bemessung des zu berücksichtigenden Einkommens	•			§ 11 Abs. 2 Ziff. 7 bzw. 8 SGB II		Bund			•							
53	Absetzbarkeit von Grundfreibeträgen für minderjährige Kinder im Rahmen der Feststellung der Hilfebedürftigkeit bei der Bemessung des zu berücksichtigenden Vermögens	•			§ 12 Abs. 2 Ziff. 1a SGB II		Bund			•							
54	Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder häusliche Pflege von Angehörigen als Leistung zur Eingliederung	•			§ 16 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 1 SGB II		Bund			•							
55	familienbedingte Ausnahme vom Unterhaltsrückgriff	180	(XI)	2004	§ 33 Abs. 2 SGB II	z.B. auch beim Rückgriff auf Kinder für den Unterhalt ihrer hilfebedürftigen Eltern	Bund	Die Leistungen der Fürsorge sind nachrangig gegenüber eigenen Mitteln und Möglichkeiten der Anspruchsteller. Insofern sehen sowohl SGB II wie auch SGB XII einen Rückgriff auf Unterhaltsverpflichtete vor, der allerdings in bestimmten Konstellationen eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Die Einschränkungen beziehen sich weitgehend auf Unterhaltsansprüche unter Volljährigen. Der Verzicht auf den Unterhaltsrückgriff ist der Tatsache geschuldet, dass die potentiell Unterhaltsverpflichteten als Beitrags- und Steuerzahler ihren notwendigen Beitrag zur Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme leisten. Diese Leistung wird aus diesem Grund den familienfördernden Leistungen zugeordnet.	180								
56	Familienkomponenten bei der Sozialhilfe (SGB XII)	77	(X)	2005	§ 28 SGB XII	Überschlagsrechnung auf Grundlage der Relation zwischen Mehrbedarfzuschlägen und Familienkomponente im SGB II	Kommunen			77							
57	Mehrbedarfzuschläge für Alleinerziehende bei der Sozialhilfe	51	(II)	2005	§ 30 Abs. 3 SGB XII		Kommunen			51							
58	Familienkomponente bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung für Empfänger von Sozialhilfe/ Sozialgeld	•			§ 29 SGB XII	kann nicht quantifiziert werden	Kommunen			•							
59	Familien- und kindbezogene Einmalleistungen nach SGB XII	•				z.B. Baby-Erstausrüstung, Klassenfahrten, Familienfeiern (Kommunion, Konfirmation etc.)	Kommunen			•							
60	familienbedingte Ausnahme vom Unterhaltsrückgriff	•			§ 94 Abs. 3 SGB XII	z.B. auch beim Rückgriff auf Kinder für den Unterhalt ihrer hilfebedürftigen Eltern, Ausgleich über Wohngeld § 34 Abs. 2 WoGG (409 Mio. €)		Ebenso wie in Position 55 ist die Ausnahme vom Unterhaltsrückgriff nach § 94 Abs. 3 SGB XII als familienfördernde Leistung einzustufen.	•								

Ifd. Nr.	Maßnahme	Betrag	Quelle	Jahr	Grundlage	fachliche Erläuterungen	Finanz-trägerschaft (Bund/Länder/-Kommunen)	Bewertung	1	2	3	4	5	6	7	8	9
									Familien-fördernd	Existenz-siche-rung	Familien-lasten-ausgleich	Infra-struktur	Beamten-recht	Bildung	Gesund-heit	Auslau-fend	Fehl-an-zeigen
61	Mutterschaftsleistungen für Bedürftige	•			SGB II und SGB XII	kann nicht quantifiziert werden	Bund		•								
	Ausbildungsförderung: Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz				BAföG												
62	Zuschüsse an Studierende und Schüler	1.502	(III)	2005	§ 17 BAföG		65/35/0	Die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dienen der Sicherung des Lebensunterhalts der Anspruchsberechtigten. Die Leistungen unterliegen dem Subsidiaritätsprinzip. Das heißt: erst wenn unterhaltspflichtige Eltern mit ihrem Einkommen unter den maßgeblichen Einkommensgrenzen liegen oder gegen sie keine Unterhaltsansprüche mehr bestehen, werden nach Prüfung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen BAföG Leistungen gezahlt. Entgegen der Förderung von Schülern wird BAföG für Studierende in der Regel zu 50 % als Zuschuss und zu 50 % als Darlehen gewährt. Diese Leistungen sind der Existenzsicherung zuzuordnen.		1.502							
63	Kinderfreibetrag bei der einkommensabhängigen Rückzahlung des Darlehens (und Zuschlag für Alleinerziehende)	•			§ 18a Abs. 1				•								
64	kindbedingter Darlehenteilerlass	45	(XI), (III)	2005	§ 18b Abs. 5 BAföG	Das Gesamtvolumen der BAföG-Darlehen 2005 beträgt 715 Mio. Euro	65/35/0	Mit der für 2007 geplanten BAföG-Novelle wird für Leistungsempfänger/innen die Möglichkeit des kindbedingten Darlehenteilerlass zugunsten eines monatlichen Kinderbetreuungszuschlages für den betreuenden Elternteil gestrichen. Damit ist diese Position den auslaufenden Leistungen zuzuordnen.								45	
65	Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden	•			§ 25 Abs. 3 u. 4 BAföG	kann nicht quantifiziert werden, bereits in den Angaben zu den BAföG-Zuschüssen abgedeckt.			•								
66	Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen vom Einkommen und Vermögen des Auszubildenden für das BAföG	•			§ 23 Abs. 1, § 29 Abs. 1 BAföG	kann nicht quantifiziert werden, bereits in den Angaben zu den BAföG-Zuschüssen abgedeckt.			•								
67	erziehungs- bzw. schwangerschaftsbedingte Erhöhung der Höchstaltersgrenze	•			§ 10 Abs. 3 (Nr. 3) BAföG	kann nicht quantifiziert werden, bereits in den Angaben zu den BAföG-Zuschüssen abgedeckt.		•									
68	erziehungs- bzw. schwangerschaftsbedingte Verlängerung des Bezugszeitraum von BAföG	•			§ 15 Abs. 2a u. 3 Nr. 5 BAföG	kann nicht quantifiziert werden, bereits in den Angaben zu den BAföG-Zuschüssen abgedeckt.		•									
69	Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen	•			§ 37 BAföG	vgl. auch Unterhaltsvorschuss											•
70	Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen bei Einkommen und Vermögen im Sinne des Aufstiegsfortbildungsgesetzes AFBG	•			§ 17, § 17 a AFBG, § 23 BAföG bzw. § 25 BAföG		78/22/0 (vgl. § 28)		•								
71	Kindbezogene Erhöhung des Bedarfssatzes des Teilnehmers pro Kind von 179 €	•			§ 10 Abs. 2 AFBG			•									
72	Übernahme von Kinderbetreuungskosten für Alleinerziehende im Rahmen des Meister-BAföG pro Kind 113 €	•			§ 10 Abs. 1 u. § 12 Abs. 1 AFBG	kann nicht quantifiziert werden		•									

Ifd. Nr.	Maßnahme	Betrag	Quelle	Jahr	Grundlage	fachliche Erläuterungen	Finanz-trägerschaft (Bund/Länder/-Kommunen)	Bewertung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
									Familien-fördernd	Existenz-siche-rung	Familien-lasten-ausgleich	Infra-struktur	Beamten-recht	Bildung	Gesund-heit	Auslau-fend	Fehlan-zeigen	
73	kind- und schwangerschaftsbedingte Verlängerung des Förderhöchstzeitraums bei Meister-BAföG	•			§ 11 AFBG	kann nicht quantifiziert werden			•									
74	Fortsetzung der Förderung bis zu drei Monaten bei Unterberechnung der Fortbildungsmaßnahme infolge einer Schwangerschaft	•			§ 7 Abs. 4 AFBG				•									
75	kindbedingte Stundung/ Erlass von Rückzahlungsraten und einkommensabhängige Rückzahlung für Darlehen nach dem Aufstiegsfortbildungsgesetz (AFBG)	•			§ 13 Abs. 7, § 13a AFBG (Verweis auf BAföG)	kann nicht quantifiziert werden				•								
Beamtinnen und Beamte																		
76	Familienzuschläge für Besoldungs- und Versorgungsempfänger im öffentlichen Dienst (Kinderzuschläge)	1.728	(XI)	2005	§§ 39-41 BBesG, § 50 Abs. 1 Beam-tVG, § 47 SVG	Familienzuschläge für Aktive und Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften, einschließlich Post und Bahn (ohne Tarifbeschäftigte). Es handelt sich um einen Bruttobetrag, der zu versteuern ist und somit zu Steuermehreinnahmen führt. Die Familienzuschläge werden als sog. Verheiratetenzuschlag und als Kinderzuschläge gezahlt. Die Kinderzuschläge nehmen rd. 48 % des Gesamtvolumens ein.	Bund/Länder/ Kommunen	Familienzuschläge für Besoldungs- und Versorgungsempfänger im öffentlichen Dienst sind Teil der dem Alimentationsprinzip folgenden Beamtenbesoldung. Sie dienen der „gehobenen“ Existenzsicherung, zu denen sich der Staat als Arbeitgeber im Rahmen des Beamtenrechts verpflichtet hat.					1.728					
77	Kindererziehungszuschlag	•			§ 50a Beam-tVG, § 70 SVG	Steuerfreier Zuschlag zum Ruhegehalt in Entsprechung zur Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Angaben zum finanziellen Volumen liegen nicht vor, diese Leistung erhält derzeit nur ein sehr kleiner Kreis von Versorgungsempfängern.	Bund/Länder/ Kommunen							•				
78	Kindererziehungsergänzungszuschlag	•			§ 50b Beam-tVG, § 71 SVG	Steuerfreier Zuschlag zum Ruhegehalt zur Berücksichtigung von Kinderberücksichtigungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Angaben zum finanziellen Volumen liegen nicht vor, diese Leistung erhält derzeit nur ein sehr kleiner Kreis von Versorgungsempfängern.	Bund/Länder/ Kommunen							•				
79	Kinderzuschlag zum Witwengeld	•			§ 50c Beam-tVG, § 72 SVG	Steuerfreier Zuschlag zum Witwengeld in Entsprechung zur Berücksichtigung von Kinderberücksichtigungszeiten bei der Witwenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung. Angaben zum finanziellen Volumen liegen nicht vor, diese Leistung erhält derzeit nur ein sehr kleiner Kreis von Versorgungsempfängern.	Bund/Länder/ Kommunen							•				
80	Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag	•			§ 50d Beam-tVG, § 73 SVG	Steuerfreie Zuschläge zum Ruhegehalt in Entsprechung zur Berücksichtigung von Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege in der gesetzlichen Rentenversicherung. Angaben zum finanziellen Volumen liegen nicht vor, diese Leistung erhält derzeit nur ein sehr kleiner Kreis von Versorgungsempfängern.	Bund/Länder/ Kommunen							•				

Ifd. Nr.	Maßnahme	Betrag	Quelle	Jahr	Grundlage	fachliche Erläuterungen	Finanz-trägerschaft (Bund/Länder/-Kommunen)	Bewertung	1	2	3	4	5	6	7	8	9		
									Familien-fördernd	Existenz-siche-rung	Familien-lasten-ausgleich	Infra-struktur	Beamten-recht	Bildung	Gesund-heit	Auslau-fend	Fehlan-zeigen		
81	Waisengeld nach Beamten-versorgungsgesetz für Beamte, Richter und Soldaten	130	(I)	2005	§ 23 BeamtVG	Die Hinterbliebenenversorgung ist Folge des die Beamtenversorgung prägenden Alimentationsprinzips (Art. 33 Abs. 5 GG). Die Alimentationspflicht des Dienstherrn erstreckt sich über den Tod des Beamten hinaus auf die Hinterbliebenen, denen insoweit aus dem gleichen Rechtsgrund ein eigener selbständiger Anspruch erwächst (vgl. BVerfGE 70,69,80 f.). Aufgrund der Analogie zu Zahlungen in anderen Sicherungssystemen ist die Maßnahme dennoch hier aufzuführen.	Bund/Länder/ Kommunen	Die Waisenrente des Versorgungsrechts nach den §§ 38 ff. Bundesversorgungsgesetz ist eine Leistung, die im Falle des Todes des Rentenberechtigten an dessen Kinder zeitlich befristet gezahlt wird. Sie dient dem Ausgleich der nicht mehr zu leistenden Unterhaltsbeiträge des/r Verstorbenen. Ist nur ein Elternteil verstorben, spricht man von einer Halbweisenrente, sind beide Elternteile verstorben von einer Vollweisenrente. Waisenrenten werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Darüber hinaus können sie unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt werden. Da die Waisenrenten anstelle der Unterhaltsleistungen der Eltern treten, dienen sie vorrangig der Existenzsicherung.		130									
82	Erstattung der Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung bei Beamtinnen und Beamten	•			§ 5 Abs. 2 u. 3 Elternzeitver-ordnung		Bund/Länder/ Kommunen						•						
83	Familienkomponenten bei der Beihilfe	1.636	(I)	2005	§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BhV	Hierunter fallen die Inanspruchnahme von Beihilfeleistungen durch Familienangehörige sowie die prozentual höhere Übernahme der Beihilfekosten des Beihilfeberechtigten, abhängig von der Kinderzahl. Die Familienkomponenten der Beihilfe sind sowohl auf die Ehegatten bezogen als auch Kind bezogen. Dem BMI liegen Daten nur zu den Aufwendungen des Bundes vor. Danach fielen im Jahr 2005 rd. 1.087 Mio. € Ausgaben nach den BhV des Bundes an. Davon kann etwa ein Drittel als familienbedingt bezeichnet werden (rd. 362 Mio. €). Davon entfallen 3/5 (217 Mio. €) auf Leistungen für Ehegatten und 2/5 (145 Mio. €) auf die kind-bezogenen Beihilfeleistungen. Zahlenmaterialien zu den sonstigen Trägern liegen nicht vor. Die aus der Quelle (I) entnommenen Daten können daher weder bezweifelt noch nachgeprüft werden. Zum Zwecke der Quantifizierung der familien- und ehebezogenen Leistungen von Bund, Ländern und Kommunen verwenden wir hier die Angabe von Rosenschon und teilen sie entsprechend der Aufteilung der Bundesleistungen auf.	Bund/Länder/ Kommunen	Ebenso wie die Familienzuschläge unter der Position 76, ist die Familienkomponente bei der Beihilfe den Leistungen zuzurechnen, zu denen sich der Staat als Arbeitgeber im Rahmen des Beamtenrechts verpflichtet hat.						1.636					
Summe BMFSFJ		25.278*						Einzelsummen Paritätischer 1 bis 9 *)	5.094	5.562	11.715	0	3.364	0	4	45	0		

*) ohne Position 55 mit 180 Mio. Euro

*) Summen 1 bis 9 ergeben 25.784 Mio. Euro, mit Position 55 und veränderten Beträgen in den Positionen 27, 31, 39 und 40-42

Ifd. Nr.	Maßnahme	Betrag	Quelle	Jahr	Grundlage	fachliche Erläuterungen	Finanz-trägerschaft (Bund/Länder/-Kommunen)	Bewertung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
									Familien-fördernd	Existenz-siche-rung	Familien-lasten-ausgleich	Infra-struktur	Beamten-recht	Bildung	Gesund-heit	Auslau-fend	Fehlan-zeigen	
c	Familienzuschläge für Besoldungs- und Versorgungsempfänger im öffentlichen Dienst (Verheiratetenzuschlag)	1.872	(XI)	2005	§§ 39-41 BBesG; § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtVG	Familienzuschläge für Aktive und Versorgungsempfänger der Gebietskörperschaften, einschließlich Post und Bahn (ohne Tarifbeschäftigte). Es handelt sich um einen Bruttobetrag, der zu versteuern ist und somit zu Steuermehreinnahmen führt. Die Familienzuschläge werden als sog. Verheiratetenzuschlag und als Kinderzuschläge gezahlt. Der Verheiratetenzuschlag nimmt rd. 52 % des Gesamtvolumens ein.	Bund/Länder/ Kommunen	Die Leistungen, die nach den §§ 39 – 41 Beamtenbesoldungsgesetz (BBesG) und dem § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) erbracht werden, folgen dem Alimentationsprinzip. Es (geregelt im Art. 33 Abs. 5 GG) bezeichnet in Deutschland die Verpflichtung des Dienstherrn, Beamten während des aktiven Dienstes, bei Krankheit und Invaldität und nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst aus Altersgründen einen angemessenen Lebensunterhalt zu zahlen (gemessen am letzten oder einem früheren Amt) und gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Dies beinhaltet auch die Beihilfe im Krankheitsfall und die Versorgung von Angehörigen. Ausschlaggebend für die Leistungen ist das Dienstverhältnis, vergleichbar dem zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Damit sind diese Leistungen in die Kategorie Leistungen im Rahmen des Beamtenrechts einzuordnen.					1.872					
d	Familienkomponenten bei der Beihilfe	2.454	(I)	2005	§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BhV	Hierunter fallen die Inanspruchnahme von Beihilfeleistungen durch Familienangehörige sowie die prozentual höhere Übernahme der Beihilfekosten des Beihilferechtigten, abhängig von der Kinderzahl. Die Familienkomponenten der Beihilfe sind sowohl auf die Ehegatten bezogen als auch Kind bezogen. Dem BMI liegen Daten nur zu den Aufwendungen des Bundes vor. Danach fielen im Jahr 2005 rd. 1.087 Mio. € Ausgaben nach den BhV des Bundes an. Davon kann etwa ein Drittel als familienbedingt bezeichnet werden (rd. 362 Mio. €). Davon entfallen 3/5 (217 Mio. €) auf Leistungen für Ehegatten und 2/5 (145 Mio. €) auf die kindbezogenen Beihilfeleistungen. Zahlenmaterialien zu den sonstigen Trägern liegen nicht vor. Die aus der Quelle (I) entnommenen Daten können daher weder bezweifelt noch nachgeprüft werden. Zum Zwecke der Quantifizierung der familien- und ehebezogenen Leistungen von Bund, Ländern und Kommunen verwenden wir hier die Angabe von Rosenschon und teilen sie entsprechend der Aufteilung der Bundesleistungen auf.	Bund/Länder/ Kommunen	Auch diese Leistungen folgen dem Alimentationsprinzip. Damit erfüllt der Staat seine Fürsorgepflichten, die ihm im Rahmen seiner Dienstherrnrolle gegenüber seinen Beamtinnen und Beamten erwachsen. Ausschlaggebend für die Leistungen ist auch hier das Dienstverhältnis, vergleichbar dem zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Sie sind der Kategorie Leistungen im Rahmen des Beamtenrechts zuzuordnen.					2.454					
e	Witwengeld nach Beamtenversorgungsgesetz für Beamte, Richter und Soldaten (§ 43 Abs. 1 SVG) insgesamt	4.887	(X)	2005	§ 19 BeamtVG; § 43 SVG	Die Hinterbliebenenversorgung ist Folge des die Beamtenversorgung prägenden Alimentationsprinzips (Art. 33 Abs. 5 GG). Die Alimentationspflicht des Dienstherrn erstreckt sich über den Tod des Beamten hinaus auf die Hinterbliebenen, denen insoweit aus dem gleichen Rechtsgrund ein eigener selbständiger Anspruch erwächst (vgl. BVerfGE 70,69,80 f.). Aufgrund der Analogie zu Zahlungen in anderen Sicherungssystemen ist die Maßnahme dennoch hier aufzuführen. Das hier aufgeführte Volumen ist eine grobe Schätzung auf der Basis von Angaben nach Quelle (I) Rosenschon.	Bund/Länder/ Kommunen	Das Witwengeld, das nach diesen Vorschriften gezahlt wird, folgt der Verpflichtung, die der Staat als Arbeitgeber im Rahmen des Beamtenrechts zu erfüllen hat (Alimentationsprinzip).					4.887					

Tabelle A-3: Familienbezogene Leistungen / familienbezogene Maßnahmen im Bereich der Sozialversicherung

lfd. Nr.	Maßnahme	Betrag	Quelle	Jahr	Grundlage	fachliche Erläuterungen	Finanz-trägerschaft (Bund/Länder/-Kommunen)	Bewertung	1 Familien-fördernd	2 Existenz-siche-rung	3 Familien-lasten-ausgleich	4 Infra-struktur	5 Beamten-recht	6 Bildung	7 Gesund-heit	8 Auslau-fend	9 Fehlan-zeigen	
	Krankenversicherung	18.897						In der Summe von 18.897 Mio. Euro fehlt die Position 93 mit 62 Mio. Euro, d. h. die exakte Summe lautet 18.959 Mio. Euro										
	<i>Erlasse davon:</i>																	
84	Beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder (Kinder und Jugendliche)	13.900	(VII), (XI)	2005	§ 10 SGB V	Angabe nach BMF; für Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre nach Rürup/Wille	Träger der GKV	Auch die Krankenversicherung ist eine umlagefinanzierte Sozialversicherung, deren Fortbestand und Funktionsfähigkeit vom Nachwachsen von Beitragszahlern abhängt. Anders als in der Pflegeversicherung werden Leistungen in der Regel während der gesamten Versicherungszeit in Anspruch genommen. Insofern stellt sich der generationsübergreifende Lastenausgleich nicht in gleicher Weise wie bei der Pflegeversicherung dar. Es ist jedoch statistisch erwiesen, dass die Leistungen nicht über die Lebensperiode gleichmäßig verteilt sind, sondern vor allem im Alter anfallen. 2004 betragen die Krankheitskosten je Einwohner 2.730 Euro im Jahr. Bei Kindern unter 15 Jahren beliefen sich die Kosten auf 1.110 Euro. Hingegen stiegen die Kosten für die Altersklasse der 65- bis 85-Jährigen auf 5.950 Euro und bei der Altersklasse von über 85 Jahre auf 14.750 Euro. Damit handelt es sich bei der beitragsfreien Mitversicherung von Kindern in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht um eine Maßnahme der Familienförderung, sondern um ein notwendiges Element des generationsübergreifenden Familienlastenausgleichs einer umlagefinanzierten Sozialversicherung, deren Leistungen vor allem im Alter erbracht werden müssen.			13.900							
85	Zuzahlungsbefreiungen für Kinder	•	(VII)		§§ 10 und 61 SGB V	Rosenschon nennt hierfür einen Betrag von 560 Mio. €. Wir halten diese Angabe nicht für belastbar.	Träger der GKV								•			
86	Kinderfreibetrag bei der Einkommensbemessung zur Ermittlung der Belastungsgrenze	•	(I)		§ 62 Abs. 2 SGB V	Erstattung von Zuzahlungen; die Erstattungen umfassen insgesamt 330 Mio. €; nur ein Teil davon geht auf die Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen zurück. Dies ist nicht quantifizierbar.	Träger der GKV	Die Berücksichtigung des Kinderfreibetrages bei der Einkommensbemessung zur Ermittlung der Belastungsgrenze ist der Existenzsicherung zuzuordnen.		•								
87	Ausnahme vom Ausschluss nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel von der Verornungsfähigkeit für Kinder bis 12 Jahre und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen	250	(XI)	2005	§ 34 SGB V		Träger der GKV	Bei dieser Leistung handelt es sich um eine gesundheitpolitische Leistung .							250			
88	Beitragsbefreiung während des Bezugs von Erziehungsgeld und Mutterschaftsgeld, Elternzeit	1.300	(XI)	2005	§ 224 SGB V		Träger der GKV	Bezieherinnen und Bezieher dieser Leistungen leisten einen unmittelbaren generativen Beitrag zur Funktionsfähigkeit des jeweiligen Versicherungssystems. Deshalb ist ihre beitragsfreie Versicherung aus Gründen des generationsübergreifenden Familienlastenausgleichs geboten			1.300							
	<i>Leistungen davon:</i>																	

lfd. Nr.	Maßnahme	Betrag	Quelle	Jahr	Grundlage	fachliche Erläuterungen	Finanz-trägerschaft (Bund/Länder/-Kommunen)	Bewertung	1	2	3	4	5	6	7	8	9		
									Familien-fördernd	Existenz-siche-rung	Familien-lasten-ausgleich	Infra-struktur	Beamten-recht	Bildung	Gesund-heit	Auslau-fend	Fehl-an-zeigen		
	Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Positionen 89 bis 94)	3.075	(XI)	2005	§ 195 ff. RVO	Diese Leistungen werden z.Z. im Rahmen einer Pauschalierung aus Haushaltsmitteln finanziert.	Träger der GKV	Die Leistungen, die unter dieser Position aufgeführt sind, haben das Ziel, präventiv spezifische gesundheitliche Belastungen für besondere Personengruppen zu minimieren. Es handelt sich hierbei um gesundheitpolitische Leistungen .											
	davon:																		
89	ärztliche Betreuung	426	(XI)	2005	§ 196 RVO		Träger der GKV									426			
90	Hebammenhilfe	295	(XI)	2005	§ 196 RVO		Träger der GKV									295			
91	stationäre Entbindung	1.769	(XI)	2005	§ 197 RVO		Träger der GKV									1.769			
92	häusliche Pflege, Haushaltshilfe	0	(XI)	2005	§ 198	BMG gibt hier einen Betrag von 75.000 € an.	Träger der GKV									0			
93	Haushaltshilfe	62	(XI)	2005	§ 199 RVO	einschl. sonstiger Sachleistungen										62			
94	Mutterschaftsgeld	523	(XI)	2005	§ 13 Abs. 1 MuSchG i.V. mit § 200 RVO; § 3 und § 6 MuSchG	Mutterschaftsgeld unterliegt dem steuerlichen Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG	Träger der GKV									523			
95	Krankengeld bei Erkrankung des Kindes	103	(XI)	2005	§ 45 SGB V		Träger der GKV									103			
96	Mutter-Kind-Kuren	262	(XI)	2005	§§ 24 und 41 SGB V	Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter und Väter	Träger der GKV									262			
97	Haushaltshilfe	69	(XI)	2005	§ 38 SGB V		Träger der GKV								69				
	Pflegeversicherung	1.060																	
	davon:																		
98	Beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder (Kinder und Jugendliche)	900	(VII)	2005	§ 25 SGB XI		Träger der GPV	Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 3. April 2001 (1 BvR 1629/94) entschieden, es sei „ (...) mit Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren, dass Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder betreuen und erziehen und damit neben dem Geldbeitrag einen generativen Beitrag zur Funktionsfähigkeit eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems leisten, mit einem gleich hohen Pflegeversicherungsbeitrag wie Mitglieder ohne Kinder belastet werden.“ In der Folge wurde der Beitrag kinderlos Versicherter um 0,25 Prozent angehoben. Eine derartige Maßnahme hatte das Bundesverfassungsgericht zusätzlich zur beitragsfreien Mitversicherung von Familien für geboten gehalten, weil nach seiner Auffassung die beitragsfreie Familienversicherung noch keinen ausreichenden Ausgleich für die zusätzliche generationsübergreifende Leistung von Versicherten mit Kindern darstellt. Mit anderen Worten handelt es sich bei der beitragsfreien Mitversicherung von Kindern in der sozialen Pflegeversicherung nicht um eine Maßnahme der Familienförderung, sondern um ein notwendiges Element des generationsübergreifenden Familienlastenausgleichs einer umlagefinanzierten Sozialversicherung, deren Leistungen vor allem im Alter erbracht werden müssen.			900								

Ifd. Nr.	Maßnahme	Betrag	Quelle	Jahr	Grundlage	fachliche Erläuterungen	Finanz-trägerschaft (Bund/Länder/-Kommunen)	Bewertung	1	2	3	4	5	6	7	8	9		
									Familien-fördernd	Existenz-siche-rung	Familien-lasten-ausgleich	Infra-struktur	Beamten-recht	Bildung	Gesund-heit	Auslau-fend	Fehlan-zeigen		
99	Beitragszuschlag für Kinderlose	•	(I)	2004	§ 55 Abs. 3 SGB XI	Die eigentliche Leistung besteht in der fiktiven, kindbedingten Ersparnis für Eltern; dieser Betrag kann aber nicht quantifiziert werden.	Träger der GPV			•									
100	Leistungen der Pflegeversicherung für pflegebedürftige Angehörige	•			§§ 28 ff	nicht notwendigerweise Familienbezug, in vielen Fällen aber doch (z.B. bei Pflege eines behinderten Kindes)	Träger der GPV			•									
101	Befreiung von Zuzahlungen für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei Pflegehilfsmitteln	•			§ 40 Abs. 3 Satz 4	Pflegehilfsmittel werden vorwiegend leihweise zur Verfügung gestellt				•									
102	Beitragsfreiheit während des Bezugs von Mutterschafts- und Erziehungsgeld	160	(I)	2004	§ 56 Abs. 3 SGB XI		Träger der GPV	Die beitragsfreie Mitversicherung von Müttern in der gesetzlichen Pflegeversicherung während des Bezugs von Mutterschafts- und Erziehungsgeld folgt der gleichen Logik wie die beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder (Kinder und Jugendliche). Auch bei dieser Form der beitragsfreien Mitversicherung handelt es sich nicht um eine Maßnahme der Familienförderung, sondern um ein notwendiges Element des generationsübergreifenden Familienlastenausgleichs einer umlagefinanzierten Sozialversicherung, deren Leistungen vor allem im Alter erbracht werden müssen.			160								
	Unfallversicherung	1.564																	
	<i>davon:</i>																		
103	Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten	7	XI	2004	§ 42 SGB VII	Bezugnahme auf § 54 SGB IX; die Leistung wird auch bei Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erbracht	Träger der GUV	Die gesetzliche Unfallversicherung (GUV) deckt das Risiko der Haftung für die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ab. Unternehmen und Institutionen müssen sich mit der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten ihrer Beschäftigten versichern. Es geht im Kern um das Abwenden eines Haftungsrisikos. Dahinter verbringt sich keine familienpolitische Leistung und ist damit der Kategorie Fehlanzeigen zuzuordnen.									7		
104	Kinderpflege-Verletztengeld	•	XI	2004	§ 45 Abs. 4 SGB VII	Kann nicht quantifiziert werden. Verletztengeld bei Schul- bzw. Kindergartenunfall des Kindes und Betreuungsbedarf durch Eltern	Träger der GUV											•	
105	Übergangsgeld, besonderer Leistungssatz	75	XI	2004	§ 50 SGB VII i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 3 SGB IX	Kann nicht näher quantifiziert werden. Versicherte mit Kind erhalten 75% statt 68% des Regelentgelts	Träger der GUV											75	
106	„Große Witwen-/Witwerrente“	1.345	XI	2004	§ 65 Abs. 2 Nr. 3a SGB VII	Große Witwenrente wird auch vor Vollendung des 45. Lebensjahres gezahlt, wenn ein waisenrentenberechtigtes oder behindertes Kind erzogen wird	Träger der GUV												1.345
107	Erhöhung des Freibetrags bei der Anrechnung eigenen Einkommens auf die Witwenrente pro waisenrentenberechtigtes Kind	•	XI	2004	§ 65 Abs. 3 Satz 3 SGB VII	Kann nicht quantifiziert werden.	Träger der GUV			•									

Ifd. Nr.	Maßnahme	Betrag	Quelle	Jahr	Grundlage	fachliche Erläuterungen	Finanz-trägerschaft (Bund/Länder/-Kommunen)		Bewertung	1	2	3	4	5	6	7	8	9
										Familien-fördernd	Existenz-siche-rung	Familien-lasten-ausgleich	Infra-struktur	Beamten-recht	Bildung	Gesund-heit	Auslau-fend	Fehl-an-zeigen
108	Waisenrenten	128	XI	2004	§ 67 SGB VII		Träger der GUV	Diese Waisenrente ist eine Leistung der gesetzlichen Unfallversicherung, die im Falle des Todes des Rentenberechtigten an dessen Kinder zeitlich befristet gezahlt wird. Sie dient dem Ausgleich der nicht mehr zu leistenden Unterhaltsbeiträge des/r Verstorbenen. Ist nur ein Elternteil verstorben, spricht man von einer Halbweisenrente, sind beide Elternteile verstorben, von einer Vollweisenrente. Waisenrenten werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Darüber hinaus können sie unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt werden. Da die Waisenrenten anstelle der Unterhaltsleistungen der Eltern treten, dienen sie vorrangig der Existenzsicherung.		128								
109	Erhöhung des Freibetrags bei der Anrechnung eigenen Einkommens auf die Waisenrente pro waisenrentenberechtigtes Kind	•	XI	2004	§ 68 Abs. 2 Satz 3 SGB VII	Kann nicht quantifiziert werden	Träger der GUV			•								
110	Waisenbeihilfe	9	XI	2004	§ 71 Abs. 3 SGB VII	Beihilfe an Vollwaise von 40% des Jahresarbeitsverdienstes, sofern Tod nicht Folge des Versicherungsfalles und Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50%	Träger der GUV	Ebenso wie die Waisenrente (nach GRV, GUV oder BeamtVG) ist die einmalige Waisenbeihilfe in der gesetzlichen Unfallversicherung als Leistung zur Existenzsicherung einzustufen.		9								
	Arbeitslosenversicherung	1.817																
	<i>davon:</i>																	
	Kinderkomponenten bei Lohnersatzleistungen	655	(III)	2005	§ 129 Abs. 1 und § 178 SGB III	z.B. kindbedingter Aufschlag zum Arbeitslosengeld (67 statt 60% des Nettoentgelts); Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld etc. unterliegen dem steuerlichen Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG	Bundesagentur für Arbeit	Arbeitslose erhalten beim Arbeitslosengeld einen erhöhten Leistungssatz von 67 Prozent, wenn mindestens ein eigenes oder ein Kind des Ehegatten zu berücksichtigen ist. Ursprünglich war das Arbeitslosengeld eine einheitliche Leistung. Ab 1975 erhielten alle Versicherten eine Lohnersatzquote von 68 Prozent. Nur ein Jahr zuvor war der Kinderfreibetrag im Einkommenssteuergesetz gestrichen worden. Damit fand der Familienlastenausgleich lediglich über das Kindergeld statt. 1983 wurde das Arbeitslosengeld für Versicherte ohne Kinder auf 63 Prozent abgesenkt. Für Arbeitslose mit Kindern blieb die Lohnersatzquote bei 68 Prozent mit der Begründung, dass das Kindergeld die erhöhte Belastung nur teilweise ausgleiche und deswegen eine Differenzierung zwischen Arbeitslosen mit und ohne Kind gerechtfertigt sei. 1994 wurden die Lohnersatzquoten auf das heutige Maß abgesenkt. Die Kinderkomponente beim Arbeitslosengeld ist als familienfördernde Leistung einzustufen.	655									
	<i>davon:</i>																	
111	erhöhter Leistungssatz beim Arbeitslosengeld	•			§ 129 Abs 1 SGB III				•									
112	erhöhter Leistungssatz beim Kurzarbeitergeld	•			§ 178 SGB III				•									
113	Kinderbetreuungskosten bei Teilnahme an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung	35	(I)	2004	§ 83 SGB III	Übernommen werden Kinderbetreuungskosten von 130 € je aufsichtsbedürftigem Kind des Berechtigten	Bundesagentur für Arbeit	Kinderbetreuungskosten bei Teilnahme an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung werden im Rahmen des § 83 SGB III nur für Arbeitnehmer übernommen, die sich in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis befinden. Es handelt sich hierbei um eine familienfördernde Leistung.	35									

Ifd. Nr.	Maßnahme	Betrag	Quelle	Jahr	Grundlage	fachliche Erläuterungen	Finanz-trägerschaft (Bund/Länder/-Kommunen)	Bewertung	1	2	3	4	5	6	7	8	9
									Familien-fördernd	Existenz-siche-rung	Familien-lasten-ausgleich	Infra-struktur	Beamten-recht	Bildung	Gesund-heit	Auslau-fend	Fehl-an-zeigen
114	Kinderbetreuungskosten bei Teilnahme an Maßnahmen der Förderung der Berufsausbildung	•			§ 68 Abs. 3 Satz 3 SGB III	Übernommen werden Kinderbetreuungskosten von 130 € je aufsichtsbedürftigem Kind des Berechtigten			•								
115	Kinderbetreuungskosten bei Teilnahme an Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen	•			§ 50 Ziff. 3	Übernommen werden Kinderbetreuungskosten von 130 € je aufsichtsbedürftigem Kind des Berechtigten			•								
116	Hilfen nach SGB III für Berufsrückkehrerinnen nach erziehungsbedingter Unterbrechung	•			§ 8b SGB III i.Vb. mit § 8a und § 20 SGB III	arbeitsmarktpolitische Maßnahme; kann nicht quantifiziert werden	Bundesagentur für Arbeit		•								
117	Ausweitung des Bemessungszeitraums für das Arbeitslosengeld	•			§ 130 Abs. 2 Nr. 3 SGB III	Ausweitung um Zeiten, in denen der/die Arbeitslose Erziehungsgeld bezogen hat oder ein Kinder unter drei Jahren betreut hat	Bundesagentur für Arbeit		•								
118	Berufsausbildungsbeihilfe	1.127	(III)	2005	§ 59 SGB III		Bundesagentur für Arbeit	Leistungen nach § 59 SGB III erhalten Auszubildende, die sich z. B. in einer dualen Berufsausbildung befinden und keine anderen Förderleistungen erhalten. Die Leistung ist im Hinblick auf Bedarfsfestlegung und Einkommensberücksichtigung analog zum BAföG ausgestaltet. Sie dient demnach ebenso wie das BAföG der Existenzsicherung des Auszubildenden.		1.127							
119	Privilegierung von verheirateten Volljährigen mit mind. einem Kind im Haushalt bei der Förderung der beruflichen Ausbildung	•			§ 64 Abs. 2 Ziff 2 Satz 2 SGB III		Bundesagentur für Arbeit		•								
120	Verlängerung der Dauer des Bezugs von Berufsausbildungsbeihilfe für Zeiten der Schwangerschaft und nach Entbindung	•			§ 73 Abs. 2 Ziff. 2 SGB III		Bundesagentur für Arbeit		•								
	Rentenversicherung	1.679															
	davon:																
	Rentenzahlungen für Kindererziehungszeiten	•	(VII)	2004	§ 56 SGB VI i.Vb. mit § 70 Abs. 2 SGB VI	Die Rentenzahlungen für Kindererziehungszeiten belaufen sich nach Angaben von BMAS auf auf 5.400 Mio. €. Es handelt sich aber um die Auszahlung der Rentenansprüche, die aufgrund früherer Beitragszahlung durch den Bund aus Steuermitteln hervorgegangen sind. Um Doppelzahlungen zu vermeiden, ziehen wir nur die Beitragszahlungen des Bundes (als monetäre Leistung) in das Finanzvolumen mit ein.	Träger der GRV	Die umlagefinanzierte Rentenversicherung ist in ganz besonderer Weise auf das Nachwachsen von Beitragszahlern angewiesen. Insofern sind hier Leistungen, die die Erziehung und Betreuung von Kindern berücksichtigen, ebenfalls als notwendige Elemente zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Versicherungssystems anzusehen und dem generationsübergreifenden Familienlastenausgleich zuzuordnen.			•						
121	Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921	729	(XI)	2004	§§ 294 – 299 SGB VI	Es handelt sich um Leistungen für die sog. „Trümmerfrauen“-Generation.	Träger der GRV	Hierbei handelt es sich um eine nachträgliche Anerkennungsleistung für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921. Die Beträge, die für diese Leistungen aufgebracht werden, reduzieren sich kontinuierlich, bis sie ca. 2020 nur noch in seltenen Fällen gezahlt werden. Auch diese Leistung wird in der systematischen Betrachtung aller Leistungen als auslaufende Leistung eingestuft.								729	

lfd. Nr.	Maßnahme	Betrag	Quelle	Jahr	Grundlage	fachliche Erläuterungen	Finanz-trägerschaft (Bund/Länder/-Kommunen)	Bewertung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
									Familien-fördernd	Existenz-sicherung	Familien-lasten-ausgleich	Infra-struktur	Beamten-recht	Bildung	Gesund-heit	Auslau-fend	Fehl-an-zeigen	
122	Waisenrenten	950	(III)	2005	§ 48 SGB VI		Träger der GRV	Diese Waisenrente ist eine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung, die im Falle des Todes des Rentenberechtigten an dessen Kinder zeitlich befristet gezahlt wird. Sie dient dem Ausgleich der nicht mehr zu leistenden Unterhaltsbeiträge des/r Verstorbenen. Ist nur ein Elternteil verstorben, spricht man von einer Halbweisenrente, sind beide Elternteile verstorben, von einer Vollweisenrente. Waisenrenten werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Darüber hinaus können sie unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt werden. Da die Waisenrenten anstelle der Unterhaltsleistungen der Eltern treten, dienen sie vorrangig der Existenzsicherung.		950								
123	Höherbewertung und Nachteilsausgleich für Mehrkindererziehung in der Kinderberücksichtigungszeit	•			§ 70 Abs. 3a SGB VI in Vb. mit § 57, § 259 SGB VI	Höherbewertung von Rentensprüchen aus Erwerbstätigkeit, wenn Kinder unter 10 Jahren betreut werden	Träger der GRV			•								
124	„Große Witwenrente“	•			§ 46 SGB VI	Witwenrente wird auch vor Vollendung des 45. Lebensjahres gezahlt, wenn ein Kind unter 18 Jahren erzogen wird; Finanzvolumen in den Angaben zum Witwengeld enthalten	Träger der GRV										•	
125	Kinderzuschlag bei Witwen- und Witwerrenten	•			§ 78a SGB VI	Finanzvolumen in den Angaben zum Witwengeld enthalten				•								
126	Erhöhung des Freibetrags bei der Anrechnung eigenen Einkommens auf die Witwenrente pro waisenrenteberechtigtes Kind	•			§ 97 Abs. 2 Satz 2 SGB VI	Finanzvolumen in den Angaben zum Witwengeld enthalten				•								
127	Erziehungsrente	•			§ 47 SGB VI		Träger der GRV			•								
Leistungen bei Behinderung (SGB IX)																		
128	Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten	•			§ 54 SGB IX mit § 33 Abs. 4, § 44 Abs 1				•									
129	Berücksichtigung der Lebenssituation alleinerziehender Behinderter durch Übernahme von Reisekosten für Kinder an den Rehabilitationsort	•			§ 53 Abs. 1 SGB IX				•									
130	Übergangsgeld; besonderer Leistungssatz	•			§ 46 Abs 1 SGB IX				•									
Summe BMFSFJ		25.079 *)							Einzelsummen Paritätischer 1 bis 9 *)	690	2.214	16.260	0	0	0	3.759	729	1.427

*) einschließlich Position 93 mit 62 Mio. Euro (s. o. Anmerkung zu „Krankenversicherung“)

*) Summen 1 bis 9 ergeben 25.079 Mio. Euro

Ifd. Nr.	Maßnahme	Betrag	Quelle	Jahr	Grundlage	fachliche Erläuterungen	Finanz-trägerschaft (Bund/Länder/-Kommunen)	Bewertung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
									Familien-fördernd	Existenz-sicherung	Familien-lasten-ausgleich	Infra-struktur	Beamten-recht	Bildung	Gesund-heit	Auslau-fend	Fehlan-zeigen	
f	Witwen- und Witwerrenten insgesamt	34.300	(VIII)	2004	§ 46 SGB VI		Träger der GRV	Witwen – und Witwerrenten sind den Fehlanzeigen zuzuordnen.										34.300
g	Beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder (Ehegatten)	9.850	(VII), (XI)	2004	§ 10 SGB V	Die Mitversicherung nicht-erwerbstätiger Ehegatten umfasst ein Leistungsvolumen von 10,5 Mrd. €. Von diesem Betrag sind Leistungen für Schwangerschaft und Mutterschaft abzuziehen, um Doppelzählungen zu vermeiden. Der Anteil der Leistungen wird hier gemäß eines von BMG genannten Aufteilungsmaßstabes mit etwa einem Viertel des Volumens der genannten Leistungen (abzüglich Mutterschaftsgeld), i.e. 650 Mio. €, angesetzt.	Träger der GKV	Die beitragsfreie Mitversicherung von nicht-erwerbstätigen Ehegatten erfolgt auf der Grundlage der Ehe, unabhängig davon ob Kinder im Haushalt leben. Die Mitversicherung von Ehegatten hat keinen Bezug zur Familie. Die gleiche Argumentation greift bei der beitragsfreien Mitversicherung in der gesetzlichen Pflegeversicherung. Auch in diesem Fall ist die Ehe Voraussetzung für die beitragsfreie Mitversicherung und nicht die Familie. Bei der Auflistung dieser Leistung handelt es sich um eine Fehlanzeige .										9.850
h	Beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder (Ehegatten)	600	(VII)	2004	§ 25 SGB XI	für nicht-erwerbstätige Ehegatten	Träger der GPV											600

Tabelle A-4: Familienbezogene Leistungen / Realtransfers

Ifd. Nr.	Maßnahme	Betrag	Quelle	Jahr	Grundlage	fachliche Erläuterungen	Finanz-trägerschaft (Bund/Länder/-Kommunen)	Bewertung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
									Familien-fördernd	Existenz-sicherung	Familien-lasten-ausgleich	Infra-struktur	Beamten-recht	Bildung	Gesund-heit	Auslau-fend	Fehlan-zeigen	
	Kinderbetreuung	10.223																
	Tagesbetreuung	10.223	(XIII)	2005	§§ 22 bis 26 SGB VIII		Länder, Kommunen											
	<i>davon:</i>																	
131	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort)	10.091	(XIII)	2005	§ 22a SGB VIII			Eine wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie ist die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege. Mit diesen Leistungen wird die Verpflichtung zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und der entsprechende Rechtsanspruch von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr umgesetzt. Sie sind dem Bereich familienunterstützende Infrastruktur zuzurechnen.				10.091						
132	Förderung von Kindern in Tagespflege	132	(XIII)	2005	§ 23 SGB VIII							132						
	Schule	48.200																
	Allgemeinbildende Schulen	47.200	(I)	2002		Darin enthalten sind öffentliche Zahlungen an private Schulen; die Ausgaben für Schulen sind in erster Linie bildungspolitische Ausgaben	Länder, Kommunen	Öffentliche Zahlungen an private Schulen sind ebenso wie die allgemeinen Ausgaben für Schulen in staatlicher Trägerschaft den bildungspolitischen Leistungen zuzuordnen. Auch die Schülerbeförderung verfolgt bildungspolitische Zielsetzungen. Nicht die Entlastung von Eltern ist bei der Schülerbeförderung maßgebend, sondern die Gewährleistung des Schulbesuchs.						47.000				
133	Schülerbeförderung	1.000	(II)	p.a.	§ 45 a des Personen-beförderungsgesetzes (PbefG) und § 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)	Die Schülerbeförderung wird hier als Begünstigung der Familien gezählt, weil Eltern damit von Kosten im Öffentlichen Personennahverkehr entlastet werden.	Länder, Kommunen							1.000				
	Jugendhilfe (ohne Kinderbetreuung)	6.996			SGB VIII													

lfd. Nr.	Maßnahme	Betrag	Quelle	Jahr	Grundlage	fachliche Erläuterungen	Finanz-trägerschaft (Bund/Länder/-Kommunen)	Bewertung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
									Familien-fördernd	Existenz-siche-rung	Familien-lasten-ausgleich	Infra-struktur	Beamten-recht	Bildung	Gesund-heit	Auslau-fend	Fehl-an-zeigen	
	davon:			2005														
134	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	30	(XIII)	2005	§ 14 SGB VIII	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes dienen zum einen der Stärkung der Elternkompetenz: Eltern sollen bei der Erziehung unterstützt werden, damit sie ihre Kinder befähigen können, mit Risiko- und Gefährdungssituationen (z.B. Nutzung neuer Medien, Drogen, Infektion mit HIV-Virus, Sekten etc.) verantwortungsbewusst umzugehen. Zum anderen richtet sich der erzieherische Kinder- und Jugendschutz unmittelbar an junge Menschen mit Aktivitäten zur Aufklärung über Risiken und Gefahren und zur Vermittlung von für den Umgang mit diesen erforderlichen Kompetenzen.	Bund, Länder, Kommunen				30							
	Förderung der Erziehung (Summe Positionen 135-139)	229	(XIII)	2005	§§ 16-21 SGB VIII		Bund, Länder, Kommunen					229						
	davon:																	
135	Familienbildung, Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung, Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung	75	(XIII)	2005	§ 16 Abs. 2 SGB VIII	Familienbildung, Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung, Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung												
136	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§§ 17, 18 SGB VIII),	42	(XIII)	2005	§§ 17, 18 SGB VIII	Hierunter fallen insbesondere Beratungsangebote zum Aufbau des partnerschaftlichen Zusammenlebens, zur Bewältigung von Konflikten in der Familie, zur Wahrnehmung der Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung sowie eine Vielzahl von Beratungsleistungen an Kinder und Jugendliche.		Leistungen die im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII und der Förderung der Erziehung nach §§ 16 bis 21 SGB VIII erbracht werden, sind der Kategorie familienunterstützende Infrastruktur zuzuordnen.										
137	Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihrem(n) Kind(ern) (§ 19 SGB VIII)	97	(XIII)	2005	§ 19 SGB VIII	Diese Maßnahme richtet sich an Schwangere sowie Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben. Sie soll Mütter bzw. Väter durch Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung befähigen, mit ihren Kindern selbständig und eigenverantwortlich zu leben.												
138	Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)	12	(XIII)	2005	§ 20 SGB VIII	Die Leistung umfasst die Betreuung und Versorgung des Kindes im Haushalt, soweit dies nicht teilweise vom haushaltführenden Elternteil wahrgenommen werden kann. Dazu zählen die Pflege von Säuglingen und Kleinkindern, Hausaufgabenbetreuung und Spiel mit dem Kind, Aufgaben im Haushalt wie Zubereitung von Mahlzeiten und Reinigung der Wohnräume.												
139	Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zu Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII)	2	(XIII)	2005	§ 21 SGB VIII	Die Leistung umfasst Beratung und Unterstützung von Eltern, deren berufliche Tätigkeit mit einem stetigen Ortswechsel verbunden ist, im Hinblick auf die Unterbringung ihrer Kinder zur Erfüllung der Schulpflicht und schließt in geeigneten Fällen auch die Kosten der Unterbringung einschließlich des notwendigen Unterhalts und der Krankenhilfe ein.												

lfd. Nr.	Maßnahme	Betrag	Quelle	Jahr	Grundlage	fachliche Erläuterungen	Finanz-trägerschaft (Bund/Länder/-Kommunen)	Bewertung	1 Familien-fördernd	2 Existenz-siche-rung	3 Familien-lasten-ausgleich	4 Infra-struktur	5 Beamten-recht	6 Bildung	7 Gesund-heit	8 Auslau-fend	9 Fehl-an-zeigen	
	Hilfe zur Erziehung (Summe Positionen 140-142)	4.357	(XIII)	2005	§§ 27 ff. SGB VIII	Hilfe zur Erziehung dient dem Ausgleich mangelnder elterlicher Erziehungsleistungen im Einzelfall, d.h. einer Defizitsituation, bei der infolge erzieherischen Handelns bzw. Nichthandelns der Eltern eine Fehlentwicklung bzw. ein Rückstand oder Stillstand der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes oder Jugendlichen eingetreten ist oder droht. Unerheblich ist, ob die Mangelsituation auf das erzieherische Unvermögen der Eltern, Erziehungsschwierigkeiten des Kindes/Jugendlichen (z. B. ungünstige Einflüsse durch dritte Personen, Behinderungen) oder andere (sozio-ökonomische) Faktoren (z.B. Wohnverhältnisse, wirtschaftliche Lage) zurückzuführen sind. Adressaten der Hilfe sind das Kind oder der Jugendliche und seine Eltern. Die Hilfe ergänzt und unterstützt die elterliche Erziehung. Im Notfall ersetzt sie diese. Je nach individuellem erzieherischem Bedarf ist die Hilfe in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form zu erbringen.	Bund, Länder, Kommunen	Die unter dieser Position aufgeführten Hilfen nach § 27 ff. SGB VIII ergänzen und unterstützen Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder. Sie sind der familienunterstützenden Infrastruktur zuzuordnen.				4.357						
	<i>davon:</i>																	
140	ambulante Hilfen (Erziehungsberatung, Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer, sozialpädagogische Familienhilfe)	693	(XIII)	2005	§§ 27-31 SGB VIII													
141	teilstationäre Hilfen (Erziehung in einer Tagesgruppe)	378	(XIII)	2005	§ 32 SGB VIII													
142	stationäre Hilfen (Vollzeitpflege, Heimerziehung/sonstige betreute Wohnform, Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung)	3.285	(XIII)	2005	§§ 33-35 SGB VIII													
	Eingliederungshilfe für Kinder/Jugendliche mit Behinderung	2.380	(XIII)	2005	§ 35a SGB VIII und §§ 53 ff. SGB XII	Eingliederungshilfe ist dann zu gewähren, wenn der Gesundheitszustand eines Menschen in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.	Bund, Länder, Kommunen	Die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder/Jugendliche mit seelischer Behinderung werden der familienunterstützenden Infrastruktur zugeordnet.										
	<i>davon:</i>																	
143	Eingliederungshilfe für Kinder/Jugendliche mit seelischer Behinderung	478	(XIII)		§ 35a SGB VIII							478						

lfd. Nr.	Maßnahme	Betrag	Quelle	Jahr	Grundlage	fachliche Erläuterungen	Finanz-trägerschaft (Bund/Länder/-Kommunen)	Bewertung	1 Familien-fördernd	2 Existenz-siche-rung	3 Familien-lasten-ausgleich	4 Infra-struktur	5 Beamten-recht	6 Bildung	7 Gesund-heit	8 Auslau-fend	9 Fehlan-zeigen
144	Eingliederungshilfe für Kinder/ Jugendliche mit körperlicher/ geistiger Behinderung	1.902	(XIII)		§§ 53 ff. SGB XII			Eingliederungshilfen für körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche sind vor allem heilpädagogische Leistungen oder Leistungen für eine angemessene Schulausbildung. Die Hilfen für eine angemessene Schulausbildung in Höhe von 780 Mio. Euro sind den bildungspolitischen Leistungen zuzuordnen. Heilpädagogische Leistungen in Höhe von 825 Mio. Euro sind als direkte Förderung des Kindes zu werten. Eine darüber hinausgehende Differenzierung nach familienentlastenden und pädagogisch-therapeutischen Leistungen ist nach unserem Kenntnisstand auf der Basis der vorhandenen Daten nicht möglich. Aus diesem Grunde rechnen wir die heilpädagogischen Leistungen der familienunterstützenden Infrastruktur zu. Den verbleibenden Betrag in der Höhe von 297 Mio. Euro ordnen wir den weiteren Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem §§ 53 ff. SGB XII zu. Diese Leistungen erfüllen in der Regel andere Aufgaben, wie z. B. die Eingliederung in Arbeit oder das Leben in betreuten Wohnrichtungen. Es handelt sich hierbei um Leistungen, die als Fehlanzeigen einzustufen sind.				825		780			297
	weitere Leistungen																
145	Schwangerschaftskonfliktberatung	100			§§ 3, 4 SchKG	Die Angabe ist als Mindestbetrag zu verstehen und bezieht sich auf die Schwangerschaftskonfliktberatung; nicht aus allen Ländern liegen dazu Haushaltsangaben vor.	Länder	Angebote für Frauen und Männer im Rahmen der Schwangerenkonfliktberatung sind der familienunterstützenden Infrastruktur zuzuordnen.				100					
	Summe BMFSFJ	65.519						Einzelsummen Paritätischer 1 bis 9 *)	0	0	0	16.242	0	48.980	0	0	297

*) Summen 1 bis 9 ergeben 65.519 Mio. Euro

Nummern-Verzeichnis der Datenquellen

Nummer	Datenquellen
(I)	Rosenschon, Astrid (2006). Finanzpolitische Maßnahmen zugunsten von Familien – Eine Bestandsaufnahme für Deutschland. Kieler Arbeitspapier Nr. 1273.
(II)	Bundesministerium der Finanzen (2005). Darstellung der geltenden Familienförderung. Monatsbericht September 2005. S. 45-52.
(III)	Deutscher Bundestag (2006). Leistungen für Familien. Drucksache 16/ 771 vom 27.02.2006
(IV)	Fraunhofer Institut für angewandte Informationstechnik FIT (2005) aus internen Unterlagen des BMF und des BMFSFJ - Stand: 01. Dezember 2005.
(V)	Deutscher Bundestag (2006). Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2003 bis 2006 (20. Subventionsbericht). Drucksache 16/ 1020 vom 22.03.2006
(VI)	Bundesministerium der Finanzen (2005). Datensammlung zur Steuerpolitik. Ausgabe 2005.
(VII)	Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2005). Die Chancen Nutzen – Reformen mutig voranbringen. Jahresgutachten 2005/ 06.
(VIII)	Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung (2005). Die Rentenbestände in der Gesetzlichen Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland Stand: 1. Juli 2004. Bonn.
(IX)	Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) (2005). Grund- und Strukturdaten 2005. Bonn.
(X)	Eigene Berechnungen durch Fraunhofer Institut FIT.
(XI)	Angaben anderer Bundesministerien (2006)
(XII)	Länderangaben
(XIII)	Statistisches Bundesamt
(XIV)	Bundesministerium der Finanzen (2006). Datensammlung zur Steuerpolitik. Ausgabe 2006.
(XV)	Bundesagentur für Arbeit, Statistik zum SGB II, 2006



Expertise „...was am Ende zählt“:

Marion von zur Gathen
Oranienburger Str. 13-14
D-10178 Berlin
Telefon +49 (0) 30 - 24636-331
Telefax +49 (0) 30 - 24636-140
E-Mail: kifa@paritaet.org

Expertise „Kein Spielraum für die Politik“:

Dr. Rudolf Martens
Oranienburger Str. 13-14
D-10178 Berlin
Telefon +49 (0) 30 - 24636-313
Telefax +49 (0) 30 - 24636-110
E-Mail: eu@paritaet.org

Redaktionelle Mitarbeit:

Thomas Niermann, Ulrike Bauer

Gestaltung:

Christine Maier

Fotos:

Stefan Trappe (Titel), pixelquelle (S. 2, 3, 4, 8, 13, 30, 31, 32, 35, 37, 52, 72, 75),
privat (S. 10, 92, 93)

Druck:

druckpunkt Druckerei und Repro GmbH, Berlin

Herausgeber:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.

Oranienburger Str. 13-14
D-10178 Berlin
Telefon +49 (0) 30 - 24636-0
Telefax +49 (0) 30 - 24636-110

E-Mail: info@paritaet.org
Internet: www.wahl.paritaet.org

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß Presserecht: Dr. Ulrich Schneider

1. Auflage, April 2007

Der Paritätische Wohlfahrtsverband
- Gesamtverband -
Oranienburger Str. 13-14 / 10178 Berlin
Tel. +49 30-24636-0 / Fax +49 30-24636-110
www.paritaet.org